



Statistische Analysen zu den Versicherten
der Deutschen Rentenversicherung

INHALT

4	VORWORT
6	SCHLÜSSELZAHLEN 2014
9	EINLEITUNG
11	SYSTEMATIK DER VERSICHERTEN
15	AKTUELLE ENTWICKLUNGEN
29	VERSICHERTENGRUPPEN
71	VERSICHERTENENTGELTE
79	VERSICHERUNGSBIOGRAFIEN
95	BEITRAGSEINNAHMEN

AUSFÜHRLICHES INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	4
SCHLÜSSELZAHLEN 2014	6
FAKTEN IM ÜBERBLICK	7
EINLEITUNG	9
SYSTEMATIK DER VERSICHERTEN	11
AKTUELLE ENTWICKLUNGEN	15
Rechtsänderungen	15
Versicherte 2014 im Überblick	17
Im Fokus: Auswirkungen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes	22
VERSICHERTENGROUPE	29
Versicherungspflichtig Beschäftigte	30
Geringfügig Beschäftigte	37
Beschäftigung älterer Arbeitnehmer	44
Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II	51
Selbstständige	54
Pflegerpersonen	57
Freiwillig Versicherte	60
Versicherte mit ausländischer Staatsangehörigkeit	63
VERSICHERTENENTGELTE	71
Entgelte aus versicherungspflichtiger Beschäftigung	72
Entwicklung der Versichertenentgelte für die Rentenanpassung	76

VERSICHERUNGSBIOGRAFIEN	79
Rentenrechtliche Zeiten	81
Entgeltpunkte	86
Erworbene Rentenansprüche	91
BEITRAGSEINNAHMEN	95
GLOSSAR	99
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	108
TABELLENVERZEICHNIS	110
TABELLENANHANG	111

VORWORT



Präsident
Dr. Axel Reimann



Geschäftsbereichsleiter
Dr. Ulrich Reineke

Der Versichertenbericht 2016 enthält die wichtigsten aktuellen statistischen Kennzahlen zu den Versicherten der Deutschen Rentenversicherung. Er beschreibt zugleich die Entwicklungen in den vergangenen Jahren. Die bewährten statistischen Fachpublikationen und Informationsbroschüren der Deutschen Rentenversicherung werden hiermit um eine kommentierte Berichterstattung ergänzt. Mit dem Versichertenbericht möchte die Deutsche Rentenversicherung den Versicherten und Beitragszahlern, der Fachöffentlichkeit, der Politik und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern wichtige Entwicklungen im Versicherungsgeschehen aufzeigen und Hintergründe für die Veränderungen erläutern.

Im Fokus des aktuellen Berichts stehen die Veränderungen durch das im Juli 2014 in Kraft getretene Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz). Die drei Kernelemente der Reform sind erstens die zusätzliche Anerkennung von einem Jahr Kindererziehungszeit für jedes vor 1992 geborene Kind, zweitens die vorübergehende Absenkung des frühestmöglichen Zugangs in die Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wobei zugleich die Zugangsvoraussetzungen in diese Altersrente erleichtert wurden. Drittens wurden die Berechnungsgrundlagen für eine Erwerbsminderungsrente verbessert, indem die Zurechnungszeit verlängert und gar nicht oder schlecht bewertete Zeiten in den Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung bei der Bewertung der Zurechnungszeit unberücksichtigt bleiben.

Das Reformpaket hat in erster Linie einen Einfluss auf den Rentenzugang und die Rentenhöhe. Es verändert aber auch die Versichertenstruktur. So wurde der seit Jahren anhaltende Trend wachsender Beschäftigungsquoten in der Bevölkerung zwischen 60 und 65 Jahren im Berichtsjahr 2014 bei den 63- und 64-jährigen Versicherten unterbrochen. Für beide Altersjahrgänge sanken die Versichertenquoten zwischen 2013 und 2014. Dies ist im Wesentlichen auf die hohe Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente für besonders langjährig Versicherte zurückzuführen. Die große Mehrzahl der Zugänge in diese Altersrente war vor Renteneintritt versicherungspflichtig beschäftigt gewesen.

Die zusätzlich anerkannten Kindererziehungszeiten führten ebenfalls zu auffälligen Veränderungen bei den Versicherten. Rund 64.400 Frauen im Rentenalter erfüllten durch die erweiterte Anrechnung von Erziehungszeiten erstmals die Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente.

In vielen Fällen reichten jedoch die durch die Reform zusätzlich gutgeschriebenen Jahre an Kindererziehungszeiten nicht aus, um die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren zu erfüllen.

Sie konnten durch freiwillige Beitragszahlungen ergänzt werden. Infolgedessen lässt sich ein starker Anstieg von freiwilligen Beitragszahlungen bei Frauen im Alter oberhalb der Regelaltersgrenze beobachten.

Die Reform der Erwerbsminderungsrente im Rahmen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes hat keine direkten Einwirkungen auf die Versicherten. Allerdings kann mit der Statistik zu den Rentenanwartschaften die Wirkung der Reform nachvollzogen werden. So zeigt sich, dass die Verlängerung der Zurechnungszeit im Durchschnitt bei allen hypothetisch Anspruchsberechtigten auf eine Erwerbsminderungsrente im Alter zwischen 30 und 59 Jahren zu einer Rentenerhöhung von über fünf Prozent führt.

Neben dem aktuellen Schwerpunkt enthält der Versichertenbericht 2016 die etablierten Übersichten über die Anzahl und die Verteilung der Versicherten auf die einzelnen Versichertengruppen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die älteren Versicherten, die geringfügig Beschäftigten und die Versicherten mit ausländischer Staatsangehörigkeit gelegt. Die Einkommen aus Beschäftigung bilden einen weiteren Schwerpunkt. Deren Höhe und Verteilung geben Aufschluss über die im zurückliegenden Berichtsjahr erworbenen Rentenanwartschaften. Informationen über die Höhe der insgesamt bisher von Versicherten der Deutschen Rentenversicherung erworbenen Rentenansprüche liefert ein Kapitel zu den Versicherungsbiografien. Schließlich werden im Versichertenbericht die Beitragszahlungen dargestellt, aus denen hauptsächlich die Leistungen der Deutschen Rentenversicherung finanziert werden.

Wir hoffen, Ihnen mit dem Versichertenbericht eine informative und aufschlussreiche Publikation vorzulegen und freuen uns auf Ihre Rückmeldung.



Dr. Axel Reimann
Präsident der
Deutschen Rentenversicherung Bund

Dr. Ulrich Reineke
Geschäftsbereichsleiter „Finanzen
und Statistik“ der Deutschen
Rentenversicherung Bund

SCHLÜSSELZAHLEN 2014

Versicherte ohne Rentenbezug am 31.12.2014			
	Frauen und Männer	Frauen	Männer
aktiv Versicherte	36.483.088	17.681.127	18.801.961
darunter			
versicherungspflichtig Beschäftigte	29.351.137	13.721.189	15.629.948
Selbstständige	276.794	130.699	146.095
Bezieher von Arbeitslosengeld (SGB III)	822.509	340.200	482.309
versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte*	4.510.954	2.811.035	1.699.919
Anrechnungszeitversicherte	2.607.721	1.309.666	1.298.055
passiv Versicherte	16.847.231	8.024.700	8.822.531
Versicherte insgesamt	53.330.319	25.705.827	27.624.492

* Versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte werden zu den versicherungspflichtig Beschäftigten gezählt.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2014

Versichertenquoten am 31.12.2014			
	Aktiv Versicherte	Bevölkerung	Versichertenquote
im Alter zwischen 15 und 64 Jahren			
Frauen und Männer	36.483.088	53.422.103	68,3 %
Frauen	17.681.127	26.454.019	66,8 %
Männer	18.801.961	26.968.084	69,7 %
im Alter zwischen 60 und 64 Jahren			
Frauen und Männer	2.453.174	5.152.977	47,6 %
Frauen	1.201.561	2.650.848	45,3 %
Männer	1.251.613	2.502.129	50,0 %

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2014; Bevölkerungsdaten: Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank 2015

FAKTEN IM ÜBERBLICK

- Im siebten Jahr in Folge steigt die Zahl der aktiv Versicherten. Am Jahresende 2014 gab es 36,5 Millionen aktiv Versicherte, rund 300.000 mehr als ein Jahr zuvor.
- Das sogenannte deutsche Beschäftigungswunder spiegelt sich in den Versichertenstatistiken wider. Die Zahl der *Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten* stieg im Jahr 2014 um 501.000 Personen. Im selben Zeitraum sank die Zahl der Beziehler von Arbeitslosengeld um rund 48.000 Personen. Die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen vom Arbeitsentgelt stiegen im Jahr 2014 erneut deutlich um 6,9 Milliarden Euro an.
- Die Zahl älterer aktiv Versicherter nahm weiter zu. Der Anteil der *versicherungspflichtig Beschäftigten* im Alter zwischen 60 und 64 Jahren stieg von 14,9 Prozent im Jahr 2005 auf 33,5 Prozent im Jahr 2014.
- Die Reform der Altersrente für besonders langjährig Versicherte im Jahr 2014, die einen vorzeitigen und abschlagsfreien Rentenzugang mit 63 Jahren ermöglichte, führte allerdings zu einem Rückgang der *Versichertenquoten* bei den 63- und 64-Jährigen. Ohne diese Reform wäre der Anstieg unter den älteren Beschäftigten noch stärker ausgefallen.
- Wie schon in den Vorjahren gab es auch bis zum Jahresende 2014 einen deutlichen Anstieg um 373.000 aktiv Versicherte mit ausländischer Staatsangehörigkeit, vor allem aus den mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- Im Zeitverlauf scheiden rund 57 Prozent der ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2011 erstmals *rentenrechtliche Zeiten* zurückgelegt haben, wieder aus der aktiven Versicherung aus. Insgesamt 43 Prozent sind 2014 weiterhin versichert, wobei 23 Prozent den gesamten Zeitraum zwischen 2011 und 2014 rentenversichert waren.
- Aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung bei den Minijobs, die im neuen Recht als pflichtversichert gelten, setzt sich der Trend einer zunehmenden Versicherungspflicht unter den *geringfügig Beschäftigten* fort. Allerdings fällt der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr, in dem die Gesetzesreform eingeführt wurde, mit rund 100.000 Personen deutlich geringer aus. Damals gab es im Jahresverlauf rund 620.000 versicherungspflichtige *geringfügig Beschäftigte* mehr.
- Erstmals seit acht Jahren steigt die Zahl der rentenversicherten Pflegepersonen wieder an. Am Jahresende 2013 wurden für 304.000 Pflegepersonen Beiträge entrichtet, rund 8.000 mehr als im Jahr zuvor.
- Der Anteil der Pflegepersonen, die gleichzeitig einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen, steigt. Im Jahr 2004 waren es 36,4 Prozent; bis 2013 nahm der Anteil auf 43,8 Prozent zu.

EINLEITUNG

Der Versichertenbericht 2016 fasst die wesentlichen Zahlen zu den Versicherten der Deutschen Rentenversicherung aus dem derzeit aktuellen *Berichtsjahr* 2014 zusammen und zeigt die Entwicklungen über die Zeit auf.

Die Deutsche Rentenversicherung betreute im Jahr 2014 rund 53,3 Millionen Versicherte ohne Rentenbezug. Am Jahresende 2014 waren 36,5 Millionen von ihnen in einem aktiven Versicherungsverhältnis. Die Mehrheit der aktiv Versicherten bildeten die knapp 29,4 Millionen rentenversicherungspflichtig Beschäftigten. Weitere 16,8 Millionen Personen waren zwar nicht am Jahresende 2014, aber früher einmal aktiv versichert und beziehen noch keine Rentenleistung. Sie werden als passiv Versicherte bezeichnet.

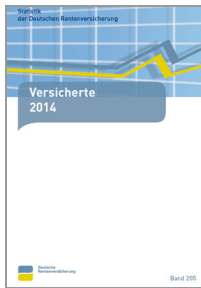
Der Versichertenbericht informiert im Detail über

- die Zahl der Versicherten nach sozialen und demografischen Merkmalen,
- die Art des Versicherungsverhältnisses,
- die geleisteten Beiträge oder den Beiträgen zugrunde liegenden *Entgelte*,
- die zurückgelegten Versicherungsbiografien,
- die erworbenen *Rentenanwartschaften*.

Der Bericht gliedert sich in fünf Teile. Im ersten Teil werden die zentralen Kennzahlen zu den Versicherten im aktuellen *Berichtsjahr* 2014 und die wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr dargestellt. Im zweiten Teil werden die verschiedenen Versichertengruppen vorgestellt. Es wird die Entwicklung der Zahl der Versicherten nachgezeichnet, und die Versichertengruppen werden nach Geschlecht, Alter und Region aufgeschlüsselt. Im dritten Teil wird über die Höhe und Verteilung der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte berichtet. Der vierte Teil betrachtet die zurückgelegten Versicherungszeiten und erworbenen Rentenansprüche. Der letzte Teil gibt einen Überblick über die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hinweise zu Daten und Methoden sind im Berichtsteil nur angeführt, wenn sie für die Interpretation der Zahlen unerlässlich sind. Ein Glossar zu den wichtigsten Begriffen rund um die Rentenversicherung findet sich im Anhang. Begriffe, die im Glossar auftauchen, sind im Text kursiv gedruckt.

Statistikband
„Versicherte 2014“:



Die Daten stammen aus dem Online-Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung, das seit 2016 zur Verfügung steht (www.statistik-rente.de). Dort finden sich auch die Statistikbände der Deutschen Rentenversicherung. Im Rahmen des Statistikportals werden der Öffentlichkeit themenspezifisch Statistiktabellen zur Verfügung gestellt, die wesentliche Basisinformationen zu den Versicherten, Rehabilitanden und Rentempfängern der Deutschen Rentenversicherung enthalten. Die Basisinformationen können durch eigene Abfragen erweitert werden. Ziele der Umstellung der Datenverarbeitung sind ein dem Stand der Technik entsprechendes und zukunftsfähiges Verfahren, eine vereinfachte und verbesserte Auswertungsmöglichkeit sowie eine flexible und einfache Handhabung. Nicht alle im Versichertenbericht präsentierte Daten sind im Statistikportal verfügbar. In einigen Darstellungen wurde auf weitere Statistiken aus früheren Jahren Bezug genommen, oder es wurden zusätzliche Berechnungen durchgeführt. Die dazu verwendeten Daten sind tabellarisch im Anhang des Versichertenberichts wiedergegeben (s. S. 111 ff.).

Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung:



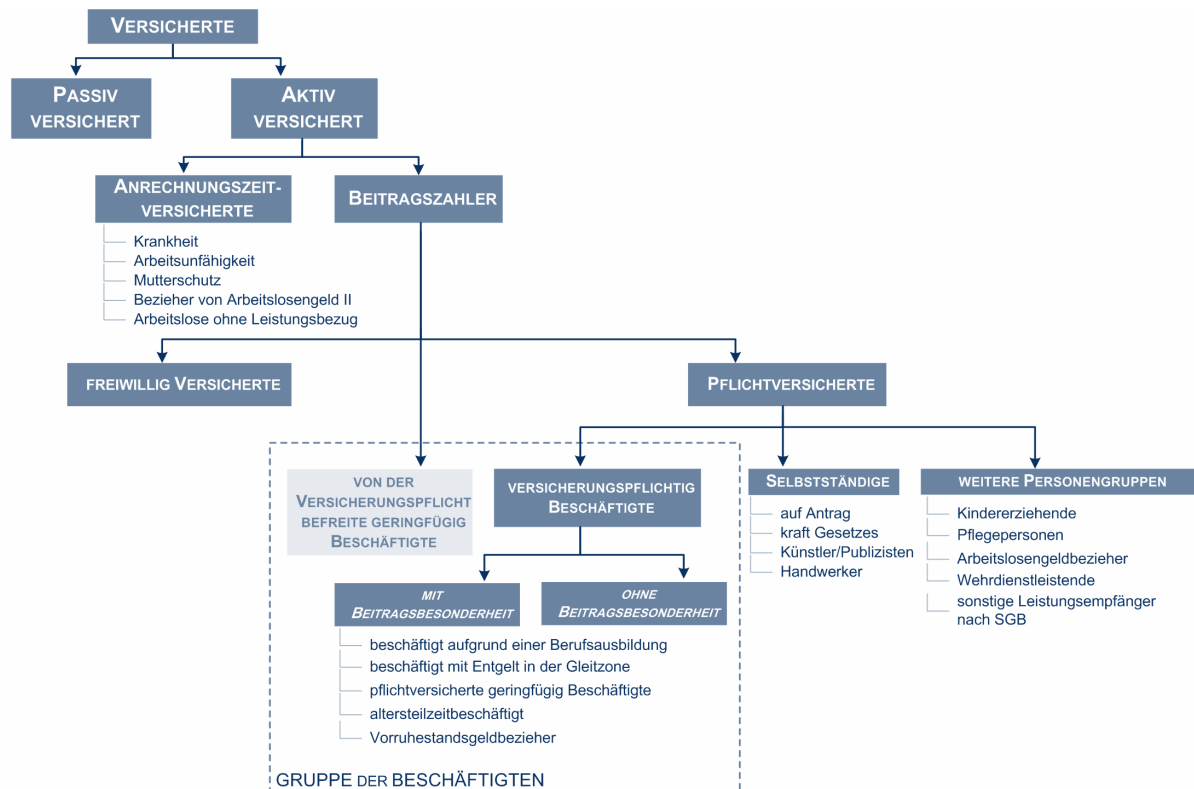
SYSTEMATIK DER VERSICHERTEN

Versicherte in der Deutschen Rentenversicherung sind alle Personen, die in ihrem Leben *rentenrechtliche Zeiten* zurückgelegt oder einen Bonus aus einem Versorgungsausgleich im *Versicherungskonto* stehen haben. *Rentenrechtliche Zeiten* sind alle Zeiten, die für die Rentenberechnung des Versicherten berücksichtigt werden können. Dazu gehören *Beitragszeiten*, *beitragsfreie Zeiten* und *Berücksichtigungszeiten*. Alle Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung, für die im Dezember des *Berichtsjahrs* *rentenrechtliche Zeiten* im *Versicherungskonto* abgelegt sind, werden als aktiv Versicherte bezeichnet. Personen, für die im *Versicherungskonto* am *Stichtag* keine *rentenrechtlichen Zeiten* gespeichert sind, die aber innerhalb des *Berichtsjahrs* oder in früheren Kalenderjahren *rentenrechtliche Zeiten* oder einen Bonus aus einem Versorgungsausgleich im *Versicherungskonto* stehen haben, werden als passiv Versicherte bezeichnet (Abb. 1). Für die passiv Versicherten liegen nur wenige Angaben vor. Sie werden in diesem Bericht nur kurz im Abschnitt über den gesamten Versichertenbestand erwähnt (S. 17 ff.).

Unter den aktiv Versicherten wird zwischen Beitragszahlern und *Anrechnungszeitversicherten* unterschieden. *Anrechnungszeitversicherte* sind Personen, bei denen *Anrechnungszeiten* am Jahresende vorliegen. *Anrechnungszeiten* sind Zeiten, die bei der Prüfung des Rentenanspruchs und der Berechnung der Rente berücksichtigt werden, obwohl keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden. Angerechnet werden beispielsweise Zeiten, in denen Versicherte krank, schwanger oder arbeitslos waren.

Zu den Beitragszahlern gehören zum einen *Pflichtversicherte*, die laut Gesetz verpflichtet sind, Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen, oder für die von anderer Seite Pflichtbeiträge entrichtet werden. Zu den *Pflichtversicherten* der Deutschen Rentenversicherung gehören in erster Linie die *versicherungspflichtig Beschäftigten* sowie bestimmte Gruppen von Selbstständigen, Kindererziehenden, Pflegepersonen, Empfänger von Arbeitslosengeld (ALG), sonstige Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und Wehrdienstleistende. Zum anderen fallen unter die Beitragszahler *freiwillig Versicherte*, die Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein.

Abb. 1: Systematik der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung zum Rechtsstand 2014



Bemerkung: Es sind nur die Versicherungstatbestände ausgewiesen, für die im Berichtsjahr 2014 Zeiten belegt werden konnten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Beitragszahler sind schließlich auch von der Versicherungspflicht befreite *geringfügig Beschäftigte*. Für sie entrichtet nur der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Aus diesen Beitragszahlungen ergeben sich nur geringe *Zuschläge an Entgeltpunkten*, und die Dauer der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung wird anteilig für die Berechnung der *Wartezeit* berücksichtigt.

Auch Personen, die bereits eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung erhalten, können weiterhin versichert sein. Für versicherte Rentenbeziehende gelten die Versicherungsziele Einkommenssicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nur eingeschränkt, weil sie bereits ein Renteneinkommen erhalten. Deshalb werden sie aus den Analysen der Versicherten in diesem Band ausgeschlossen.

Grundlagen der Versichertenstatistik

Die Statistik der Versicherten erfasst Personen, für die ein sogenanntes *Versicherungskonto* beim zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung unter der Sozialversicherungsnummer geführt wird, in dem die *rentenrechtlichen Zeiten* und die geleisteten Beiträge oder die zugrunde liegenden *Entgelte* abgelegt sind.

Einmal im Jahr werden aus den Konten der Versicherten die aktuellen Daten abgerufen und daraus Datensätze für die statistische Analyse erstellt. Das kann aus Gründen der Datenqualität frühestens im Sommer des Folgejahres geschehen, wenn die Versicherungsmeldungen weitgehend vorliegen. Deshalb gibt es in der Versichertenstatistik einen relativ großen Zeitabstand zwischen dem aktuellen Berichtsjahr und dem Veröffentlichungstermin.

Gesetzliche Grundlage für die Statistik der Versicherten ist der § 79 des IV. Sozialgesetzbuchs, in dem die Versicherungsträger verpflichtet werden, Statistiken aus ihrem Geschäftsbereich für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erstellen. Präzisiert wurde diese Grundlage durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Statistik der Rentenversicherung (RSVwV).

Die Statistikdaten erlauben keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen. Persönliche Informationen wie Name und Adresse sind nicht enthalten. Die Sozialversicherungsnummer wird in ein *Pseudonym* umgewandelt, sodass ihre Rekonstruktion nicht möglich ist. Dadurch ist der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet. Es werden drei Datensätze erstellt:

Der Statistikdatensatz der aktiv Versicherten enthält Angaben zu allen Personen, für die im *Berichtsjahr* zumindest zeitweilig *rentenrechtliche Zeiten* im *Versicherungskonto* gespeichert wurden.

Der Datensatz der latent Versicherten enthält Angaben über alle Versicherten, für die ein *Versicherungskonto* geführt wird, die aber im *Berichtsjahr* keine *rentenrechtlichen Zeiten* zurückgelegt haben und noch keine Altersrente beziehen. Im Datensatz der latent Versicherten sind nur wenige Basisinformationen über die Person gespeichert.

Der Datensatz der Versicherungskontenstichprobe ist eine Zufallsstichprobe der aktiv und passiv Versicherten. Er beinhaltet die Angaben über die zurückgelegten Versicherungszeiten und die daraus erzielten *Entgeltpunkte* sowie Informationen zu den bisher erworbenen *Rentenansprüchen*, die durch eine fiktive Rentenberechnung nach aktuellem Rechtsstand ermittelt werden.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Rechtsänderungen

Die Veränderungen in der Struktur und der Anzahl der Versicherten der Deutschen Rentenversicherung werden zum einen durch den demografischen und sozialen Wandel bestimmt. Zum Beispiel wirkt sich der Rückgang der Geburtenraten auf die Zusammensetzung der Versicherten aus. Die Statistiken geben Aufschluss über diese Trends. Zum anderen hängt die Entwicklung der Versichertenzahlen von Rechtsänderungen ab. Reformen des Renten- und Beitragsrechts, aber auch in anderen Rechtskreisen, können die Größe und Zusammensetzung der Versicherten maßgeblich verändern. Rechtsänderungen der letzten Jahre mit einem größeren Einfluss auf die Statistikergebnisse sind im Folgenden kurz zusammengefasst.

2011	
Bezug von Arbeitslosengeld II ist Anrechnungszeit	<p>Im Jahr 2011 haben sich für Bezieher von <i>Arbeitslosengeld II (Leistungsempfänger nach dem SGB II)</i> die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert. Seit dem 1. Januar 2011 führt der Bezug von <i>Arbeitslosengeld II</i> nicht mehr zur Pflichtversicherung in der Deutschen Rentenversicherung, sondern der Bezugszeitraum wird als <i>Anrechnungszeit</i> gewertet, sofern zur gleichen Zeit keine Beiträge aus einem weiteren Versicherungsverhältnis an die Rentenversicherung gezahlt wurden. Ab Januar 2013 werden Zeiten mit Bezug von <i>Arbeitslosengeld II</i> wieder grundsätzlich als <i>Anrechnungszeiten</i> gewertet, unabhängig davon, ob ein weiteres Versicherungsverhältnis vorliegt.</p>
Aussetzung der Wehrpflicht	<p>Mit der Aussetzung der Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 und der Abschaffung des Zivildienstes gibt es in der Statistik keine eigenständige Kategorie für Wehr- oder Zivildienstleistende mehr. Personen, die den freiwilligen Wehrdienst wählen, werden weiterhin als gesonderte Versichertengruppe erfasst. Personen, die den neu geschaffenen Bundesfreiwilligendienst absolvieren, werden in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung als <i>versicherungspflichtig Beschäftigte</i> gezählt.</p>
Ausweitung der Arbeitnehmerfreizügigkeit	<p>Zum 1. Mai 2011 wurde die Arbeitnehmerfreizügigkeit von Bürgern der EU ausgeweitet. Hinzu kamen die Staaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit regelt, dass jeder Staatsangehörige eines Staates der EU, in dem die Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt, das Recht hat, in einem anderen EU-Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen eine Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben wie Staatsangehörige des betreffenden Staates selbst.</p>

2012	
<p>Beginn der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre</p>	<p>Seit 2012 wird schrittweise die <i>Regelaltersgrenze</i> von 65 Jahre auf 67 Jahre angehoben. Im Jahr 2014 wurde die <i>Regelaltersgrenze</i> gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erneut um einen Monat auf 65 Jahre und drei Monate für den Geburtsjahrgang 1949 erhöht. Dadurch steigt die Zahl der Versicherten ohne Rentenbezug im Alter von 65 Jahren.</p>
2013	
<p>Erhöhung der Verdienstobergrenzen</p>	<p>In Anlehnung an die allgemeine Lohnentwicklung wurden zum 1. Januar 2013 die Arbeitsentgeltgrenzen bei <i>geringfügiger Beschäftigung</i> von 400 auf 450 Euro und bei Beschäftigung in der Gleitzone von 800 auf 850 Euro angepasst. Die Heraufsetzung der Entgeltgrenzen beeinflusst die Entwicklung der <i>Versichertenentgelte</i>.</p>
<p>Geringfügige Beschäftigung ist nun versicherungspflichtig</p>	<p>Mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ sind geringfügig entlohnte Beschäftigte seitdem versicherungspflichtig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Der rentenversicherungsrechtliche Status von Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2013 geringfügig beschäftigt und damit versicherungsfrei waren, bleibt bestehen, sofern sich ihr monatliches Gehalt nicht über 400 Euro erhöht. Sie können sich aber weiterhin für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung entscheiden.</p>
2014	
<p>Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze</p>	<p>In den alten und <i>neuen Bundesländern</i> wurde im Jahr 2014 die <i>Beitragsbemessungsgrenze</i> (BBG) angehoben. In den <i>neuen Bundesländern</i> stieg die BBG der allgemeinen Rentenversicherung von 58.800 auf 60.000 Euro Bruttojahresentgelt. In den alten Bundesländern erhöhte sich die BBG von 69.600 auf 71.400 Euro. Daraus folgt, dass zusätzliche höhere <i>Entgelte</i> bis zur neuen BBG beitragspflichtig werden.</p>
<p>Ausweitung der Arbeitnehmerfreizügigkeit</p>	<p>Seit Januar 2014 gilt die Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EU auch für bulgarische und rumänische Staatsangehörige. Staatsangehörige aus diesen Ländern können in Deutschland ohne Einschränkungen erwerbstätig sein.</p>
<p>Einführung des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes</p>	<p>Am 1. Juli 2014 trat das RV-Leistungsverbesserungsgesetz in Kraft. Dadurch wurden unter anderem das abschlagsfreie Zugangsalter für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte von 65 auf 63 Jahre gesenkt und die Zugangsvoraussetzungen gelockert. So wurde älteren Versicherten der vorzeitige Übergang in eine Altersrente erleichtert.</p> <p>Ferner führte die Einführung eines zusätzlichen <i>Entgeltpunktes</i> für vor 1992 geborene Kinder dazu, dass Frauen im Rentenalter erstmals einen Rentenanspruch erwarben, weil sie nun die allgemeine <i>Wartezeit</i> von fünf Jahren erfüllten.</p> <p>Im Rahmen des Reformpakets wurden weiterhin die Länge und Bewertung der <i>Zurechnungszeiten</i> für Erwerbsminderungsrenten verbessert, das Reha-Budget erhöht und der allgemeine Bundeszuschuss für die Deutsche Rentenversicherung in Zukunft aufgestockt.</p>

Versicherte 2014 im Überblick

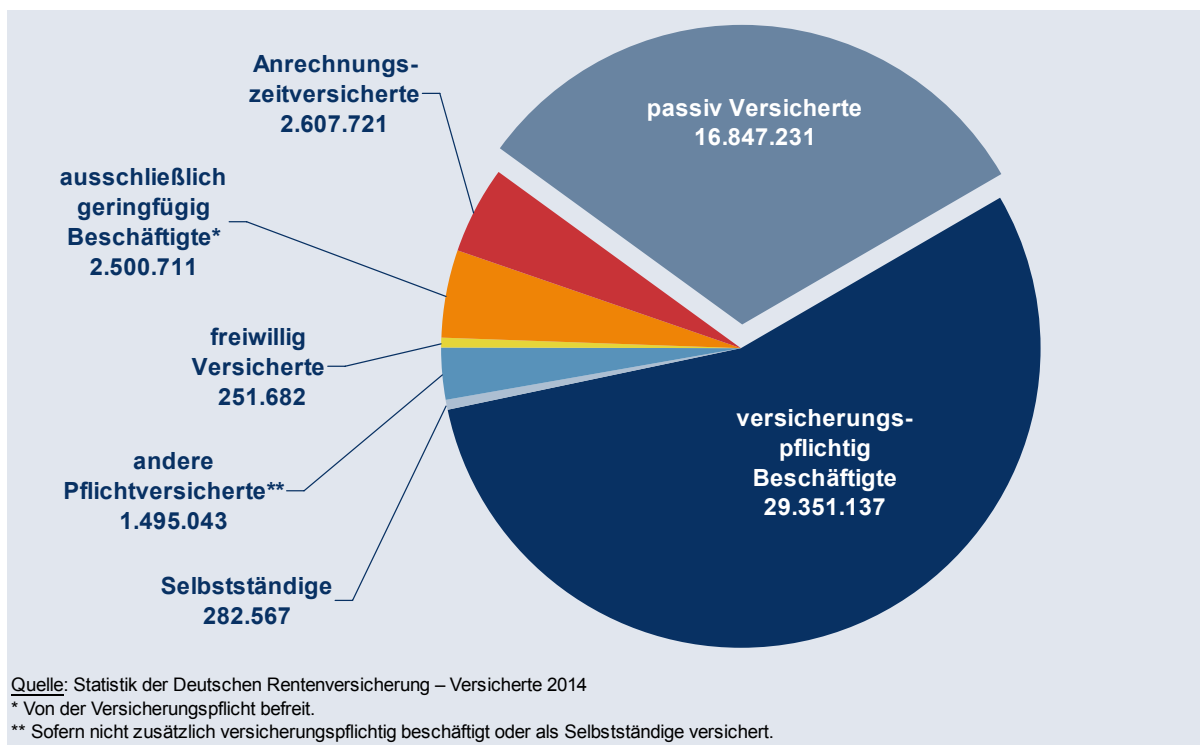
Die Deutsche Rentenversicherung führt Konten für rund 53,33 Millionen Versicherte ohne Rentenbezug. Davon sind am Jahresende 2014 rund 36,48 Millionen Menschen aktiv versichert. Sie lassen sich in mehrere Gruppen einteilen. Die erste Gruppe bilden die Pflichtversicherten, für die der Gesetzgeber festgelegt hat, dass Pflichtbeiträge zu leisten sind. Die größte Versichertengruppe unter den Pflichtversicherten sind die rund 29,35 Millionen *versicherungspflichtig Beschäftigten* (Abb. 2). Zu den Beschäftigten zählen neben den versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten auch Beschäftigte in Berufsausbildung, *Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone*, versicherungspflichtige *geringfügig Beschäftigte*, Altersteilzeitbeschäftigte und Bezieher von Vorruhestandsgeld (vgl. S. 30 ff.).

Weitere *Pflichtversicherte* sind bestimmte Selbstständige wie *Handwerker*, Künstler und Publizisten, freiberufliche Hebammen oder freiberufliche Lehrer. Ihre Anzahl lag am Jahresende 2014 bei rund 0,28 Millionen Personen. Schließlich gibt es noch weitere in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversicherte Personen. Darunter fallen Beziehende von Arbeitslosengeld (*Leistungsempfänger nach dem SGB III*), sonstige *Leistungsempfänger nach dem SGB*, Pflegepersonen und Kindererziehende. Zusammengenommen hatten am Jahresende 2014 rund 1,5 Millionen Personen einen der genannten Versichertenstatus inne. Es sind hier nur die Fälle ausgewiesen, die kein weiteres Versicherungsverhältnis aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit aufweisen.

Die zweite Gruppe bilden die rund 0,25 Millionen *freiwillig Versicherten*, die keiner Versicherungspflicht unterliegen. *Freiwillig Versicherte* zahlen monatlich einen von ihnen zu bestimmenden Beitrag, der zwischen dem gesetzlich festgelegten Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag liegt. Dadurch erwerben sie Rentenansprüche und rentenrechtliche Zeiten werden für sie angerechnet.

Die dritte Gruppe bilden die von der Versicherungspflicht befreiten *geringfügig Beschäftigten*. Insgesamt gehören zu dieser Gruppe am Jahresende 2014 rund 4,51 Millionen Personen. Ein großer Teil der versicherungsfreien *geringfügig Beschäftigten* ist aufgrund eines weiteren Versicherungsverhältnisses rentenversichert (vgl. S. 37 ff.). In Abbildung 2 sind die von der Versicherungspflicht befreiten *geringfügig Beschäftigten* angegeben, die ausschließlich einem Minijob nachgehen. Dies sind rund 2,5 Millionen Personen.

Abb. 2: Versicherte ohne Rentenbezug nach Versicherungsverhältnis am 31.12.2014



Die vierte Gruppe der Versicherten zahlte keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung, sondern ist nur aufgrund von *Anrechnungszeiten* versichert. Seit dem 1. Januar 2011 fallen darunter auch Bezieher von Arbeitslosengeld II (Leistungsbezieher nach dem SGB II). In Abbildung 2 sind allerdings nur ausschließlich Anrechnungszeitversicherte ausgewiesen. Sofern neben den Anrechnungszeiten aufgrund eines weiteren Versichertentatbestandes Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung parallel erfolgt sind, werden diese Personen unter den Beitragszahlern mit erfasst. Am Jahresende 2014 gab es rund 2,61 Millionen ausschließlich aufgrund einer *Anrechnungszeit* versicherte Personen, darunter rund 2,42 Millionen Empfänger von Arbeitslosengeld II.

Schließlich waren am Jahresende 2014 rund 16,85 Millionen Menschen passiv versichert, das heißt, sie entrichteten im Dezember 2014 keine Beiträge und weisen auch keine *Anrechnungszeit* oder geringfügige Beschäftigung auf. Für sie wurden aber innerhalb des *Berichtsjahrs* oder in früheren Kalenderjahren *rentenrechtliche Zeiten* oder ein Bonus aus einem Versorgungsausgleich im *Versicherungskonto* gespeichert.

Passiv Versicherte sind nicht gleichzusetzen mit Personen, die keinen Beitrag zur ihrer Alterssicherung leisten. Es gibt auch Personengruppen, die nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, aber durch andere Altersvorsorgeleistungen abgesichert sind, wie zum Beispiel Beamte oder Personen in freien Berufen. Zu den passiv Versicherten gehören auch Personen, die Versicherungszeiten in Deutschland zurückgelegt haben, mittlerweile im Ausland leben und in der Regel dort Altersvorsorge betreiben.

Anstieg der Zahl der Versicherten

Am Jahresende 2014 lag die Zahl der aktiv Versicherten um rund 290.000 Personen höher als im Jahr zuvor (Tab. 1). Unter den aktiv Versicherten war der Zuwachs bei den versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten in absoluten Werten mit 500.000 Personen relativ groß (plus 2 Prozent). Damit stieg die Zahl der Beschäftigten nach der konjunkturellen Schwächephase durch die Finanzkrise im Jahr 2009 im fünften Jahr in Folge an. Der kontinuierliche Anstieg bei den aktiv Versicherten und den versicherungspflichtig Beschäftigten im Besonderen wirkt sich positiv auf die Beitragseinnahmen aus (vgl. 95 ff.).

Tab. 1: Ausgewählte Ergebnisse der Versichertenstatistik am Jahresende

Versicherungsverhältnis am 31.12.	Anzahl 2014 (in Mio.)	Anzahl 2013 (in Mio.)	Veränderung gegenüber 2013
Versicherte ohne Rentenbezug insgesamt	53,33	52,97	0,7 %
davon			
aktiv Versicherte	36,48	36,19	0,8 %
darunter*			
versicherungspflichtig Beschäftigte	29,35	28,90	1,6 %
darunter*			
versicherungspflichtig Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten**	25,73	25,23	2,0 %
Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung	1,72	1,73	-0,4 %
pflichtversicherte geringfügig Beschäftigte	1,10	1,00	10,0 %
Altersteilzeitbeschäftigte	0,32	0,38	-16,5 %
Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone	0,71	0,75	-5,5 %
von der Versicherungspflicht befreite geringfügig Beschäftigte	4,51	4,69	-3,8 %
Arbeitslosengeld (Leistungsempfänger nach SGB III)	0,82	0,87	-5,5 %
Arbeitslosengeld II (Leistungsempfänger nach dem SGB II)	2,42	2,39	1,3 %
sonstige Leistungsempfänger nach SGB***	0,61	0,56	7,5 %
freiwillig Versicherte	0,25	0,27	-7,0 %
Pflegepersonen	0,29	0,27	5,1 %
versicherte Selbständige	0,28	0,28	-2,0 %
passiv Versicherte	16,85	16,78	0,4 %
* Mehrfachnennungen sind möglich.			
** Ohne Altersteilzeitbeschäftigte, Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone.			
*** Ohne SGB II und SGB III.			
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2013 und 2014			

Werden alle versicherungspflichtig Beschäftigten miteinbezogen, so waren am Jahresende 2014 rund 450.000 mehr Personen als Beschäftigte rentenversichert als noch im Jahr zuvor. Die Entwicklungen in den einzelnen Beschäftigtengruppen sind heterogen. Einen deutlichen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr von 10 Prozent auf 1,1 Million gab es bei den versicherungspflichtigen geringfügig Beschäftigten. Im gleichen Zeitraum sank die Zahl der versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten um rund 140.000 Personen auf 4,51 Millionen. Seit dem 1. Januar 2013 ist eine geringfügige Beschäftigung versicherungspflichtig. Nur auf Antrag kann sich ein geringfügig Beschäftigter von der Versicherungspflicht befreien lassen. Durch die Reform hat sich das Verhältnis zwischen versicherungspflichtigen und versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten verschoben. Seit Einführung der Versicherungspflicht – mit der Option einer Befreiung auf Antrag – stieg der Anteil der pflichtversicherten geringfügig Beschäftigten an allen geringfügig Beschäftigten von 6,7 Prozent auf 19,6 Prozent an, wobei die Zuwachsrate im Berichtsjahr 2014 bei rund 2 Prozentpunkten lag.

Die Zahl der anderen versicherungspflichtig Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten ging dagegen zurück. So nimmt die Zahl der Altersteilzeitbeschäftigten nach dem Rekordstand im Jahr 2009 kontinuierlich ab. Am Jahresende 2014 gab es noch 320.000 Altersteilzeitbeschäftigte, 16,5 Prozent weniger als noch im Jahr zuvor. Einer der Gründe dafür ist, dass für nach dem 31. Dezember 2009 abgeschlossene Altersteilzeitverträge die Förderung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausgelaufen ist. Viele Arbeitgeber bieten keine Altersteilzeitregelung mehr an. In einigen Branchen gibt es zwar Altersteilzeitarbeit noch nach 2009, jedoch häufig nur für einen eingeschränkten Beschäftigtenkreis.

Leicht rückläufig war die Zahl der Beschäftigten aufgrund einer Berufsausbildung. Gründe für den seit Jahren zu beobachtenden Rückgang sind unter anderem die immer kleiner werdenden Geburtskohorten, die das Alter erreichen, in dem in der Regel eine Berufsausbildung absolviert wird, sowie der zunehmende Anteil an Studierenden aus diesen Geburtsjahrgängen. Abgenommen hat auch die Zahl der Beschäftigten in der Gleitzone, also mit einem regelmäßigen monatlichen Entgelt im Jahr 2014 zwischen 450 und 850 Euro. Ihre Zahl sank um 5,5 Prozent auf rund 710.000.

Die Entwicklung der wegen Arbeitslosigkeit rentenversicherten Personen ist uneinheitlich. Auf der einen Seite gab es zwischen 2013 und 2014 einen Rückgang bei den Beziehern von Arbeitslosengeld (Leistungsempfänger nach dem SGB III) um 5,5 Prozent auf rund 820.000 Personen. Dieser steht zum einen im Zusammenhang mit der konjunkturellen Lage. Zum anderen schwanken die Zahlen der Arbeitslosengeldempfänger am Jahresende auch aufgrund der Witterungslage und der dadurch bedingten saisonalen Entlassungen vor allem im Baugewerbe von Jahr zu Jahr. Bei den Beziehern von Arbeitslosengeld II (Leistungsempfänger nach dem SGB II) ist dagegen ein Anstieg von 1,3 Prozent auf 2,42 Millionen zu verzeichnen.

Der Anstieg bei den Pflegepersonen sollte mit Vorsicht interpretiert werden. Qualitätskontrollen ergaben, dass die Zahl der rentenversicherten Pflegepersonen im Jahr 2013 in bestimmten Regionen nicht vollständig erfasst wurde, sodass es zu einem temporären Rückgang kam, der 2014 wieder nivelliert wird. Validere Vergleichszahlen zu Pflegepersonen liefern die aktualisierten Vorjahreszahlen, da diese Angaben fast alle Versicherungsmeldungen für Pflegepersonen eines vorhergehenden Berichtsjahres erfassen (vgl. 57 ff.).

Sowohl bei den versicherungspflichtigen Selbstständigen als auch bei den freiwilligen Versicherten setzt sich der schon länger andauernde Rückgang der Versicherungszahlen fort. Näheres zu den Gründen für diese Entwicklungen wird in den jeweiligen Unterkapiteln zu den Versichertengruppen dargestellt.

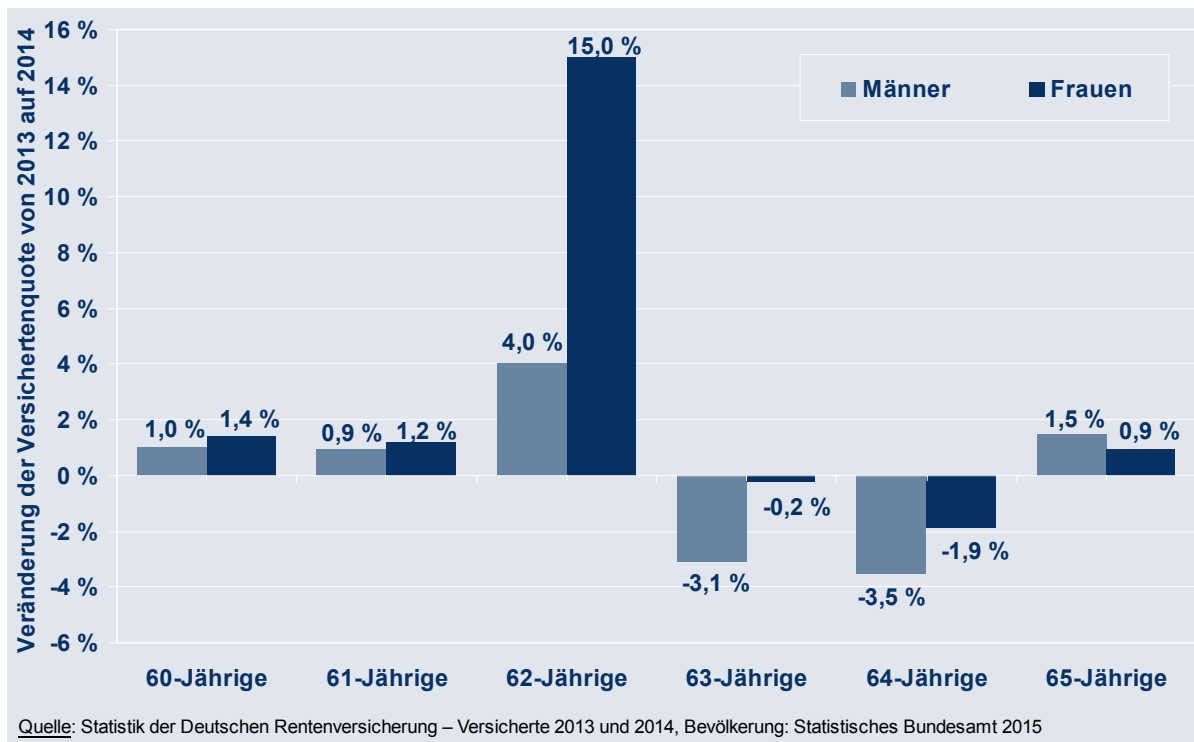
Im Fokus: Auswirkungen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes

Am 1. Juli 2014 trat das RV-Leistungsverbesserungsgesetz in Kraft. Es beinhaltet eine Reihe von Rechtsänderungen, die zu höheren Leistungen für bestimmte Personengruppen führen. Dazu zählen Personen mit Erziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder. Für sie wurde für jedes vor 1992 geborene Kind ein zusätzliches Jahr an Kindererziehungszeiten oder Kindererziehungsleistungen anerkannt. Da dies in der Regel Mütter betrifft, wird dieser Reformschritt auch kurz als „Mütterrente“ bezeichnet. Der zweite Personengruppe, die von der Gesetzesreform profitiert, sind Personen mit langen Versicherungsverläufen. Sie können nun die Altersrente für besonders langjährig Versicherte bereits mit 63 Jahren abschlagsfrei in Anspruch nehmen. Deshalb firmiert dieser Teil der Reform als „Rente mit 63“. Allerdings gilt dieser frühestmögliche Zugang nur für die Geburtsjahrgänge 1951 und 1952. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1953 wird die Altersgrenze schrittweise auf 65 Jahre bis zum Geburtsjahrgang 1964 angehoben. Außerdem wurden die Zugangsvoraussetzungen in die Altersrente für besonders langjährig Versicherte gelockert. Zur *Wartezeit* von 45 Jahren zählen nunmehr auch bestimmte Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Krankheit und des Bezugs von Übergangsgeld. Schließlich wurden Personen, die eine Erwerbsminderungsrente in Anspruch nehmen müssen, besser gestellt. Die rentensteigernde *Zurechnungszeit* zählt nun bis zum vollendeten 62. Lebensjahr statt bis zum 60. Lebensjahr. Ferner wurde eine Günstigerprüfung eingeführt, bei der die letzten vier Jahre vor Eintritt in die Erwerbsminderungsrente bei der Bewertung der *Zurechnungszeit* nur berücksichtigt werden, wenn sie die Rentenleistung erhöhen. Diese Reformschritte wirken sich auch auf Versicherte aus. Sie zeigen deutliche Spuren in der Statistik der Versicherten und *Rentenanwartschaften*, die im Folgenden dargestellt werden.

„Rente mit 63“ führt zu einem Rückgang der *Versichertenquoten*

Die Reform der Altersrente für besonders langjährig Versicherte war sehr attraktiv. Ein Großteil der Personen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllten, nahm das Angebot eines vorzeitigen Eintritts in diese Altersrente an. Abbildung 3 zeigt, dass die *Versichertenquote*, also der Anteil der versicherten 63- und 64-jährigen Personen an der Bevölkerung im gleichen Alter, im Vergleich zum Vorjahr rückläufig ist, während bei den anderen ausgewiesenen Altersjahrgängen die Versichertenquoten anstiegen. Diese Entwicklung ist markant, da in den letzten Jahren der Anteil der älteren Versicherten an der gleichaltrigen Bevölkerung stetig zunahm (vgl. Abb. 17 auf Seite 47).

Abb. 3: Veränderung der Quote der Versicherten mit Wohnort in Deutschland an der Bevölkerung nach Einzelalter zwischen 2013 und 2014



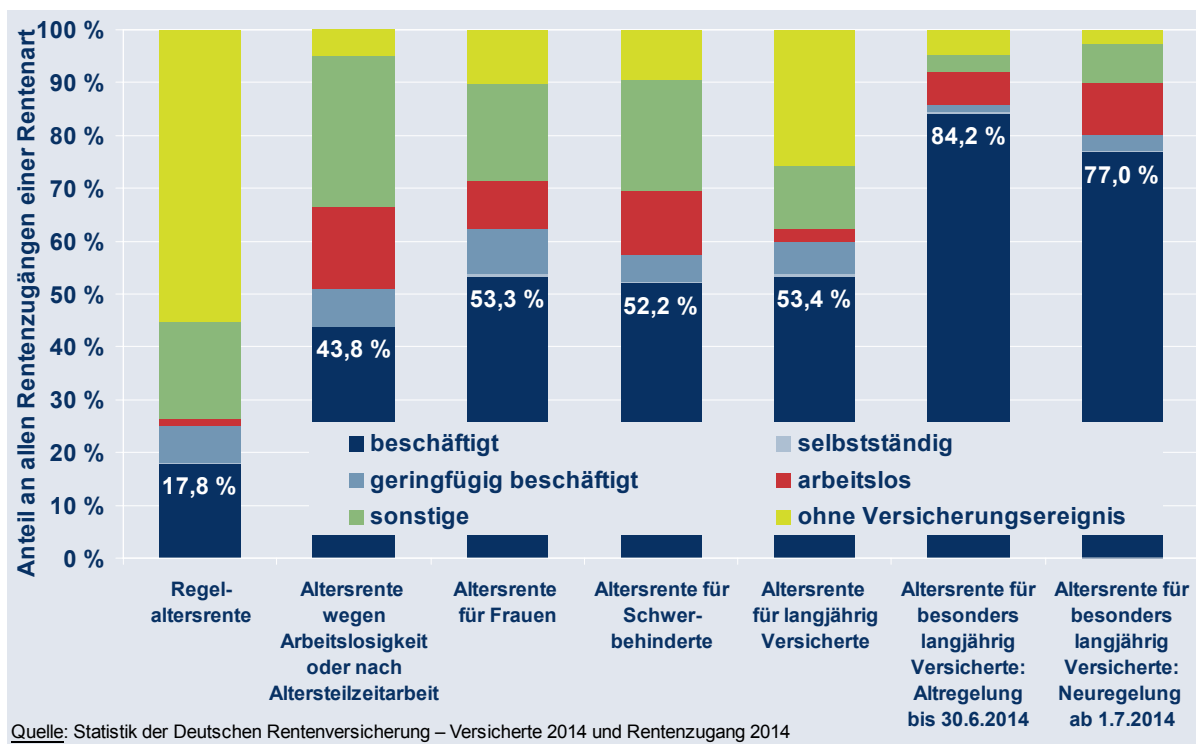
Der Rückgang der *Versichertenquote* ist bei Männern stärker als bei Frauen, weil Männer eher lange Versicherungsverläufe aufweisen und deshalb häufiger die *Wartezeit* von 45 Jahren erfüllen. Von den Personen, die in der zweiten Jahreshälfte 2014 der reformierten Altersrente für besonders langjährig Versicherte zugewandert sind, waren 71 Prozent Männer.

Auffällig ist in Abbildung 3 der starke Anstieg bei den *Versichertenquoten* der 62-Jährigen, vor allem bei Frauen. Grund dafür ist zum einen das Auslaufen der Rentenarten Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit für Geburtsjahrgänge ab 1952, sodass im Jahr 2014 Menschen im Alter von 62 Jahren nicht mehr über diese Altersrenten zugehen konnten. Zum anderen mag die Aussicht auf eine abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren zu einem Aufschieben des Rentenzugangs bei 62-Jährigen beigetragen haben.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte ermöglicht vor allem noch im Beruf stehenden Personen einen Übergang in eine vorgezogene Altersrente (Abb. 4). Dies ist nicht verwunderlich, weil die Altersrente nur nach Erfüllung der *Wartezeit* von 45 Jahren in Anspruch genommen werden kann, also nur Personen mit früh startenden und durchgehenden Versicherungsbiografien haben überhaupt die Möglichkeit, so viele Versicherungsjahre zu erzielen. Mit der Reform der Rente für besonders langjährig Versicherte im Juli 2014 wurden zudem die Wartezeitvoraussetzungen gelockert. Zwar müssen weiterhin 45 Versicherungsjahre erreicht werden, aber nun zählen unter anderem bestimmte Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankheit mit dazu. Dementsprechend sank der Anteil an Rentenzugängen aus einer Beschäftigung bei den Zugängen in die Altersrente

für besonders langjährig Versicherte nach neuem Recht. Aber weiterhin sind es mehr als drei Viertel der Rentenzugänge in diese Altersrente, die am 31. Dezember des Jahres vor Renteneintritt noch beschäftigt waren. Bei allen anderen vorzeitigen Altersrenten liegt der Beschäftigtenanteil deutlich niedriger. Am niedrigsten ist er für die Zugänge in eine *Regelaltersrente*, bei denen nicht einmal jeder Fünfte am Jahresende 2013 beschäftigt war. Es lässt sich festhalten, dass durch die Altersrente für besonders langjährig Versicherte vor allem zuvor beschäftigte Personen in eine Altersrente wechseln und so wie beschrieben die *Versichertenquoten* absinken.

Abb. 4: Versicherungsstatus im Zugangsjahr der Rentenzugänge im Jahr 2014

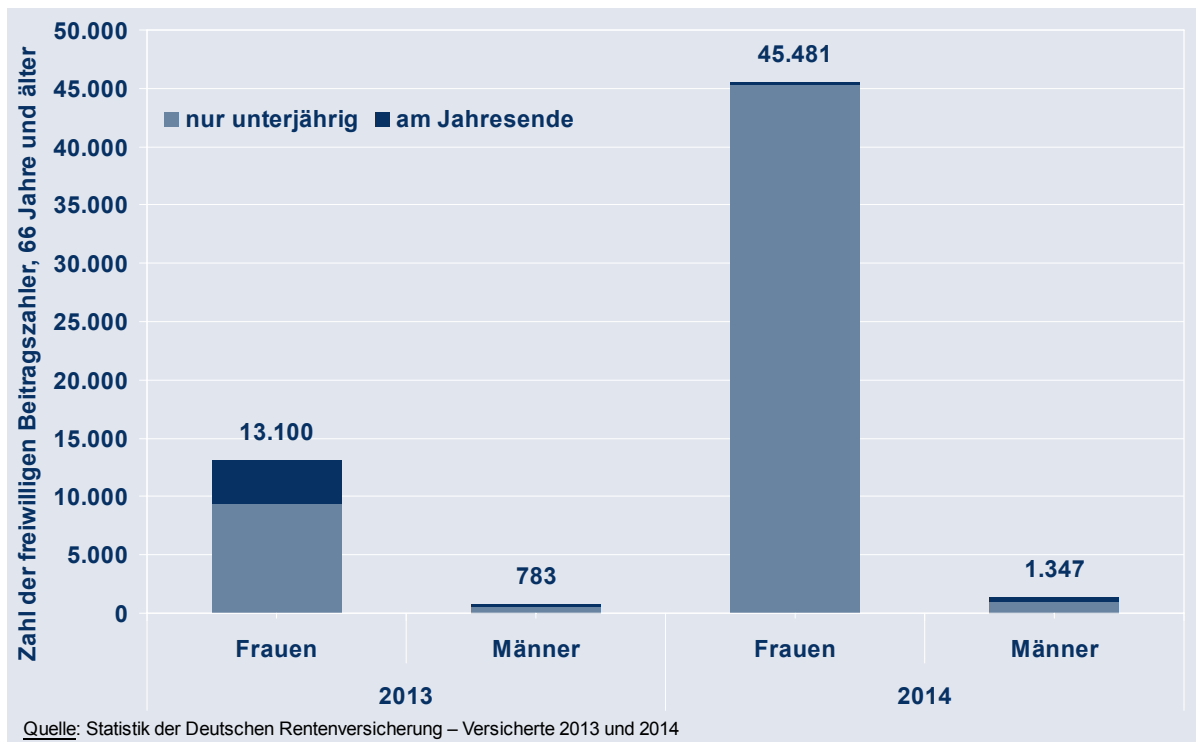


Vorübergehender Anstieg bei den über 65-jährigen Versicherten aufgrund der Mütterrente

Die zusätzliche Anerkennung von einem Jahr Kindererziehung für vor 1992 geborene Kinder mit einem *Entgeltpunkt* hat nicht nur zu einer pauschalen Anhebung der bestehenden Renten mit Kindererziehungszeiten oder Kindererziehungsleistungen geführt, sondern bedeutete für einige Personen, dass sie erstmals einen Anspruch auf eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung haben, weil sie nun die allgemeine *Wartezeit* von fünf Jahren mit *Beitragszeiten* erfüllten. Im Rentenzugang 2014 haben rund 64.000 Personen über der *Regelaltersgrenze* – fast ausschließlich Frauen – erstmals eine Rente bezogen. Bei einem Teil dieser Neurenten reichte allerdings die zusätzliche Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung nicht für die Erfüllung der allgemeinen *Wartezeit* aus. Um einen Rentenanspruch zu erlangen, mussten sie zusätzlich freiwillig Beiträge entrichten. Dies hatte zur Folge, dass die Zahl der unterjährig *freiwillig*

Versicherten über der Regelaltersgrenze stark anstieg. Vor allem bei Frauen lag die Zahl um fast das Fünffache höher als noch im Jahr 2013 (Abb. 5). Bis zum Jahresende wechselten dann rund 98 Prozent der Frauen im Alter von 66 Jahren und älter mit freiwilligen Beitragszahlungen in eine Altersrente, sodass der unterjährige Zuwachs auf unter 300 Frauen am 31. Dezember zurückging.

Abb. 5: Freiwillig Versicherte im Alter von 66 Jahren und älter nach Geschlecht 2013 und 2014



Deutliche Erhöhung der *Rentenanwartschaften* bei Erwerbsminderung

Die Absicherung im Falle einer Erwerbsminderung wurde durch die Gesetzesreform ebenfalls verbessert. Bei der Berechnung der Erwerbsminderungsrente wurden bisher die Zeiten zwischen dem Eintritt der Erwerbsminderung und der Vollendung des 60. Lebensjahrs so gestellt, als wären für diese Zeit Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden. Diese sogenannte *Zurechnungszeit* ist durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz um zwei Jahre verlängert worden. Nun wird sie bis zur Vollendung des 62. Lebensjahrs gewährt.

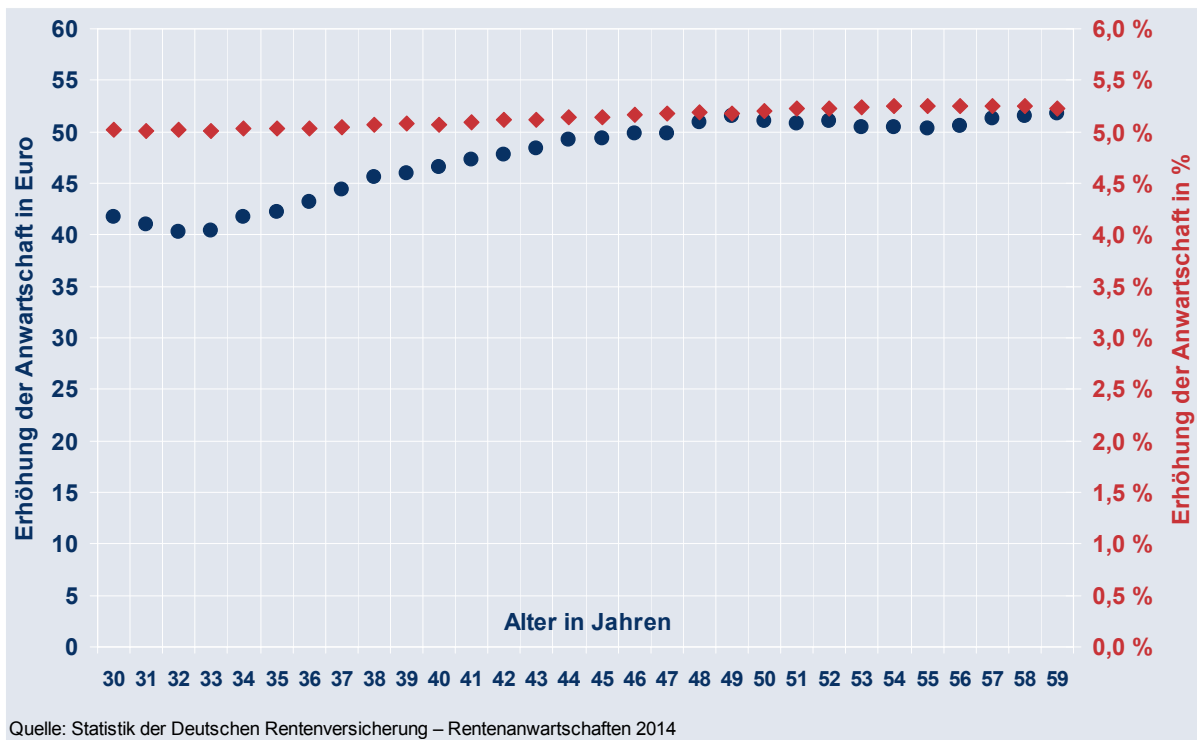
Die *Zurechnungszeit* wurde nicht nur verlängert, sondern die Grundlagen für die Bewertung der *Zurechnungszeit* wurden zudem verbessert, indem eine Günstigerprüfung für die rentenrechtliche Bewertung der letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung eingeführt wurde. Diese vier Jahre – die oftmals durch gesundheitliche Beeinträchtigungen mit geringen Beitragszahlungen verbunden sind – werden nach der Gesetzesreform zur Bewertung der *Zurechnungszeit* nur noch berücksichtigt, wenn das für die Rentenbezieher günstiger ist, also sich dadurch die Rentenleistung erhöht.

Aktuell gibt es keine verlässlichen empirischen Zahlen zu den Auswirkungen der Reform, da es im Rentenzugang 2014 nur wenige Fälle sind, die nach der Gesetzesreform eine Erwerbsminderungsrente begonnen haben. Mit der Versicherungskontenstichprobe (s. Infobox auf S. 79) lassen sich die Auswirkungen der Leistungsverbesserung durch die Verlängerung der *Zurechnungszeit* hypothetisch aufzeigen. Denn dort wird für eine Auswahl an Versicherten der Rentenanspruch berechnet, der sich aus den bisher zurückgelegten Zeiten und gezahlten Beiträgen ergibt. Ein Berechnungsmodell geht dabei von dem Eintritt einer vollen Erwerbsminderung zum Jahresende aus und bezieht somit *Zurechnungszeiten* und Abschläge nach aktuell geltendem Recht mit in die Berechnung ein. Dabei werden nur die 30- bis 59-jährigen Versicherten betrachtet, weil für sie die vollen zwei Jahre an zusätzlicher *Zurechnungszeit* angerechnet werden. Ferner beschränkt sich die Auswertung auf Versicherte, die die allgemeine *Wartezeit* von fünf Jahren erfüllen und drei Jahre Pflichtbeitragszeiten in den letzten fünf Jahren aufweisen; zwei versicherungsrechtliche Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente.

Durch die Ausweitung der *Zurechnungszeit* bis zum vollendeten 62. Lebensjahr ergibt sich im Jahr 2014 eine Erhöhung der monatlichen *Rentenanwartschaften* je nach Altersjahrgang zwischen 40 und 52 Euro bei einem angenommenen Eintritt einer Erwerbsminderung am Jahresende 2014 (Abb. 6). Die unterschiedlichen Erhöhungen der Anwartschaften in Euro zwischen den Altersjahrgängen ergeben sich aus der im Durchschnitt höheren Bewertung der *Zurechnungszeit* bei älteren Versicherten. Sie weisen in der Regel höhere durchschnittliche *Entgeltpunkte* je Beitragsjahr auf und erhalten deshalb einen höheren durchschnittlichen Gesamtleistungswert, mit dem die *Zurechnungszeit* bewertet wird. Die relative Steigerung der *Rentenanwartschaften* unter der Annahme einer Erwerbsminderung ist über die Altersjahrgänge sehr homogen verteilt. Der Anstieg durch die zwei Jahre längere *Zurechnungszeit* liegt zwischen 5,0 bei den 30-Jährigen und 5,2 Prozentpunkten bei den 59-Jährigen. Die relativen Unterschiede zwischen den Altersjahrgängen sind klein, weil nicht nur der durchschnittliche Zuwachs der Anwartschaften in Euro mit dem Alter steigt, sondern auch im Durchschnitt die Höhe der Anwartschaften insgesamt mit zunehmendem Alter steigen, also erhöht sich auch der Grundwert auf den die prozentuale Entwicklung bezogen wird.

Die hier ausgewiesene hypothetische Erhöhung der *Rentenanwartschaften* durch die verlängerte *Zurechnungszeit* darf nicht gleichgesetzt werden mit der tatsächlichen Erhöhung, die neu zugewandene Erwerbsminderungsrentner erhalten. Erwerbsminderungsrentner weisen wegen ihrer chronischen gesundheitlichen Einschränkungen häufig Besonderheiten in ihrem Erwerbsverlauf auf. So haben sie in der Regel weniger *Beitragszeiten* und niedrigere Entgeltpositionen und damit auch niedrigere Anwartschaften. Deshalb werden auch die *Zurechnungszeiten* im Schnitt nicht so hoch bewertet. Nichtsdestotrotz deutet die ähnliche prozentuale Steigerung der *Rentenanwartschaften* über die Altersjahrgänge hinweg darauf hin, dass die modellierte prozentuale Rentensteigerung recht robust ist und einen guten Anhaltspunkt für die tatsächliche Entwicklung liefert.

Abb. 6: Zuwachs der Rentenanwartschaft durch die um zwei Jahre verlängerte Zurechnungszeit bei angenommenem Eintritt einer vollen Erwerbsminderung in Euro und Prozent



VERSICHERTENGRUPPEN

In den folgenden Abschnitten werden Bestandszahlen, Verteilungen und Entwicklungen zu den wichtigsten Versichertengruppen vorgestellt. Dies sind Beschäftigte, Bezieher von Arbeitslosengeld, Selbstständige, Pflegepersonen und freiwillig Versicherte. Die dargestellten Fallzahlen für diese Versichertengruppen beziehen sich aufgrund der Vergleichbarkeit auf die aktiv Versicherten am Jahresende 2014. Personen, deren aktives Versicherungsverhältnis im Laufe des Berichtsjahrs endete, werden nur bei den Summendaten zu den erzielten beitragspflichtigen Versichertenentgelten, bei den erworbenen Rentenanwartschaften und bei dem Überblick über die Beitragseinnahmen berücksichtigt.

Leider liegen nicht für alle Versichertengruppen vollständige Informationen zum Auswertungstichtag vor. Kindererziehungszeiten werden oft erst Jahre später im Versicherungskonto eingetragen. So wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2014 rund 715.000 Kinder in Deutschland geboren. Für rund 687.000 der Kinder lag der Deutschen Rentenversicherung eine Geburtsmeldung vor. Kindererziehungszeiten wurden im Versicherungskonto im Jahr 2014 allerdings nur für 8.548 Personen gespeichert. Ferner werden auch bestimmte Anrechnungszeiten in der Regel erst im Rahmen einer Kontenklärung erfasst. Diese Versicherungstatbestände werden aufgrund der statistischen Untererfassung im aktuellen Berichtsjahr nicht ausgewertet.

Versicherungspflichtig Beschäftigte

Das primäre Ziel der gesetzlichen Rentenversicherung war und ist es, abhängig Beschäftigten im Alter ein angemessenes Einkommen auf Grundlage ihrer gezahlten Beiträge zu sichern. Die versicherungspflichtig Beschäftigten bilden deshalb seit jeher die bei Weitem größte Versichertengruppe.

In Abhängigkeit davon, wie hoch die Beiträge zur Rentenversicherung sind und von wem sie getragen werden, wird zwischen den sogenannten Beschäftigten ohne und mit Beitragsbesonderheiten unterschieden. Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten entrichten zusammen mit den Arbeitgebern auf Grundlage ihrer beitragspflichtigen Löhne und Gehälter ihre Beiträge in Höhe des gesetzlich bestimmten Beitragssatzes. Im Jahr 2014 lag dieser bei 18,9 Prozent, wobei Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils den halben Beitragssatz zahlen.

Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten weichen entweder bei den zu zahlenden anteiligen Beiträgen vom Regelbeitragssatz ab, oder die Bewertung der Beiträge bei der Rentenberechnung erfolgt aufgrund gesonderter gesetzlicher Bestimmungen. Zu den Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten zählen unter anderem

- geringfügig Beschäftigte,
- Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone,
- Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

Insgesamt stieg zwischen 2004 und 2014 die Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten um knapp 4,5 Millionen Menschen an, ein Plus von 18,1 Prozent (Tab. 2). Am Jahresende 2014 waren rund 29,4 Millionen Beschäftigte aktiv versichert, so viele wie nie zuvor seit Bestehen der gesetzlichen Rentenversicherung. Der größte Zuwachs in absoluten Zahlen erfolgte bei den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten. Ihre Zahl nahm im Vergleichszeitraum um mehr als 3,6 Millionen Menschen zu. Anteilig gab es bei den Beschäftigten mit niedrigen beitragspflichtigen Entgelten den größten Zuwachs zwischen 2004 und 2014. Die Zahl der Beschäftigten mit Entgelt in der Gleitzone hat sich in diesem Zeitraum fast verdoppelt, und die Zahl der versicherungspflichtigen geringfügig Beschäftigten nahm um nahezu das Siebenfache zu. Die im Jahr 2013 eingeführte Versicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte hat daran einen maßgeblichen Anteil. So stieg der Zahl der versicherungspflichtigen geringfügigen Beschäftigten zwischen 2012 und 2013 sprunghaft von 380.000 auf rund eine Million an. Allerdings ist der Anteil der beiden letztgenannten Beschäftigtengruppen gemessen an allen versicherungspflichtig Beschäftigten mit 6,2 Prozent weiterhin gering. Versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte zählen nicht zu den versicherungspflichtig Beschäftigten. Über sie wird im Abschnitt „Geringfügig Beschäftigte“ berichtet (S. 37 ff.).

Tab. 2: Entwicklung der Beschäftigtengruppen im Zeitverlauf 2004 bis 2014

	am Jahresende							Ver- änderung 2004–2014
	2004	2006	2008	2010	2012	2013	2014	
	in Mio.							in %
versicherte Beschäftigte*	24,86	25,44	26,47	26,95	27,95	28,90	29,35	18,1
davon								
Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten	22,12	22,39	23,17	23,64	24,78	25,23	25,73	16,3
Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone	0,36	0,57	0,64	0,68	0,69	0,75	0,71	95,6
pflichtversicherte geringfügig Beschäftigte	0,14	0,19	0,29	0,33	0,38	1,00	1,10	686,4
Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung	1,79	1,78	1,87	1,76	1,73	1,73	1,72	-3,8
Beschäftigte in Altersteilzeit	0,47	0,53	0,53	0,58	0,43	0,38	0,32	-32,0
* Personen können mehrere rentenversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse aufweisen. Deshalb ist die Zahl der Beschäftigten insgesamt niedriger als die Summe der Beschäftigten aus den einzelnen Beschäftigungsgruppen.								
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2004 bis 2014								

Bei den Altersteilzeitbeschäftigten verläuft der Trend nicht stetig. Zwischen 2004 und 2010 gab es noch einen kontinuierlichen Anstieg der Personen, die von der Altersteilzeitregelung Gebrauch machten. Seit 2011 sinkt deren Zahl jedoch deutlich. Einer der Gründe dafür ist, dass für Altersteilzeitverträge, die nach dem 31. Dezember 2009 vereinbart wurden, keine Förderung der Bundesagentur für Arbeit mehr geleistet wird. Viele Arbeitgeber bieten das Instrument der Altersteilzeit gar nicht mehr an oder nur für einen eingeschränkten Beschäftigtenkreis.

Im Beobachtungszeitraum ebenfalls rückläufig ist die Zahl der Beschäftigten aufgrund einer Berufsausbildung. Die gegenläufige Entwicklung im Vergleich zu den anderen Beschäftigtengruppen hat mehrere Ursachen. Ein Grund sind die demografischen Veränderungen vor allem in den neuen Bundesländern Anfang der 1990er-Jahre. Nach der Wiedervereinigung sank die zusammengefasste Geburtenziffer in den neuen Bundesländern auf unter ein Kind pro Frau. In den alten Bundesländern lag sie in diesen Jahren bei etwa 1,4 Kindern pro Frau. Die damals geborenen Kinder aus den kleinen Geburtskohorten erreichen im Beobachtungszeitraum das Alter, in dem in der Regel eine Berufsausbildung begonnen wird. Dies führt zur sinkenden Anzahl der Beschäftigten in Berufsausbildung. Ein weiterer Grund sind die steigenden Anteile bei den Studierenden; das bedeutet, dass aus den ohnehin kleineren Geburtskohorten weniger junge Menschen in eine versicherungspflichtige Berufsausbildung wechseln.

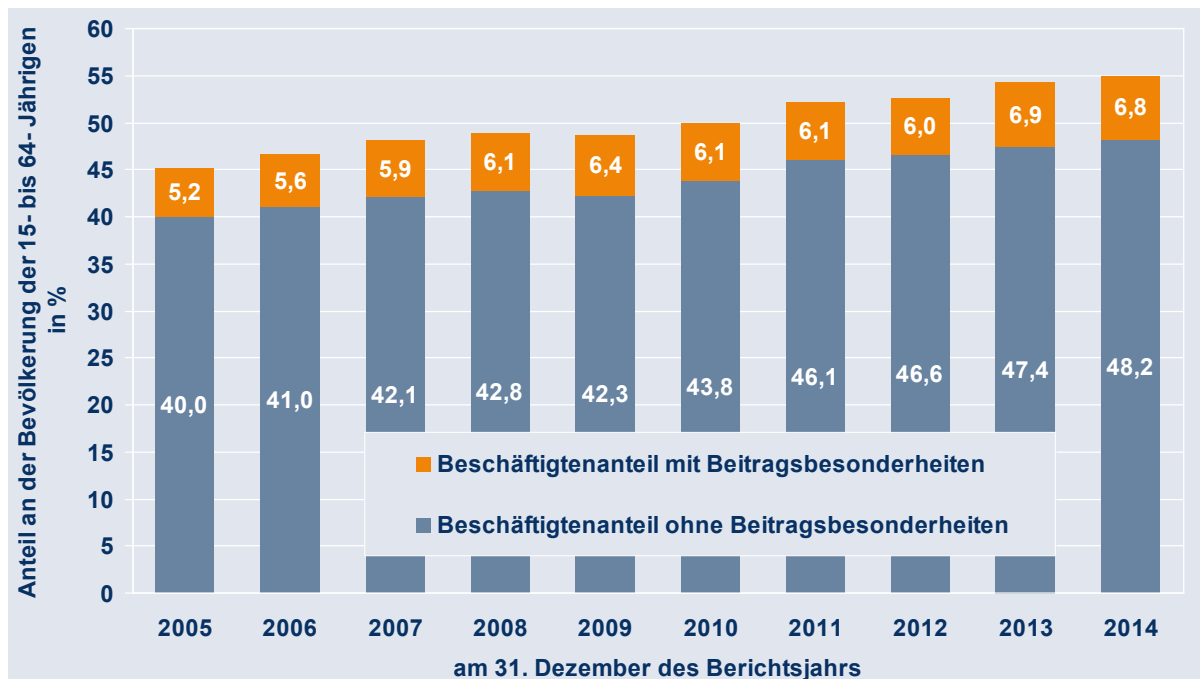
Unterschiede zwischen Versichertenstatistik und Arbeitsmarktstatistik

Die hier berichteten Beschäftigtenzahlen auf Grundlage der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung unterscheiden sich von der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Versichertenstatistik erfasst unter den Beschäftigten nur die rentenversicherten Beschäftigten, während die BA in der Beschäftigtenstatistik über alle Beschäftigten berichtet, die zumindest in einem der Zweige der Sozialversicherung versichert sind. Beschäftigte Rentenbezieher, Werksstudenten und Praktikanten werden in der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung nicht erfasst oder aus der Auswertung ausgeschlossen; die Statistik der BA dagegen zählt sie mit.

Die Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung ist nicht mit der Arbeitsmarktstatistik gleichzusetzen. Zwar spiegelt die Versichertenstatistik aufgrund der hohen Deckungsgleichheit der Personen bei den Beschäftigten und Arbeitslosen die Lage am Arbeitsmarkt gut wider. Jedoch sollten für Zahlen und Entwicklungen am Arbeitsmarkt die Statistiken der BA die Grundlage bilden.

Nicht nur in absoluten Zahlen, sondern auch relativ zur Bevölkerung hat sich die Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten zwischen 2005 und 2014 positiv entwickelt. Der Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung der 15- bis 64-Jährigen stieg von 45,2 Prozent im Jahr 2005 auf 55,0 Prozent im Jahr 2014 an (Abb. 7). Der Großteil des Zuwachses von insgesamt 9,8 Prozentpunkten ergab sich durch den Anstieg der Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten, die um 8,2 Prozentpunkte zunahmen.

Abb. 7: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in %, 2005 bis 2014



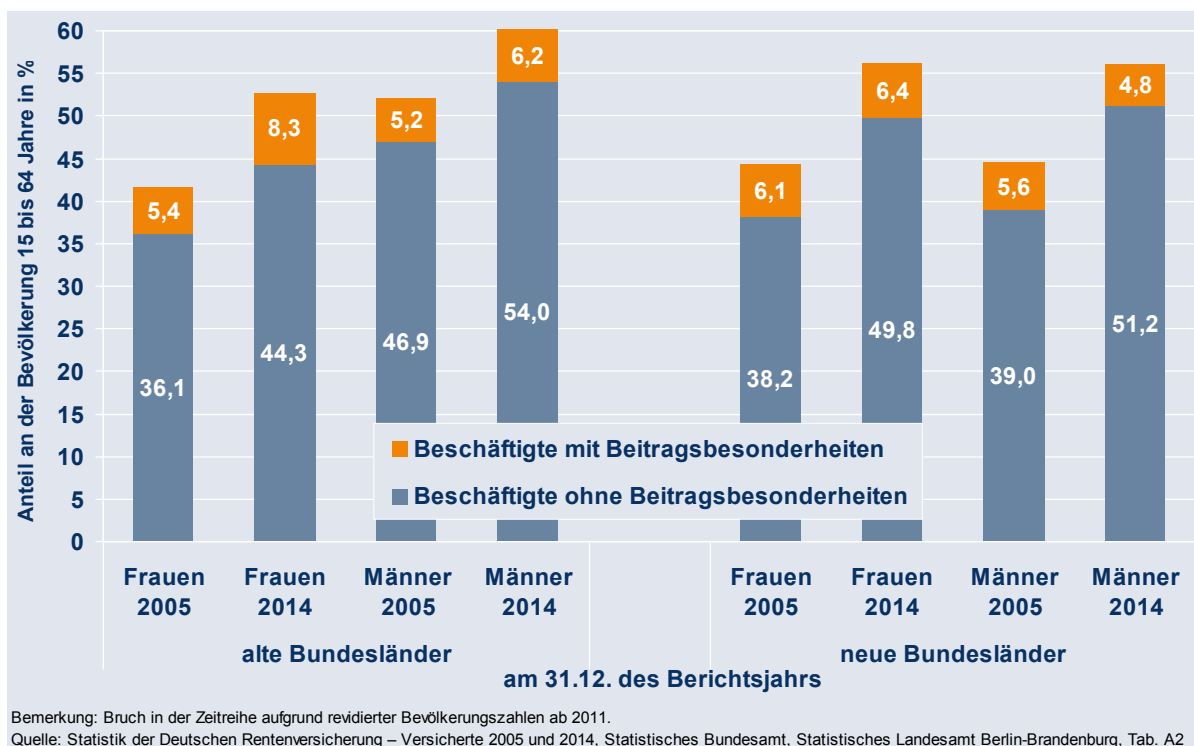
Bemerkung: Bruch in der Zeitreihe aufgrund revidierter Bevölkerungszahlen ab 2011.

Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2005 und 2014; Statistisches Bundesamt 2015, s. Anhang Tab. A1

Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten legten anteilig nur um 1,6 Prozentpunkte zu, wobei ein beträchtlicher Teil des Zuwachses aus der 2013 eingeführten vorrangigen Versicherungspflicht von geringfügig Beschäftigten resultiert. Insgesamt sind bei den versicherungspflichtigen geringfügig Beschäftigten und den Beschäftigten in der Gleitzone die Zuwachsraten zwischen 2005 und 2014 gemessen an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter geringer als bei den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten. Ferner trägt die Abnahme bei der Zahl der Beschäftigten aufgrund einer Berufsausbildung mit zu dem beobachteten Trend bei. Es zeigt sich, dass sich die gute Arbeitsmarktentwicklung im Beobachtungszeitraum – trotz der wirtschaftlichen Krise im Jahr 2009 – im Wesentlichen positiv auf die Beschäftigung ohne Beitragsbesonderheiten ausgewirkt hat. Versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte sind bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt (S. 37 ff.). Zu beachten ist, dass sich durch die ab 2011 nach unten revidierten Bevölkerungszahlen die Beschäftigungsquoten erhöhen (s. Infobox S. 36). Der Einfluss der Datenrevision hat die Beschäftigtenquoten im Jahr 2011 um rund einen zusätzlichen Prozentpunkt ansteigen lassen.

Ein starker Anstieg der versicherungspflichtig Beschäftigten ergab sich zwischen 2005 und 2014 sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern (Abb. 8). In den neuen Bundesländern nahm der Anteil der beschäftigten Frauen um 11,8 Prozentpunkte zu, die der beschäftigten Männer um 11,4 Prozentpunkte, wobei bei den Männern in den neuen Bundesländern der Anteil der Beschäftigungsverhältnisse ohne Beitragsbesonderheiten sogar um 12,2 Prozentpunkte zunahm, während der Anteil der beschäftigten Männer mit Beitragsbesonderheiten im Osten sank. In den alten Bundesländern lagen die Zuwachsraten mit 11,2 Prozentpunkten bei den Frauen auf dem Niveau ostdeutscher Frauen. Bei den Männer ist der Zuwachs mit 8,1 Prozentpunkten niedriger als bei ostdeutschen Männern, allerdings starteten westdeutsche Männer 2005 auf einem höheren Ausgangsniveau, sodass es über die Zeit zu einer Angleichung der Beschäftigungsquoten bei Männern in den alten und neuen Bundesländern gekommen ist. Wiederum ist der Bruch in der zeitlichen Entwicklung durch die Revision der Bevölkerungsstatistik ab dem Jahr 2011 zu berücksichtigen.

Abb. 8: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in %, 2005 bis 2014 nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern

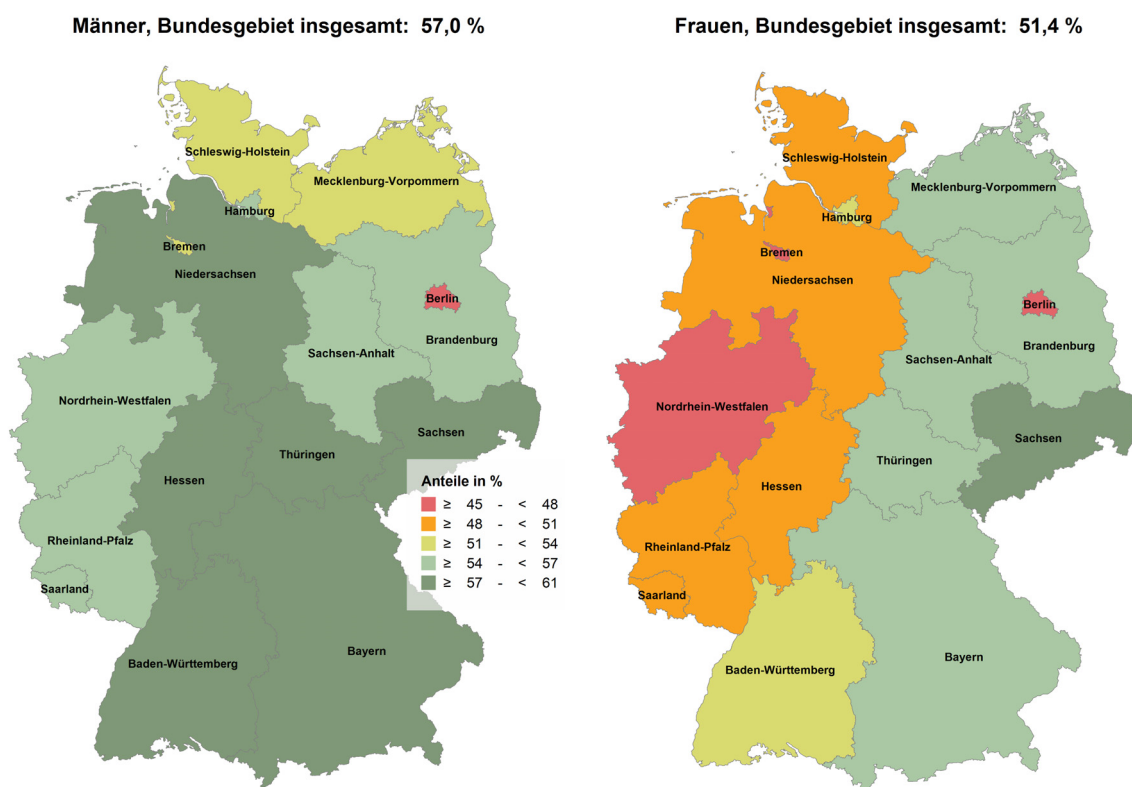


Trotz des hohen Anstiegs der Beschäftigtenquoten bei den ostdeutschen Männern liegen im Jahr 2014 deren Beschäftigtenanteile weiterhin um 4,2 Prozentpunkte unter den Anteilen der westdeutschen Männer. Für die Frauen zeigt sich ein umgekehrtes Bild. Bereits im Jahr 2005 gab es einen höheren Anteil an versicherungspflichtig beschäftigten Frauen in den neuen Bundesländern im Vergleich zu den alten Bundesländern. Dieser Unterschied blieb im Zeitverlauf weitgehend konstant. In den neuen Bundesländern liegt im Jahr 2014 der

Anteil an versicherungspflichtig beschäftigten Frauen um 3,5 Prozentpunkte über dem Anteil der Frauen in den alten Bundesländern.

Eine feinere regionale Differenzierung nach Bundesländern zeigt, dass die Quoten rentenversicherungspflichtig Beschäftigter, gemessen an der Bevölkerung der 15- bis 64-Jährigen, für Frauen und Männer sehr unterschiedlich in den Bundesländern verteilt sind (Abb. 9). Bei den Männern weist Bayern am Jahresende 2014 die höchste Beschäftigungsquote auf. In vier weiteren Bundesländern, darunter auch die ostdeutschen Länder Sachsen und Thüringen, haben Männer gemessen am Bundesdurchschnitt ein überdurchschnittliches Beschäftigungsniveau. Die niedrigsten Beschäftigungsquoten finden sich in den Stadtstaaten Berlin und Bremen sowie in Mecklenburg-Vorpommern.

Abb. 9: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in %, nach Geschlecht und Bundesland am 31.12.2014



Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2014; Statistisches Bundesamt 2015, Tab. A3

Bei den Frauen zeigen sich deutliche Differenzen zwischen alten und neuen Bundesländern. In den alten Bundesländern – einschließlich Berlin – liegen die Quoten der rentenversicherungspflichtig beschäftigten Frauen niedriger als in allen fünf neuen Bundesländern. Nur in Bayern ist die Quote der versicherungspflichtig Beschäftigten in etwa auf dem Niveau der ostdeutschen Bundesländer. Während in den alten Bundesländern die Beschäftigungsquoten von Männern jeweils über der Beschäftigungsquote von Frauen tangieren, gibt es in den neuen Bundesländern kaum Unterschiede. In Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern liegt der Anteil der versicherungspflichtig beschäftigten Frauen

sogar höher als bei den Männern. Die seit der Teilung Deutschlands entstandenen Unterschiede in der Erwerbsorientierung von Frauen bestehen weiterhin fort.

Revidierte Bevölkerungszahlen auf Grundlage des Zensus 2011

Im Versichertenbericht 2016 werden Daten der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts verwendet, die auf dem Zensus aus dem Jahr 2011 basieren. Durch diese Erhebung kam es zu einer Revision der Bevölkerungsgröße. Im Vergleich zur bisherigen Vorausberechnung liegt die Bevölkerungszahl niedriger. Die revidierten Zahlen des Statistischen Bundesamts bilden ab dem Jahr 2011 die Grundlage für diesen Versichertenbericht. Angaben vor 2011 basieren weiterhin auf der vorhergehenden höheren Bevölkerungsschätzung, sodass ein Bruch in den Zeitreihen entsteht. Die Bevölkerungsfortschreibung für das Jahr 2013 wurde mittlerweile ebenfalls revidiert. Daraus ergeben sich jedoch nur kleine Abweichungen. Im Versichertenbericht sind die jeweils aktuellsten Zahlen des Statistischen Bundesamtes aufgenommen, sodass es zu Abweichungen bei den Bevölkerungsgrößen im Vergleich zu früheren Ausgaben des Versichertenberichts kommen kann.

Geringfügig Beschäftigte

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 1. April 1999 wurde festgelegt, dass eine geringfügige Beschäftigung dann vorliegt, wenn die festgeschriebene Entgeltobergrenze von zurzeit 450 Euro monatlich regelmäßig nicht überschritten wird. Geringfügige Beschäftigung war bis zum 31. Dezember 2012 grundsätzlich versicherungsfrei. Der Beschäftigte konnte allerdings auf die Versicherungsfreiheit verzichten und entrichtete dann, neben dem obligatorischen Arbeitgeberanteil, eigene Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dadurch erwarb der Versicherte eigene Rentenanwartschaften.



Seit dem 1. Januar 2013 hat sich die Rechtslage verändert. Bei neu begonnenen geringfügigen Arbeitsverhältnissen müssen ab dem Beschäftigungsbeginn auch vom Arbeitnehmer Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt werden. Auf Antrag können Versicherte in einer geringfügigen Beschäftigung von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. Das bisherige Verfahren der Versicherungsfreiheit, auf die per Antrag verzichtet werden kann, besteht für Beschäftigungsverhältnisse, die vor 2013 begannen, fort, sofern das monatliche Arbeitsentgelt nicht auf einen Betrag von über 400 Euro angehoben wird.

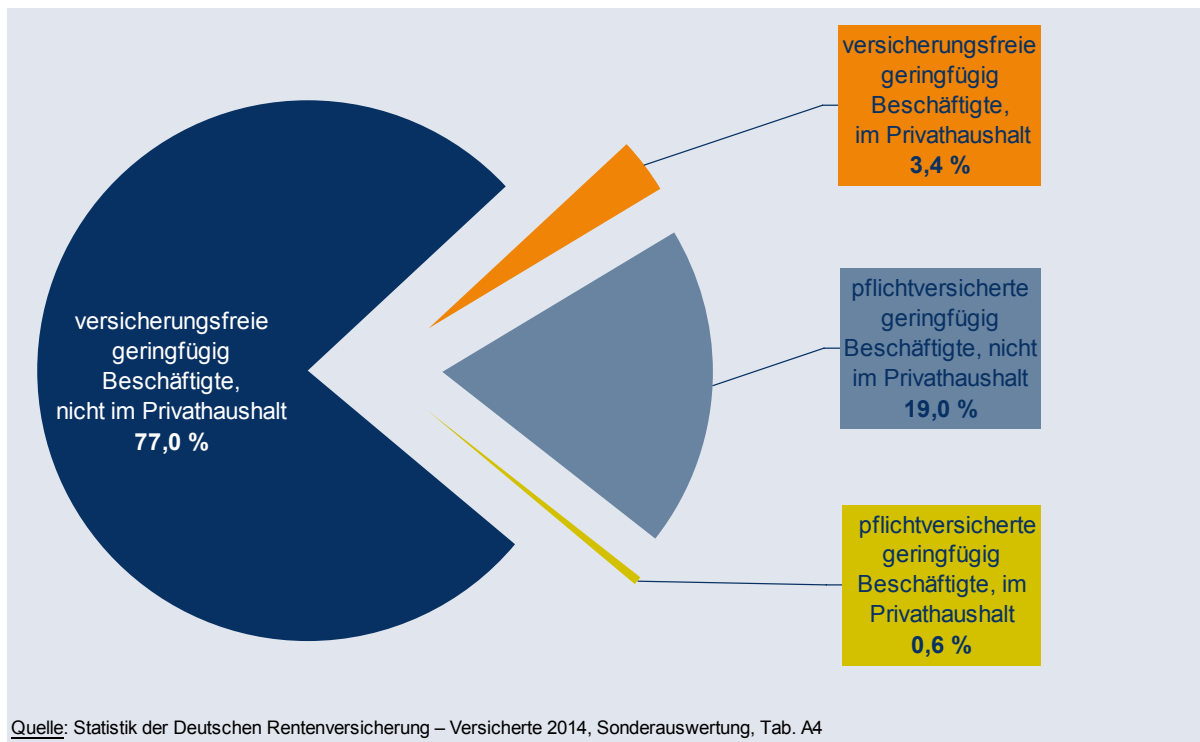
Je nachdem, ob die geringfügige Beschäftigung in einem Privathaushalt oder im gewerblichen Bereich ausgeübt wird, unterscheiden sich die pauschalen Beitragssätze der Arbeitgeber zur Rentenversicherung. Sie betragen für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt 5 Prozent und für nicht im Privathaushalt geringfügig Beschäftigte 15 Prozent. Ist der geringfügig Beschäftigte versicherungspflichtig, so muss er den verbleibenden Prozentanteil bis zum aktuellen Beitragssatz (18,9 Prozent im Jahr 2014) von seinem Beschäftigungsentgelt entrichten.

Vergleich mit den Statistiken der Minijobzentrale

Die zum Rentenversicherungsträger Knappschaft-Bahn-See gehörende Minijobzentrale ist die Meldestelle für alle geringfügigen Beschäftigungen. Sie berichtet neben der Bundesagentur für Arbeit regelmäßig über die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse. Am Jahresende 2014 gab es in Deutschland 7,14 Millionen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Im Vergleich weist die Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung 5,61 Millionen geringfügig Beschäftigte aus. Die Unterschiede ergeben sich vor allem aus zwei Gründen. Zum einen zählt die Minijobzentrale alle Beschäftigungsverhältnisse. In der Statistik der Deutschen Rentenversicherung wird über Personen berichtet. Wenn diese in mehreren Minijobs beschäftigt sind, werden sie nur einmal als Person gezählt. Zum anderen gibt es geringfügig Beschäftigte, die keiner Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, weil sie zum Beispiel schon eine Altersrente beziehen. Sie werden von der Minijobzentrale mit erfasst, bei der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung hingegen ausgeschlossen.

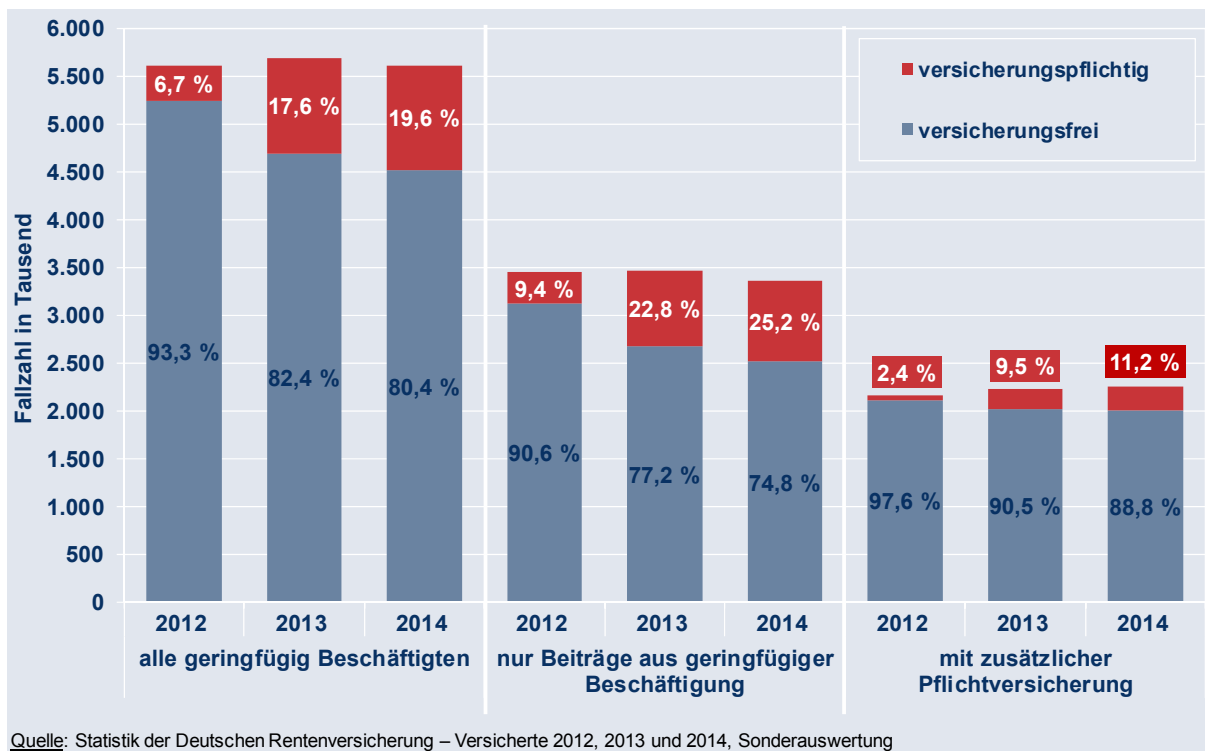
Am 31. Dezember 2014 wurden für rund 5,61 Millionen geringfügig beschäftigte Personen Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt. Diese Zahl umfasst nicht alle geringfügig Beschäftigten in Deutschland (vgl. Infobox auf Seite 37). Abbildung 10 zeigt die Verteilung der Fälle auf die vier möglichen Versicherungsvarianten von geringfügig Beschäftigten am Jahresende 2014. Versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte, die nicht im Privathaushalt arbeiten, bilden den bei Weitem größten Anteil der Personen in geringfügiger Beschäftigung. Allerdings hat sich ihr Anteil durch die Reform im Jahr 2013 um 13 Prozentpunkte im Vergleich zu 2012 reduziert. Weitere 3,4 Prozent der geringfügig Beschäftigten arbeiten versicherungsfrei für einen Privathaushalt. Deutlich zugenommen haben die versicherungspflichtig geringfügig Beschäftigten, die nicht im Privathaushalt tätig sind. Ihr Anteil stieg von 6,4 Prozent im Jahr 2012 auf 19,0 Prozent am Jahresende 2014. Bei den geringfügig Beschäftigten im Privathaushalt verdoppelt sich der Anteil bei den Pflichtversicherten; von einem Anteil von 0,3 Prozent am Jahresende 2012 auf 0,6 Prozent Ende 2014. Der geringere Anteil an pflichtversicherten geringfügig Beschäftigten im Privathaushalt von 15 Prozent hängt unter anderem mit dem um 10 Prozentpunkte höheren Beitragsanteil zusammen, den im Privathaushalt Beschäftigte im Falle einer Pflichtversicherung zusätzlich aufbringen müssen.

Abb. 10: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug am Jahresende 2014 nach Versicherungsverhältnis



Ein Zeitvergleich zeigt die Auswirkung der Einführung der Versicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte. Zwischen Dezember 2012 und Dezember 2014 hat sich die Zahl der pflichtversicherten geringfügig Beschäftigten fast verdreifacht auf rund 1,1 Million Personen (Abb. 11). Ihr Anteil an allen geringfügig Beschäftigten stieg um 12,9 Prozentpunkte auf 19,6 Prozent. Aus der Abbildung wird auch deutlich, dass bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten der Anteil der rentenversicherungspflichtigen Personen deutlich höher liegt als bei geringfügig Beschäftigten, die daneben noch aufgrund eines weiteren Versicherungstatbestandes pflichtversichert sind. Am Jahresende 2014 hatten 25,2 Prozent der ausschließlich geringfügig Beschäftigten eine Pflichtversicherung über den Minijob gewählt, während es unter den anderweitig Pflichtversicherten nur 11,2 Prozent waren. Dies macht klar, dass es einen Personenkreis gibt, der bis auf die leichte Erhöhung der Rentenanwartschaften nur wenige Vorteile aus der Pflichtversicherung ziehen kann und für den damit eine Pflichtversicherung wenig attraktiv ist.

Abb. 11: Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach Versicherungsverhältnis zwischen 2012 und 2014

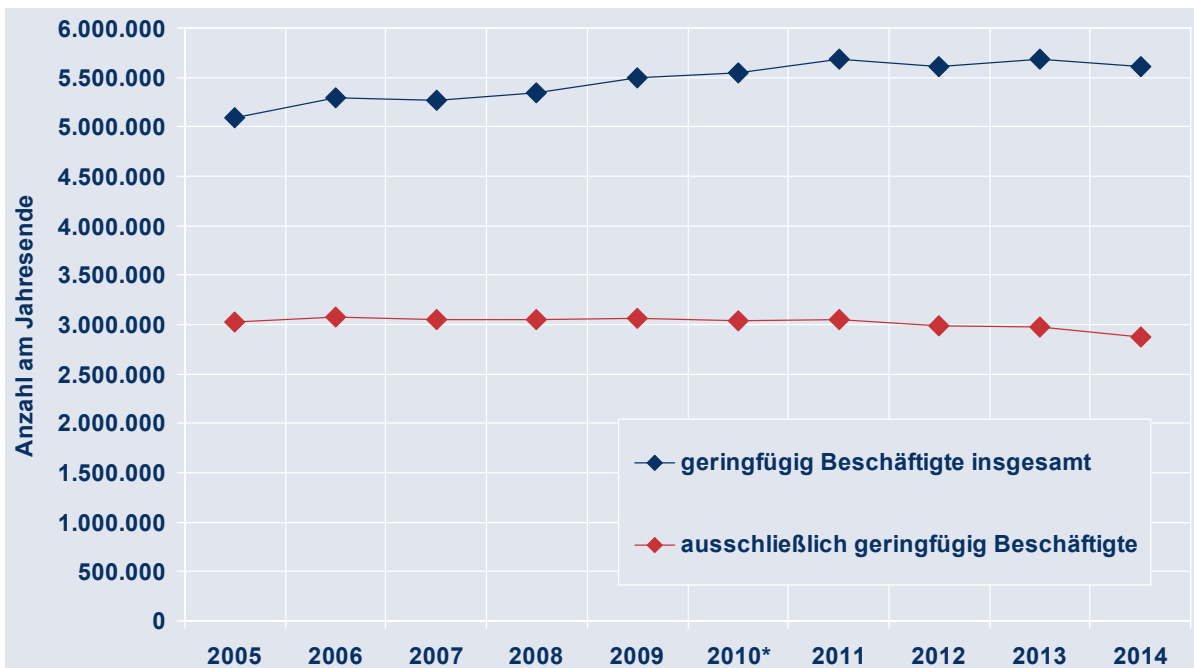


Die Rechtsänderung bei der Versicherungspflicht von geringfügig Beschäftigten hat die Zahl der pflichtversicherten Minijobber substantiell erhöht. Da nach Angaben der Minijobzentrale am Jahresende 2014 weiterhin 31 Prozent der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse nach altem Recht fortbestanden, diese aber in den nächsten Jahren auslaufen werden, wird der Anteil der Pflichtversicherten unter den Minijobbern voraussichtlich in Zukunft weiter ansteigen. Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass 2014 rund 40 Prozent der geringfügig Beschäftigten aufgrund eines weiteren Versicherungstatbestandes in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Für sie bietet die zusätzliche Pflichtversicherung über den Minijob kaum Anreize.

Unter diesen Rahmenbedingungen ist nicht zu erwarten, dass zukünftig eine Mehrheit der geringfügig Beschäftigten rentenversicherungspflichtig sein wird, zumal auch für die versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung in einem geringen Maß Zuschläge auf die Entgeltpunkte gewährt und anteilig für den Versicherungszeitraum Wartezeitmonate angerechnet werden.

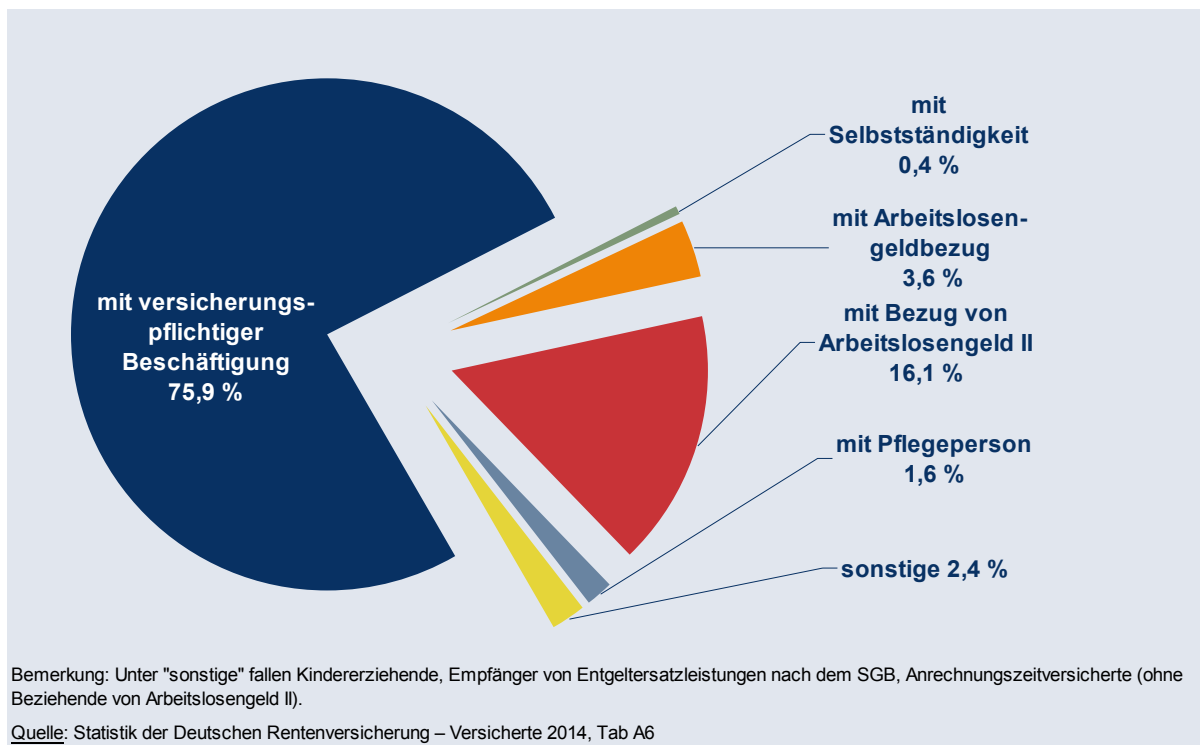
Die Zahl der geringfügig Beschäftigten hat zwischen 2005 und 2014 um 10,3 Prozent zugenommen. Dabei blieb die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten, die also parallel weder Beitragszeiten noch Anrechnungszeiten aufweisen, bis 2011 mit rund 3 Millionen nahezu konstant und ist seitdem eher rückläufig (Abb. 12). Der Anstieg beruht in erster Linie auf der Zunahme an Personen, die eine geringfügige Beschäftigung ausübten und sich gleichzeitig in einem weiteren Versicherungsverhältnis befanden. Ihr Anteil an allen geringfügig Beschäftigten nahm von 40,4 Prozent im Jahr 2005 auf 48,8 Prozent im Jahr 2014 zu.

Abb. 12: Entwicklung der geringfügig Beschäftigten ohne Rentenbezug zwischen 2005 und 2014



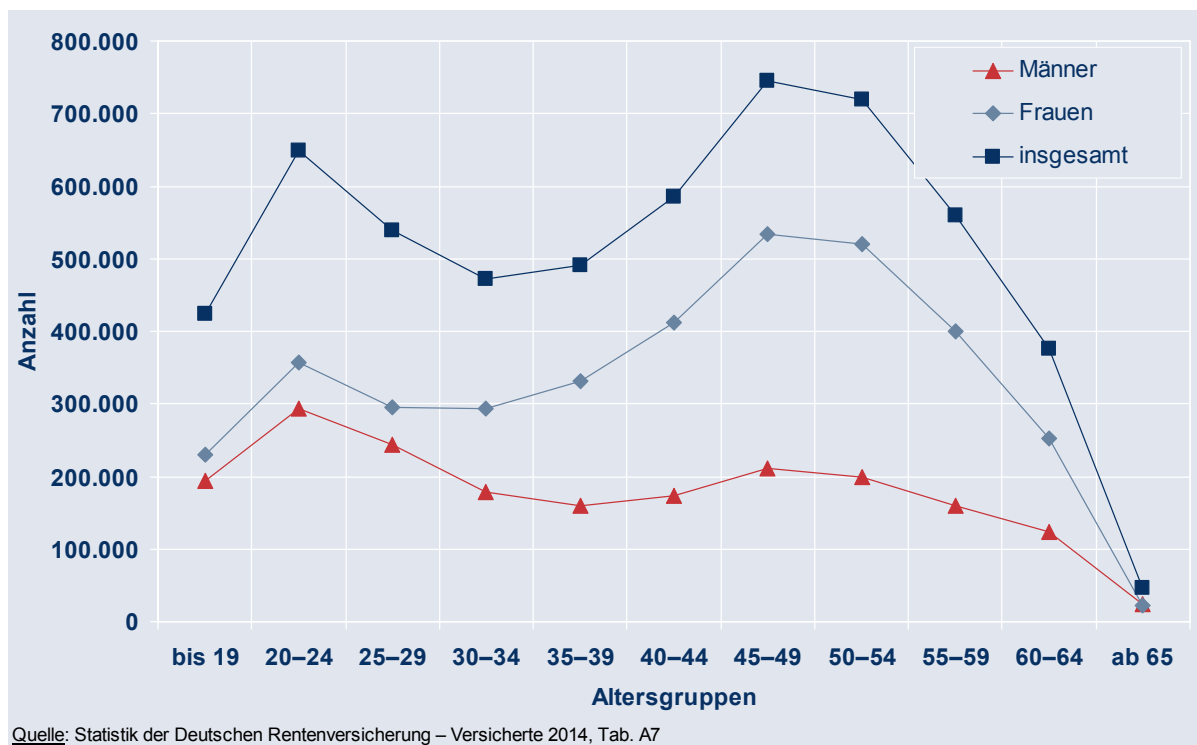
* Vor 2011 sind geringfügig Beschäftigte mit zusätzlichen Anrechnungszeiten zu den ausschließlich geringfügig Beschäftigten gezählt worden.
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2005 bis 2014, Tab. A5

Rund 2,74 Millionen (49 Prozent) der insgesamt 5,61 Millionen geringfügig Beschäftigten waren am Jahresende 2014 noch aufgrund eines anderen Versicherungstatbestands bei der Deutschen Rentenversicherung gemeldet. Die überwiegende Mehrheit der geringfügig Beschäftigten mit einem weiteren Versicherungsverhältnis (75,9 Prozent) übte die geringfügige Beschäftigung als Nebentätigkeit aus. Diese Personen gingen gleichzeitig einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung nach (Abb. 13). Insgesamt 19,7 Prozent der geringfügig Beschäftigten mit weiteren Versicherungsstatus bezogen Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II, weitere 1,6 Prozent entfallen auf Pflegepersonen. Aus den Daten geht nicht hervor, wie viele Personen in mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten.

Abb. 13: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2014

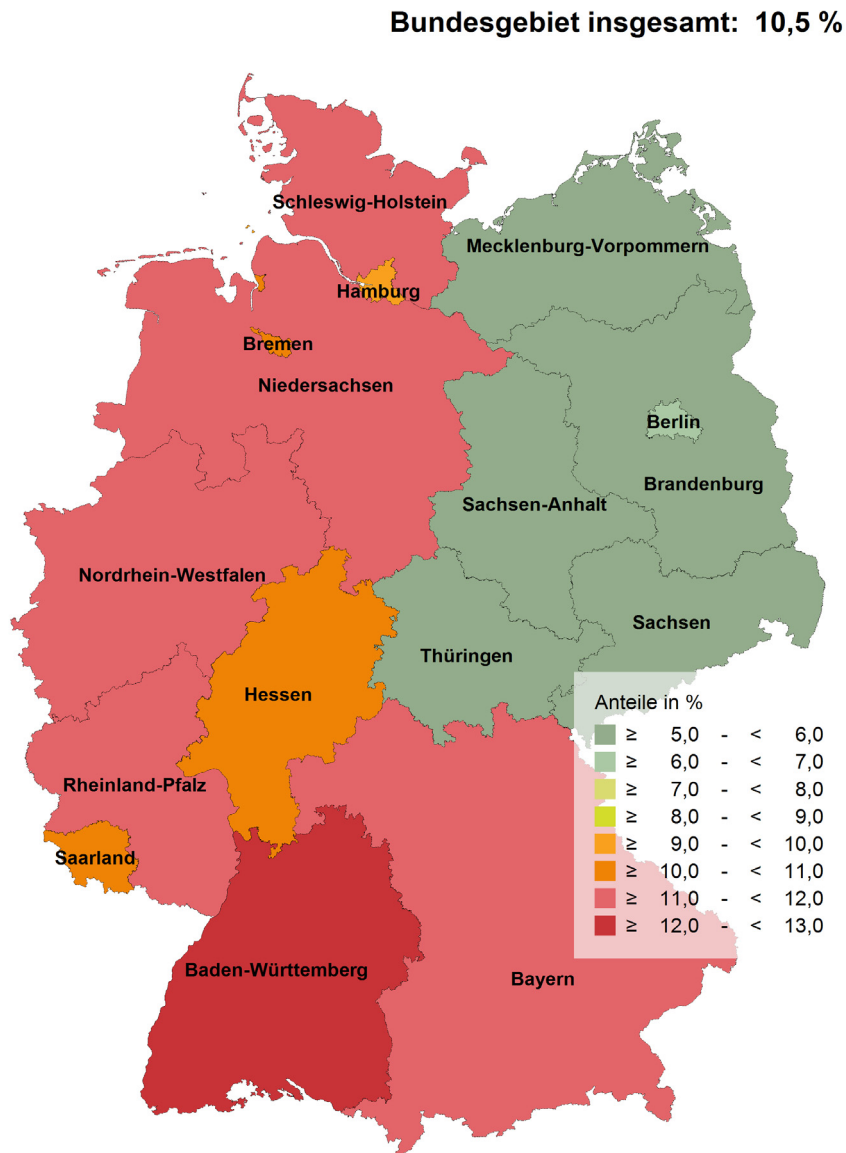
Rund 65 Prozent der geringfügig Beschäftigten sind Frauen (Abb. 14). Vor allem in der Altersspanne zwischen 40 und 60 Jahren sind Frauen gegenüber Männern unter den geringfügig Beschäftigten deutlich in der Überzahl. In vielen Fällen ist die geringfügige Beschäftigung ein Hinzuverdienst in Familienhaushalten oder eine Ergänzung zu einer Teilzeitbeschäftigung. Eine Häufung der geringfügig Beschäftigten gibt es bei Männern und Frauen unter den 20- bis 24-Jährigen. Hier sind es vor allem Studenten und Auszubildende, die ihr Einkommen über eine geringfügige Beschäftigung aufbessern.

Abb. 14: Verteilung der geringfügig Beschäftigten nach Geschlecht und Altersgruppen am 31.12.2014



Bei der Verteilung der geringfügigen Beschäftigung gibt es große regionale Unterschiede, vor allem zwischen den alten und neuen Bundesländern (Abb. 15). Relativ zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter gibt es in den alten Bundesländern einen höheren Anteil an geringfügig Beschäftigten. Spitzenreiter ist hier Baden-Württemberg mit 12,3 Prozent, gefolgt von Nordrhein-Westfalen mit 11,6 Prozent. In den neuen Bundesländern liegen die Anteile an Minijobbern niedriger, am niedrigsten in Sachsen-Anhalt mit 5,5 Prozent, gefolgt von Brandenburg und Thüringen mit jeweils 5,6 Prozent. Ein Grund für diese Unterschiede ist das divergierende Erwerbsverhalten von Frauen: Frauen in den neuen Bundesländern haben eine größere Erwerbsorientierung und sind häufiger in Beschäftigungsverhältnissen ohne Beitragsbesonderheiten tätig als Frauen in Westdeutschland. Vor allem Frauen mit Kindern sind in den alten Bundesländern selten vollzeitbeschäftigt; Teilzeitarbeit und geringfügige Beschäftigung sind weitverbreitet.

Abb. 15: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2014



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2014, Sonderauswertung, Tab. A8

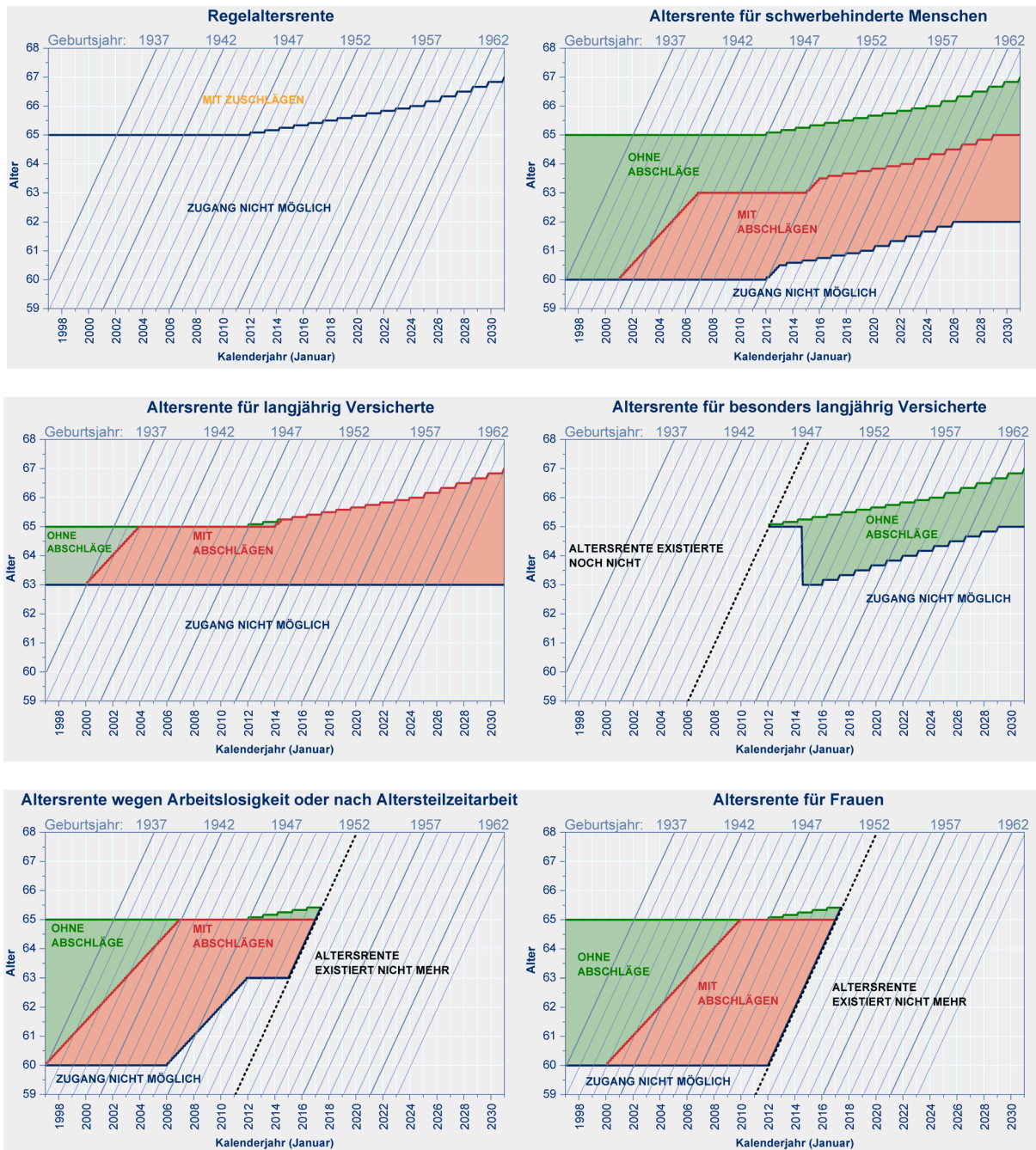
Beschäftigung älterer Arbeitnehmer

Ältere Beschäftigte sind von besonderem Interesse, weil einerseits ihre Lage am Arbeitsmarkt oftmals schwierig ist und sie andererseits angesichts der demografischen Veränderungen Beschäftigungspotenziale bieten. Die Zugangsmöglichkeiten für den Bezug einer Altersrente sind wichtige Rahmenbedingungen, an denen Personen ab dem 60. Lebensjahr ihre Entscheidung in die Altersrente zu gehen ausrichten. In der Übergangsphase vom 60. Lebensjahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gibt es eine Reihe rentenrechtlicher Regelungen, die den vorzeitigen Bezug einer Altersrente ermöglichen. Ein Maßnahmenpaket, um die Beschäftigung älterer Menschen zu fördern und die Kosten für die gesetzliche Rentenversicherung zu reduzieren, war die Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen durch das Rentenreformgesetz (RRG) 1992. Ab 1997 begann die Anhebung des frühestmöglichen Rentenzugangsalters ohne Abschläge (Abb. 16). Zuerst galt dies für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit. Es folgten die Altersrenten für Frauen und für langjährig Versicherte im Jahr 2000 und schließlich die Altersrente für schwerbehinderte Menschen im Jahr 2001. Die Anhebung erfolgte stufenweise über mehrere Jahre in Abhängigkeit vom Geburtsjahr und -monat.

Mit dem Geburtsjahrgang 1952 laufen die Altersrente für Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit aus. Ein Zugang in diese Rentenarten ist für nach 1951 geborene Personen nicht mehr möglich. Im Jahr 2014 konnten deshalb 60- bis 62-jährige Personen aus den entsprechenden Geburtsjahrgängen 1952 bis 1954 nicht mehr über diesen Rentenarten einer Altersrente zugehen. Die Veränderung in den Zugangsmöglichkeiten zu vorgezogenen Altersrenten trägt mit dazu bei, dass es zunehmend mehr rentenversicherte Personen im Alter von über 60 Jahren gibt.

Ein weiterer Grund, der den Anstieg der Zahl der Versicherten im Alter von 60 Jahren und darüber begünstigt, ist die im Jahr 2012 begonnene schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre. Ab 2012 wurde für den Geburtsjahrgang 1947 die Regelaltersgrenze um einen Monat auf 65 Jahre und einen Monat angehoben. Im Jahr 2014 konnte der Geburtsjahrgang 1949 erst mit 65 Jahren und drei Monaten eine Regelaltersrente beanspruchen. Die Anhebung setzt sich fort, bis ab Januar 2031 schließlich das Geburtsjahr 1964 ab der Vollendung des 67. Lebensjahrs eine Regelaltersrente in Anspruch nehmen kann (vgl. Abb. 16).

Abb. 16: Flexibilisierung und Anhebung der Regelaltersgrenzen



Quelle: eigene Darstellung

In eine andere Richtung weist die 2012 neu eingeführte Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Personen, die die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, können weiterhin ohne Abschläge mit der Vollendung des 65. Lebensjahres in diese Altersrentenart wechseln. Seit Juli 2014 wurden der frühestmögliche Zugang auf 63 Jahre herabgesetzt und weitere rentenrechtliche Zeiten für die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren anerkannt. Allerdings gilt die Altersgrenze von exakt 63 Jahren nur für die im zweiten Halbjahr 1951 und die 1952 geborenen. Für später geborene Versicherte erfolgt ab dem Jahr 2016 eine schrittweise Anhebung bis auf das ursprüngliche Zugangsalter von 65 Jahren (vgl. Abb. 16).

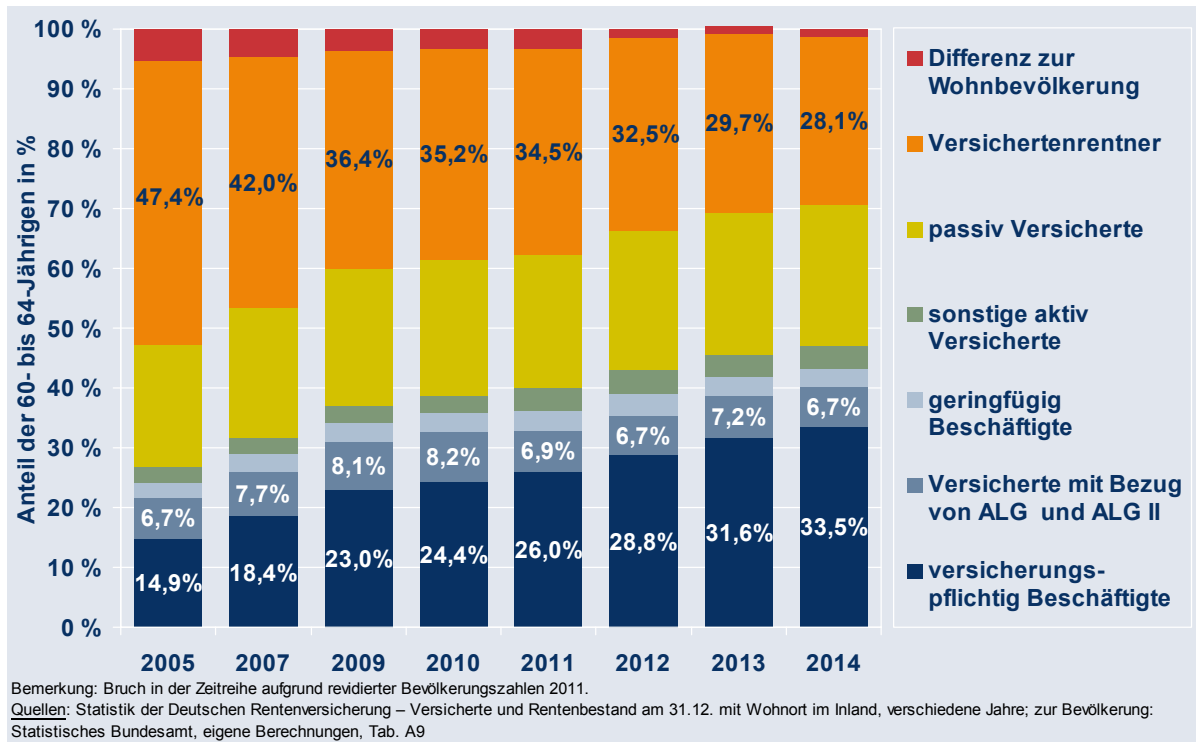
Mit dieser Reform wird für bestimmte Personenkreise ein früherer und abschlagsfreier Rentenzugang möglich. Damit sinken tendenziell die Versicherten-zahlen in diesen Altersgruppen (vgl. 22 f.).

Neben den geänderten Rahmenbedingungen im Rentenrecht spielen für die Beschäftigung älterer Menschen weitere sozialpolitische Instrumente eine Rolle, wie beispielsweise das „Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen“ aus dem Jahr 2007 im Rahmen der Initiative 50 plus. Darüber hinaus bestimmen die allgemeine Lage am Arbeitsmarkt und die Beschäftigungspraxis der Unternehmen angesichts der demografischen Veränderungen die Entwicklung der Versicherten zwischen 60 und 64 Jahren.

Im Zeitverlauf nimmt der Anteil aktiv Versicherter zwischen 60 und 64 Jahren zu (Abb. 17). Insbesondere der Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung der 60- bis 64-Jährigen ist zwischen 2005 und 2014 von knapp 15 auf über 33 Prozent angestiegen. Demgegenüber gab es einen deutlichen Rückgang des Anteils der Rentempfänger in dieser Altersgruppe. Demografische Effekte aufgrund der unterschiedlichen Größe der Altersjahrgänge haben auf die beobachteten Veränderungen nur einen geringen Einfluss.

Der erschwerte vorzeitige Übergang in eine Altersrente hat nicht zu einem eindeutigen Anstieg der Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II geführt. Zunächst nahm zwischen 2005 und 2010 der Anteil der Arbeitslosen zu. Der deutliche Rückgang im Jahr 2011 bei Versicherten, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II beziehen, ist auf die veränderte rentenrechtliche Anerkennung der Beziehenden von Arbeitslosengeld II zurückzuführen. Sie sind nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert; stattdessen werden Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II seit Januar 2011 als Anrechnungszeiten gewertet. Liegt für Beziehende von Arbeitslosengeld II ein weiterer Versicherungstatbestand vor, zum Beispiel eine Versicherung als Pflegeperson, dann wird der Bezug von Arbeitslosengeld II nicht in der Statistik erfasst, weil sich aus der Arbeitslosigkeit keine rentenrechtlichen Zeiten ergeben. Im Jahr 2013 hat sich die Gesetzeslage abermals verändert. Nun sind Zeiten mit Bezug von Arbeitslosengeld II auch dann Anrechnungszeiten, wenn ein anderer Versicherungstatbestand vorliegt. Das erklärt den Großteil des Anstiegs bei den Beziehenden von Arbeitslosengeld II im Jahr 2013.

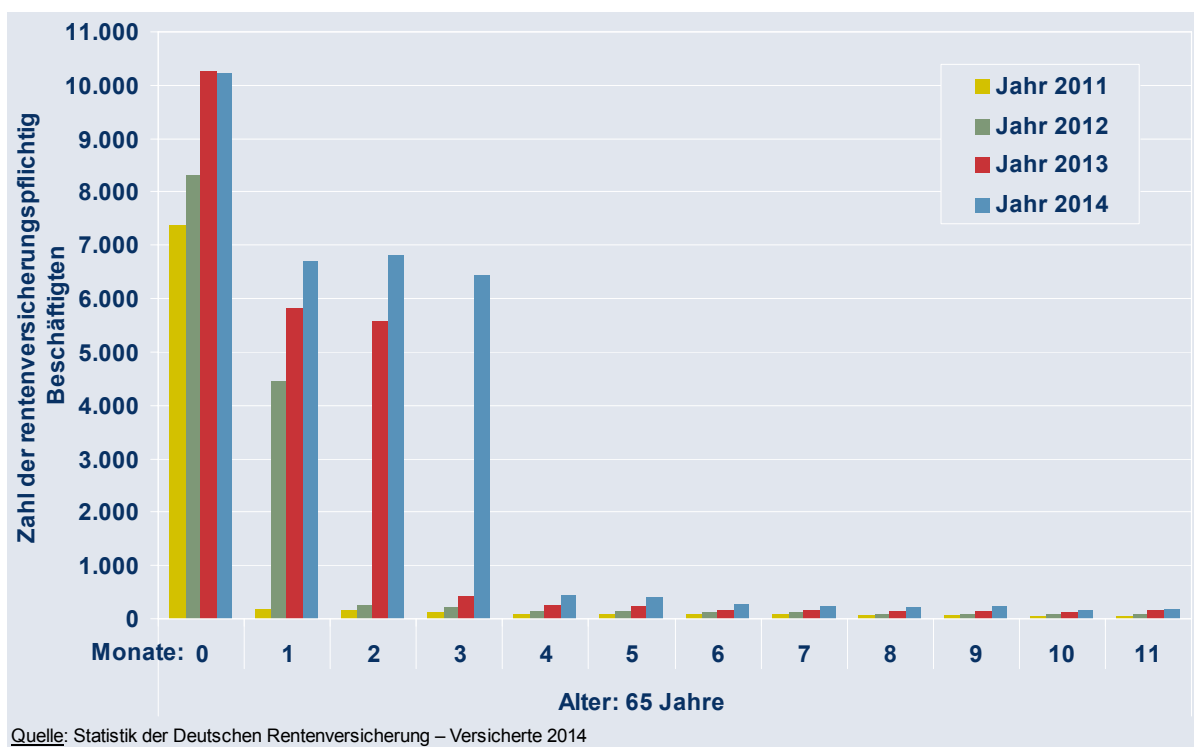
Abb. 17: Versichertenstatus der 60- bis 64-Jährigen im Zeitverlauf als Anteil der Bevölkerung im gleichen Alter



Es gibt Gründe warum der Anteil der arbeitslosen älteren Versicherten zunehmen sollte. So ist mit der Abschaffung der sogenannten 58er-Regelung im Jahr 2007 und der Anhebung des Alters für einen frühestmöglichen abschlagsfreien Rentenbezug für viele ältere Arbeitslose der vorgezogene Übergang in die Altersrente finanziell nicht tragbar oder erst in späteren Jahren möglich; sie bleiben also länger in Arbeitslosigkeit. Außerdem kann ein Eintritt in die Arbeitslosigkeit nun auch im höheren Alter erfolgen, da die Option einer vorgezogenen Altersrente weggefallen ist. Ein weiterer Grund, der zu mehr versicherten Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld führte könnte, ist, dass ab dem 1. Januar 2008 die maximale Anspruchsdauer für ältere Arbeitslose von 18 auf 24 Monate erhöht wurde. Ältere Versicherte mit Arbeitslosengeldbezug können länger in diesem Versichertenstatus bleiben mit der Konsequenz, dass deren Zahl steigt. Es gibt aber auch Gründe, warum sich der Anteil der Bezieher von Arbeitslosengeld vermindern sollte. So können Bezieher von Arbeitslosengeld II bei erfüllter Wartezeit von 35 Jahren gezwungen werden in die Altersrente für langjährige Versicherte zu wechseln, da sie nach dem II. Sozialgesetzbuch verpflichtet sind, "vorrangige Leistungen" anderer Sozialversicherungsträger in Anspruch zu nehmen. Wie diese Maßnahmen im Einzelnen wirken, kann mit den Versichertendaten nicht nachvollzogen werden. Der erwartete Anstieg an älteren Arbeitslosen durch die Schließung des vorzeitigen Zugangs in eine Altersrente ist vermutlich ausgeblieben, weil konjunkturelle und demografische Faktoren stärker positiv auf die Beschäftigungssituation älterer Menschen eingewirkt haben, als die oben genannten rentenrechtlichen Veränderungen.

Neben den veränderten Zugangsmöglichkeiten in eine vorgezogene Altersrente zeigen sich in den Versichertendaten auch die Auswirkungen der im Jahr 2012 erstmals um einen Monat angehobenen *Regelaltersgrenze*. Bis 2011 konnten Versicherte nach Erfüllung der allgemeinen *Wartezeit* von fünf Jahren mit *Beitragszeiten* nach Erreichen des 65. Lebensjahrs die *Regelaltersrente* in Anspruch nehmen. Für die am ersten eines Monats geborenen Versicherten erfolgt der Zugang in die Altersrente noch im Geburtsmonat, für später im Monat geborene Personen im darauffolgenden Monat. Deshalb waren auch 2011 – vor der Anhebung der *Regelaltersgrenze* – mehr als 7.000 Personen im Monat ihres 65. Geburtstages noch beschäftigt (Abb. 18). Zwischen 2012 und 2014 steigt die Zahl der 65-jährigen *versicherungspflichtig Beschäftigten* an. Allerdings ist weiterhin ein deutlicher Rückgang der Beschäftigungszahlen zwischen dem Monat, an dem die Person 65 Jahre wird und dem Folgemonat zu beobachten. Dies liegt daran, dass durch vorgezogene Altersrenten oder Übergangsregelungen ein großer Anteil der Personen weiterhin mit Vollendung des 65. Lebensjahrs abschlagsfrei in eine Altersrente wechseln kann.

Abb. 18: Rentenversicherungspflichtige Beschäftigte im Alter von über 65 Jahren im Zeitverlauf

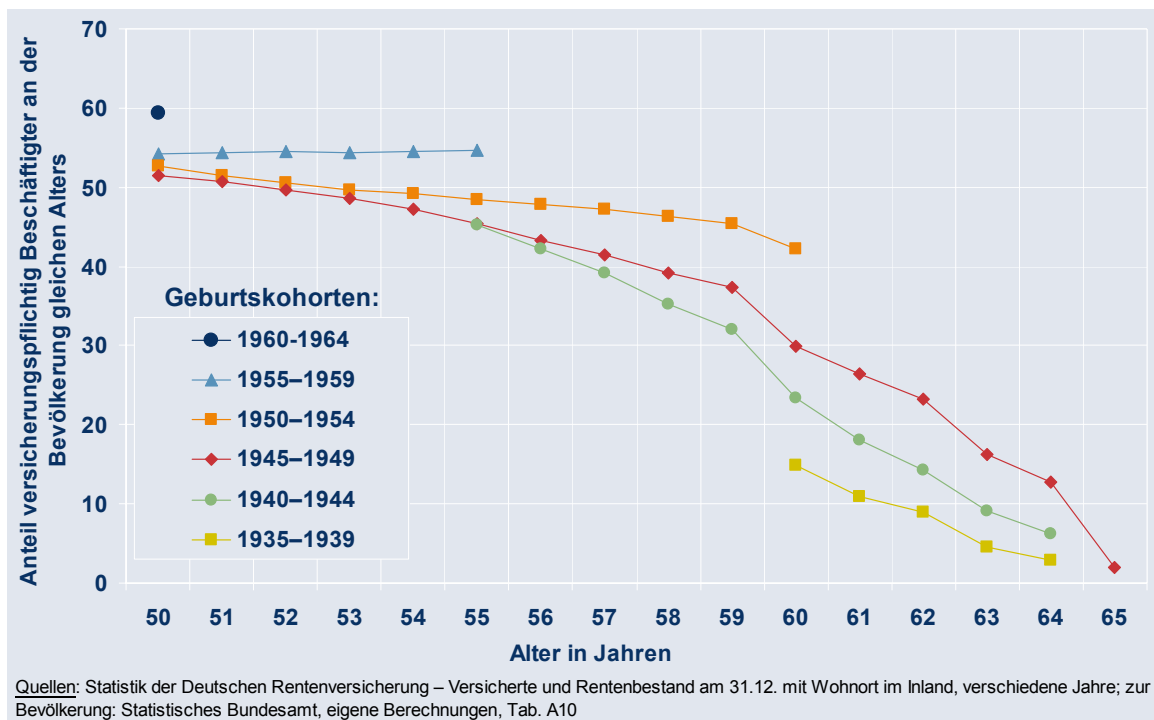


Unter den 65-Jährigen wächst nicht nur die Zahl der Beschäftigten in dem Monat, für den aktuell die *Regelaltersgrenze* angehoben wurde, sondern auch in den bereits früher angehobenen Monaten steigt die Zahl der *versicherungspflichtig Beschäftigten* an. Dies hat verschiedene Gründe. Zum einen stiegen in den letzten zehn Jahren die Beschäftigtenquoten unter den 60- bis 64-Jährigen kontinuierlich, sodass ein großer Anteil an Personen das Alter von 65 Jahren in Beschäftigung erreicht (vgl. Abb. 17 auf S. 47). Zum anderen sind die jüngeren Geburtskohorten größer, sodass mehr Menschen das Alter von 65 Jahren erreichen.

Aus Abbildung 18 wird auch deutlich, dass es kaum rentenversicherungspflichtig Beschäftigte gibt, die über die *Regelaltersgrenze* hinaus erwerbstätig sind. Am Ende des Jahres 2013 waren geschätzt nur rund 4.500 Personen im Alter über der *Regelaltersgrenze* in versicherungspflichtiger Beschäftigung ohne Rentenbezug. Bei diesen Versicherten wird der volle Rentenversicherungsbeitrag entrichtet und daraus werden *Rentenanwartschaften* erworben. Die Zahl der Beschäftigten über der *Regelaltersgrenze* liegt jedoch wesentlich höher. Die Bundesagentur für Arbeit berichtet, dass am Jahresende 2014 für rund 165.000 ältere Beschäftigte nur vom Arbeitgeber ein sogenannter isolierter Beitrag gezahlt wurde. Davon sind rund 113.000 versicherungsfreie Personen, die bereits eine volle Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und rund 52.000 ältere Beschäftigte ohne Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, wie zum Beispiel Pensionäre. Aus dem isolierten Arbeitgeberbeitrag leiten sich keine *Rentenanwartschaften* ab.

Die Entwicklungen der Rentner- und Versichertenquoten beruhen nicht allein auf den rentenrechtlichen Änderungen, sondern müssen im Zusammenspiel mit anderen Veränderungen am Arbeitsmarkt und in der Erwerbsbeteiligung von jüngeren Geburtskohorten gesehen werden. So ist der Anteil an versicherungspflichtig Beschäftigten der jüngeren Geburtskohorten, die die Altersspanne von 60 bis 64 Jahren erreichen, größer als bei den älteren Geburtskohorten. Ein Grund ist die zunehmende Erwerbsorientierung von Frauen nach der Geburt von Kindern in den alten Bundesländern. Abbildung 19 zeigt die Anteile von versicherungspflichtig Beschäftigten für verschiedene Geburtskohorten im Lebensabschnitt zwischen 50 und 64 Jahren. Die jeweils jüngsten Geburtskohorten weisen einen höheren Anteil an Beschäftigten auf als ältere Geburtskohorten im selben Lebensabschnitt. Besonders deutlich wird das an den 1960 bis 1964 Geborenen, die im aktuellen Berichtsjahr erstmals vollständig das Alter von 50 Jahren durchlebt haben. Ihre Beschäftigungsquoten liegen mit knapp 60 Prozent nochmals deutlich über den dargestellten früher geborenen Kohorten im gleichen Alter. Bei den 1955 bis 1959 Geborenen ist markant, dass die Beschäftigungsquoten mit zunehmenden Alter konstant bleiben, während sie bei den älteren Geburtskohorten schon ab dem 51. Lebensjahr kontinuierlich gesunken sind. Die Betrachtung von Geburtskohorten liefert Anhaltspunkte dafür, dass der Trend der zunehmenden Beschäftigung älterer Arbeitnehmer wahrscheinlich auch in Zukunft anhält.

Abb. 19: Versicherungspflichtige Beschäftigung im Kohortenvergleich



Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II

Weitere Informationen bietet die Broschüre:

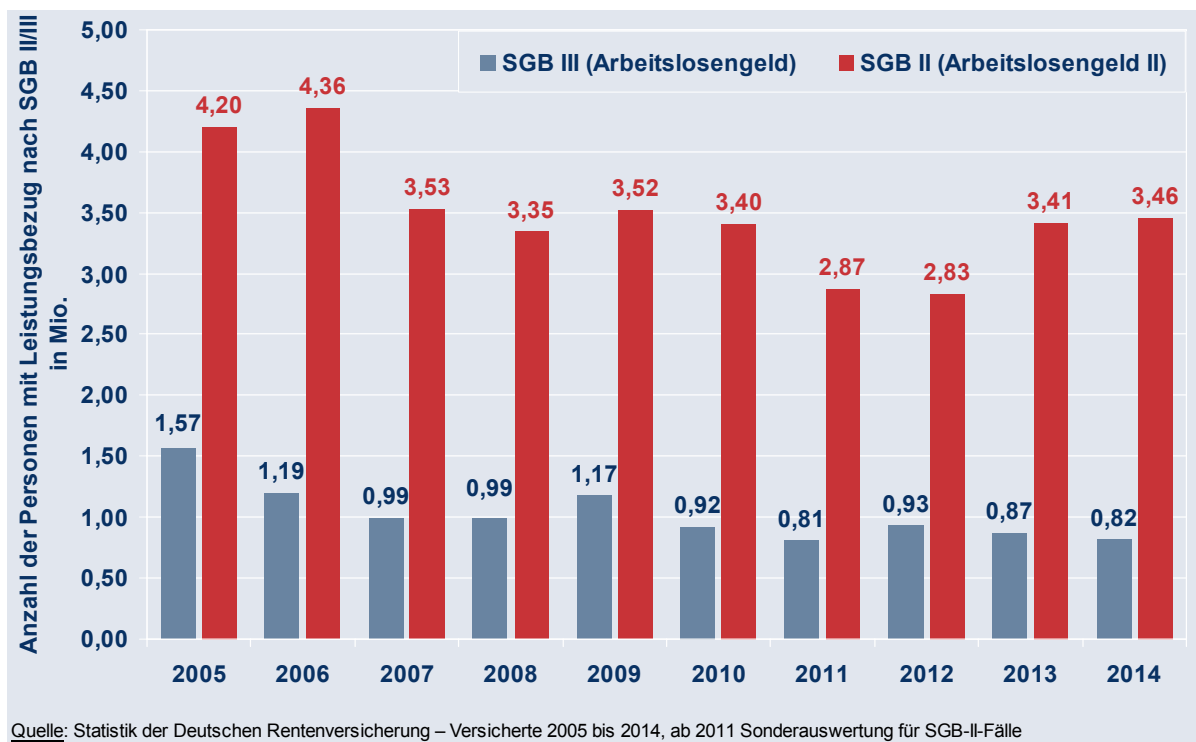


Mit der Hartz-IV-Reform im Jahr 2005 wurde der Bezug von Leistungen aufgrund von Arbeitslosigkeit reformiert. Neben dem bereits bestehenden Arbeitslosengeld (Leistungsbezug nach SGB III) wurde das Arbeitslosengeld II (Leistungsbezug nach dem SGB II) eingeführt. Die bis dahin gewährte Arbeitslosenhilfe wurde abgeschafft. Beziehende von Arbeitslosengeld sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Von der Bundesagentur für Arbeit werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Beim Arbeitslosengeld wird die Höhe der Beiträge auf Grundlage von 80 Prozent des vorherigen monatlichen Bruttoarbeitsverdiensts berechnet.

Beim Arbeitslosengeld II wurden bis Ende 2010 ebenfalls Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung auf der Basis eines fiktiven Entgelts in Höhe von zuletzt 205 Euro monatlich gezahlt. Seit dem 1. Januar 2011 sind Empfänger von ALG II nicht mehr pflichtversichert. Zeiten mit Bezug von ALG II werden in den Jahren 2011 und 2012 nur als Anrechnungszeiten gewertet, sofern kein anderer Versicherungstatbestand bei der gesetzlichen Rentenversicherung vorlag. Seit dem 1. Januar 2013 sind Zeiten mit Bezug von ALG II prinzipiell Anrechnungszeiten unabhängig davon, ob parallel ein anderer Versicherungstatbestand vorliegt. Anrechnungszeiten werden ebenfalls für arbeitslos gemeldete Personen anerkannt, die keinen Anspruch auf ALG oder ALG II haben. Letzterer Personenkreis wird in der aktuellen Berichtsjahresstatistik nicht vollständig erfasst, da häufig erst im Rahmen einer Kontenklärung Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug im Versicherungskonto gespeichert werden. Sie werden in diesem Bericht nicht ausgewiesen.

Die Angaben aus den Daten der Versicherten eines Berichtsjahrs über den Leistungsbezug nach SGB II und III bilden nur einen Ausschnitt der Arbeitslosenstatistik ab, wie sie von der Bundesagentur für Arbeit berichtet wird (vgl. Infobox S. 32). Deshalb wird im Folgenden nur auf die Entwicklung der Versicherten mit Bezug von ALG/ALG II über die Zeit eingegangen und auf weitere räumliche und demografische Untergliederungen verzichtet.

Abb. 20: Entwicklung der Leistungsempfänger nach dem SGB II und III am Jahresende, 2005 bis 2014



Zwischen 2005 und 2014 nahm die Zahl der Versicherten mit Arbeitslosengeldbezug um 47,6 Prozent ab (Abb. 20). Im Jahr 2009 kam es aufgrund der Wirtschaftskrise zu einem zeitweiligen Anstieg in dieser Versichertengruppe. Die Zahlen zum Arbeitslosengeldbezug zeigen – wie auch schon die Entwicklung der versicherungspflichtig Beschäftigten – eine Verbesserung der Arbeitsmarktlage im Beobachtungszeitraum.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Arbeitsmarktsituation am Ende eines Kalenderjahres durch die Wetterlage beeinflusst wird, da es saisonbedingt vor allem im Baugewerbe zu einem Anstieg der Beziehenden von Arbeitslosengeld kommt. Je nachdem, ob es einen frühen oder späten Wintereinbruch gibt, steigen die Arbeitslosenzahlen bereits im Dezember oder erst im Januar. So im Jahr 2012, als bereits Anfang Dezember für zwei Wochen winterliche Verhältnisse herrschten. Ein Teil der Schwankungen im Zeitverlauf bei den Beziehenden von Arbeitslosengeld ist darauf zurückzuführen.

Bei den Empfängern von Arbeitslosengeld II zeigt sich zwischen 2005 und 2014 eine heterogenere Entwicklung als bei den Beziehern von Arbeitslosengeld. Ihre Zahl sank zwischen 2005 und 2010 um mehr als 0,8 Millionen, ein Rückgang um 19 Prozent. Auch hier gab es zwischenzeitliche Schwankungen in den Jahren 2006 und 2009, die unter anderem auf den unterschiedlich hohen Übergangsraten von Arbeitslosengeld zu Arbeitslosengeld II beruhen. Ab 2011 sind die Veränderungen wesentlich durch die oben beschriebenen rentenrechtlichen Änderungen bedingt. Die niedrigere Zahl der Personen mit rentenrechtlichen Zeiten aufgrund des Bezugs von ALG II in den Jahren 2011 und 2012 liegt daran, dass nur Personen mit ausschließlichem Arbeitslosengeld-II-Bezug eine An-

rechnungszeit zuerkannt bekamen. Ab dem Jahr 2013 gelten Zeiten des Bezuges von ALG II prinzipiell als Anrechnungszeiten, unabhängig von einem anderen Versicherungstatbestand. Deshalb steigen die Zahlen wieder deutlich an.

Selbstständige

Weitere Informationen bietet die Broschüre:



Nur ein Teil der Selbstständigen unterliegt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Einige Gruppen von Selbstständigen sind per Gesetz pflichtversichert. Dazu zählen unter anderem Handwerker, Künstler und Publizisten, freiberufliche Hebammen oder freiberufliche Lehrer. Die Versicherungspflicht leitet sich jedoch nicht nur über den ausgeübten Beruf ab, sondern weitere Kriterien können zu einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung führen.

So besteht für die Selbstständigen Versicherungspflicht, die auf Dauer und im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig sind und keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, die in der Summe mehr als 450 Euro monatlich verdienen, sofern sie nicht als sogenannte Scheinselbstständige in ein Beschäftigungsverhältnis überführt werden. Ebenfalls zur Beitragszahlung verpflichtet sind Selbstständige, die zwischen 2003 und 2009 einen Existenzgründungszuschuss von der Bundesagentur für Arbeit bezogen haben.

Nur ein geringer Anteil der Selbstständigen zahlt Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung

Die Statistik der rentenversicherten Selbstständigen gibt keinen Aufschluss über den Umfang der selbstständig Erwerbstätigen in Deutschland, weil ein Großteil der Selbstständigen nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt. Das Statistische Bundesamt weist im vierten Quartal 2014 eine Zahl von rund 4,35 Millionen Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen aus. Zum Vergleich: Am 31. Dezember 2014 gab es rund 277.000 Selbstständige, die in diesem Monat Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben. Aus der Differenz der beiden Statistiken kann nicht ohne Weiteres auf eine fehlende Altersvorsorge von Selbstständigen geschlossen werden, denn es ist nicht bekannt, wie hoch der Anteil der nicht gesetzlich pflichtversicherten Selbstständigen ist, die über Versorgungskassen oder private Altersvorsorgepläne abgesichert sind.

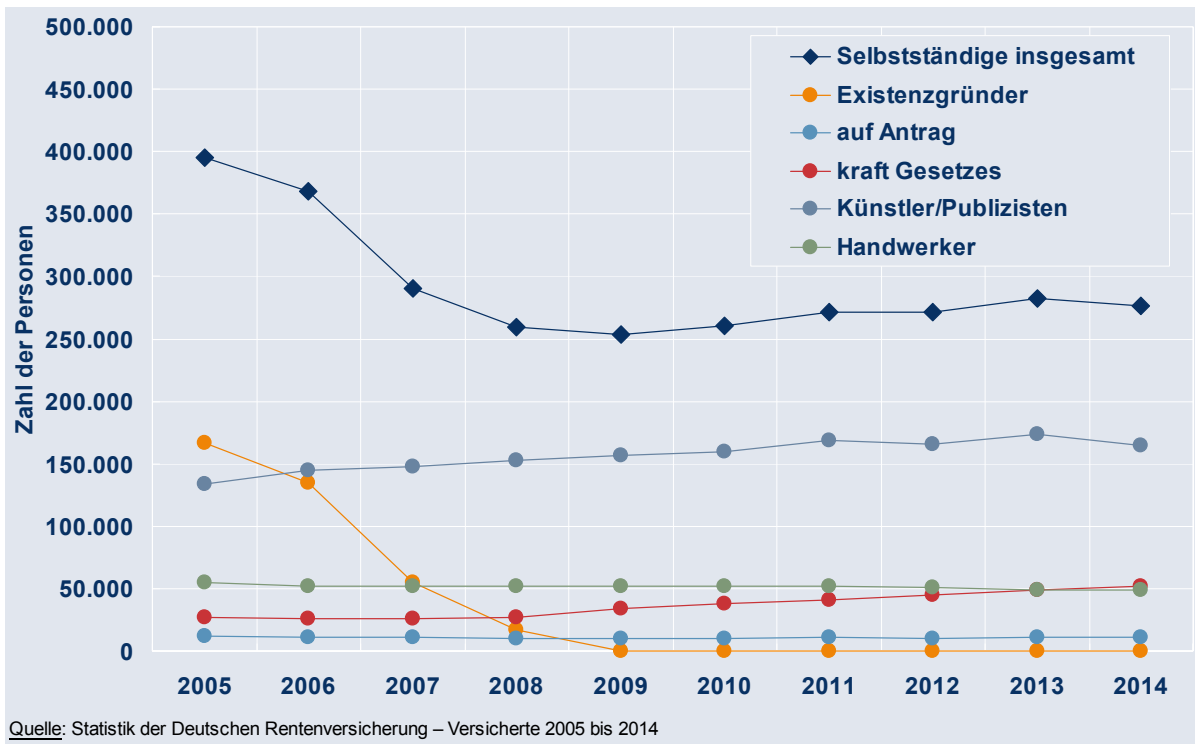
Auch Selbstständige, die nicht kraft Gesetzes versichert sind, können innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme ihrer Tätigkeit die Versicherungspflicht beantragen. Alle anderen Selbstständigen können der Rentenversicherung auf Antrag als freiwillig Versicherte beitreten. Freiwillig versicherte Selbstständige werden allerdings in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht als Selbstständige erfasst, sondern als freiwillig Versicherte ausgewiesen (vgl. S. 60).

Die Dynamik der Entwicklung bei den rentenversicherten Selbstständigen ist zwischen 2004 und 2009 vor allem durch die Rentenversicherung für Existenzgründer geprägt (Abb. 21). Ab dem 1. Januar 2003 wurde der Existenzgründungszuschuss eingeführt. Arbeitslos gemeldete Personen konnten bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (sogenannte „Ich-AG“) den monatlich gezahlten Existenzgründungszuschuss für maximal drei Jahre beziehen. Empfänger eines Existenzgründungszuschusses unterliegen als Selbstständige der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Versicherungspflicht entsteht für die Dauer des Bezugs des Existenzgründungszuschusses. Zur Jahresmitte 2006 wurde der Existenzgründungszuschuss durch den sogenannten Gründungszuschuss ersetzt. Für Empfänger des Gründungszuschusses besteht keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Da bestehende Existenzgründungszuschüsse bis zur maximalen Förderungsdauer von drei Jahren weiterliefen, endete die letzte Förderung im Juni 2009.

Die Rechtsänderungen zum Existenzgründungszuschuss drücken sich auch in der Statistik aus. Einem raschen Anstieg bis zum Maximum von über 150.000 Fällen am Jahresende 2005 folgte nach der Abschaffung des Existenzgründungszuschusses ein stetiges Absinken der Fallzahlen bis zum endgültigen Auslaufen der Zahlungen im Jahr 2009.

Die Versicherungspflicht für Existenzgründer war gegenüber anderen selbstständigen Versicherungsverhältnissen vorrangig. Nach Auslaufen der Versicherungspflicht als Existenzgründer kann ein Teil der dadurch versicherten Personen in andere Versicherungsverhältnisse für Selbstständige gewechselt haben, wenn sie eine Arbeit ausüben, die als pflichtversicherte selbstständige Tätigkeit festgelegt ist. Dies mag den Anstieg bei den Künstlern und Publizisten sowie bei den Selbstständigen kraft Gesetzes ab 2007 mit erklären.

Abb. 21: Rentenversicherte Selbstständige zwischen 31.12.2005 und 31.12.2014



Bei den versicherten selbstständigen Künstlern und Publizisten ist jedoch bereits seit 2004 ein deutlicher Zuwachs zu verzeichnen. Zwischen 2004 und 2006 nahm deren Zahl um über 43 Prozent zu. Es ist einerseits zu vermuten, dass in diesen Berufssparten in den letzten Jahren versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse aufgelöst und durch selbstständige Tätigkeiten ersetzt wurden. Andererseits gab es in einigen Berufsgruppen, wie zum Beispiel im Bereich Webdesign, einen deutlichen Zuwachs an selbstständigen Erwerbstätigen. Im aktuellen Jahr ist die Zahl der als Künstler und Publizisten versicherten Personen leicht rückläufig.

Pflegepersonen

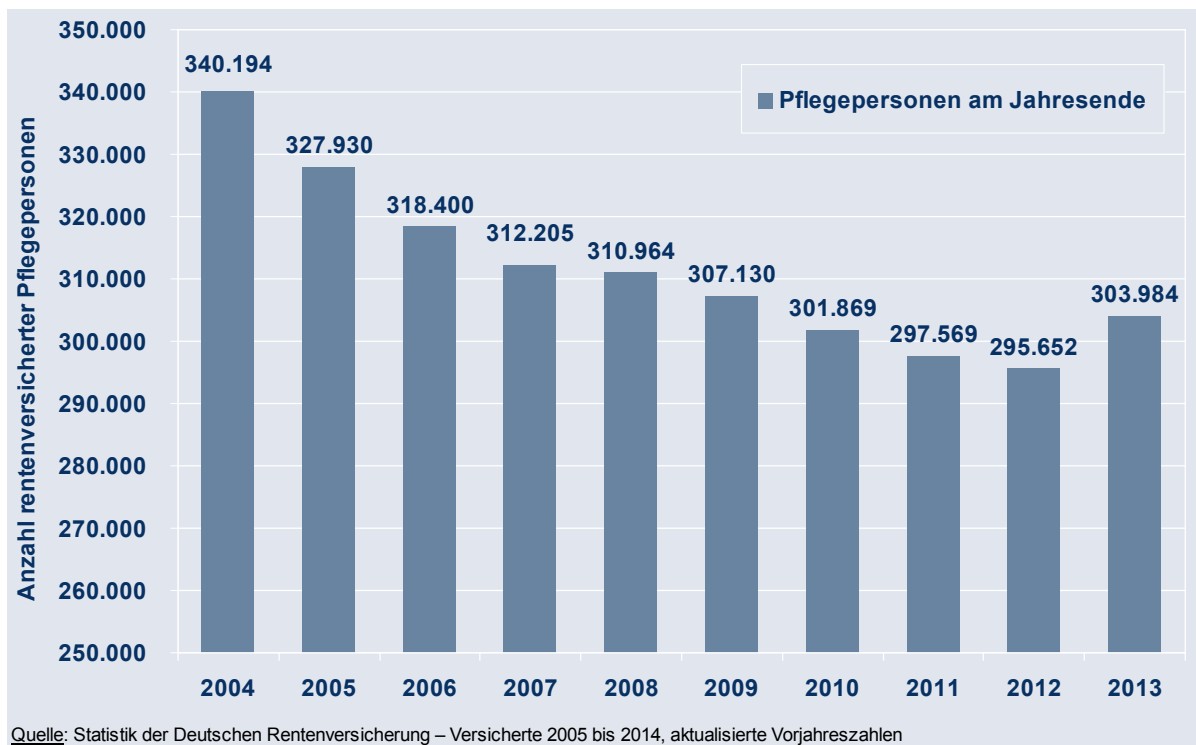


Für Angehörige, die regelmäßig und über eine längere Zeit eine pflegebedürftige Person betreuen, werden Rentenversicherungsbeiträge von den Pflegekassen gezahlt. Voraussetzung ist, dass der pflegende Angehörige als Pflegeperson gemäß dem XI. Sozialgesetzbuch anerkannt wurde. Die Anerkennung setzt voraus, dass die pflegebedürftige Person in eine Pflegestufe eingruppiert ist und die Pflegeperson mindestens 14 Stunden in der Woche oder mehr für anrechnungsfähige Pflegeaufgaben aufwendet. Darüber hinaus ist es für die Rentenversicherungspflicht notwendig, dass die Pflegeperson keine Altersrente bezieht und ihre durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nicht über 30 Stunden liegt.

Die Höhe der Beitragszahlung durch die Pflegekassen in die gesetzliche Rentenversicherung richtet sich nach der Pflegestufe der pflegebedürftigen Person und nach dem Pflegeaufwand der betreuenden Person. Je höher die Pflegestufe und je länger die Pflegezeit, desto höher der Beitrag. Der maximale Beitrag im Berichtsjahr entspricht 0,76 Entgeltpunkten, also in etwa drei Viertel des Beitrags für ein Durchschnittseinkommen.

Abbildung 22 gibt einen Überblick über die Zahl der rentenversicherten Pflegepersonen am Jahresende zwischen 2004 und 2013. Zahlen aus dem aktuellen Berichtsjahr 2014 liegen nur unvollständig vor, da ein beträchtlicher Teil der Sozialversicherungsmeldungen für Pflegepersonen für das abgelaufene Berichtsjahr erst nach dem Auswertungstermin für die Versichertenstatistik eintrifft. Nach aktualisierten Zahlen waren am Jahresende 2013 rund 304.000 Pflegepersonen gemeldet, rund 39.000 weniger als neun Jahre zuvor.

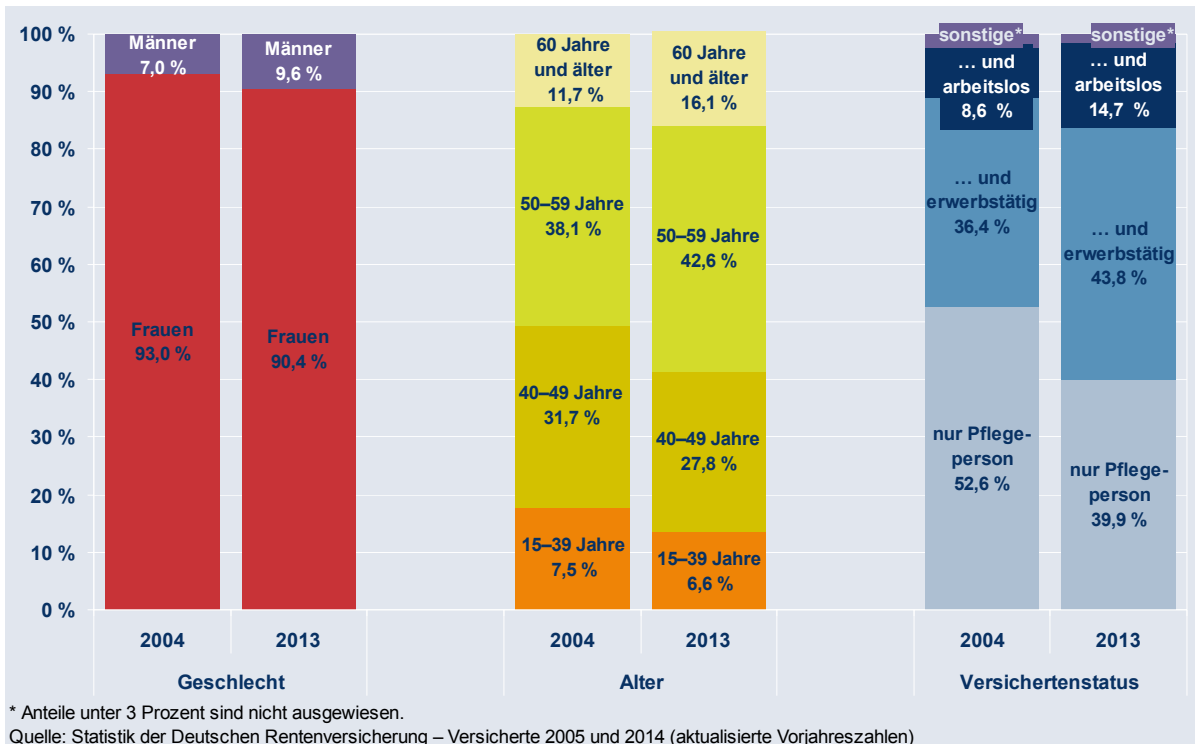
Allerdings deutet sich eine Trendwende an. Zwischen 2010 und 2012 fiel die Zahl der rentenversicherten Pflegepersonen leicht ab. Im Jahr 2013 ist erstmals wieder ein Anstieg von rund 8.000 Personen zu beobachten. Angesichts der seit Jahren in der Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes dokumentierten steigenden Zahl an pflegebedürftigen Menschen, die im häuslichen Bereich versorgt werden, von 1,45 Millionen am 31. Dezember 2005 auf 1,86 Millionen am Jahresende 2013, ist die Entwicklung der rentenversicherten Pflegepersonen dazu nicht kohärent. Eigentlich wäre im gesamten Beobachtungszeitraum ein Anstieg der Pflegepersonen zu erwarten gewesen.

Abb. 22: Entwicklung der Anzahl rentenversicherter Pflegepersonen zwischen 2004 und 2013

Die überwiegende Mehrheit der rentenversicherten Pflegepersonen sind Frauen (Abb. 23). Im Zeitraum zwischen 2004 und 2013 nahm jedoch der Anteil der als Pflegeperson versicherten Männer um 2,6 Prozentpunkte auf 9,6 Prozent zu. Pflegeaufgaben kommen meist auf Menschen in der zweiten Lebenshälfte zu. Rund 87 Prozent der rentenversicherten Pflegepersonen im Jahr 2013 sind zwischen 40 und 64 Jahre alt. Der Anteil der über 50-Jährigen hat zwischen 2004 und 2013 um knapp 9 Prozentpunkte zugenommen.

Unter den Pflegepersonen waren 43,8 Prozent am Jahresende 2013 zusätzlich noch als Beschäftigte oder Selbstständige versichert, 7,4 Prozentpunkte mehr als noch 2004. Ein zunehmender Anteil an rentenversicherten Pflegepersonen steht vor der Herausforderung, Pflege und Beruf in Einklang bringen zu müssen. Dabei sind in der Statistik jene berufstätigen Pflegepersonen nicht berücksichtigt, die neben der Pflege mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind. Aufgrund ihrer weitreichenden Einbindung am Arbeitsmarkt werden für sie keine Rentenversicherungsbeiträge als Pflegeperson geleistet. Zwischen 2004 und 2013 stieg auch der Anteil der Pflegepersonen um 6,1 Prozentpunkte, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II beziehen. Dagegen nahm der Anteil der ausschließlich als Pflegepersonen versicherten Menschen im selben Zeitraum um 12,7 Prozentpunkte ab.

Abb. 23: Zusammensetzung der rentenversicherten Pflegepersonen nach Geschlecht, Alter und Erwerbsstatus am Jahresende 2004 und 2013 (aktualisierte Vorjahreszahlen)



Freiwillig Versicherte

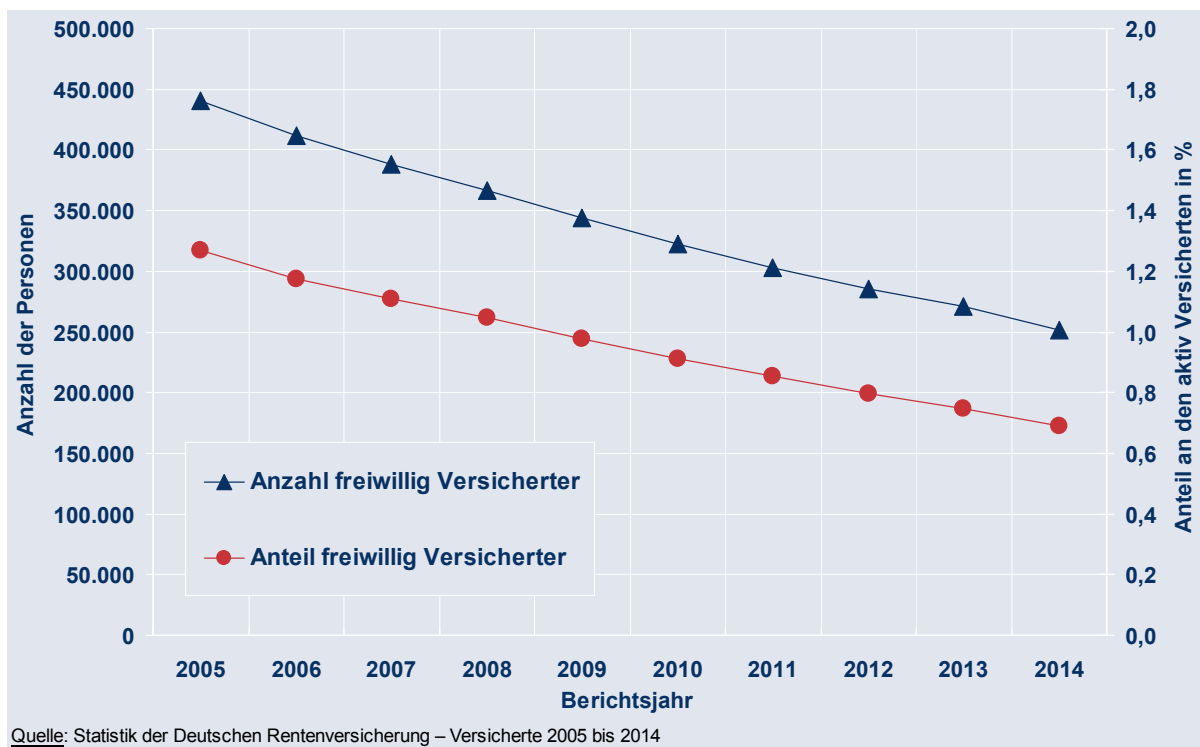


Personen in Deutschland und deutsche Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können sich freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern, sofern sie nicht versicherungspflichtig sind und noch keine Vollrente wegen Alters beziehen. Freiwillig Versicherte zahlen monatlich einen von ihnen selbst bestimmten Beitrag, der zwischen dem gesetzlich festgelegten Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag liegt. In Höhe ihrer Beiträge erwerben freiwillig Versicherte entsprechende Rentenanwartschaften. Es werden darüber hinaus rentenrechtliche Zeiten angerechnet, die für die Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen notwendig sind. Durch freiwillige Beiträge ist es außerdem möglich, den Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente aufrechtzuerhalten, wenn bis Dezember 1983 für mindestens fünf Jahre Beiträge eingezahlt wurden und für die Folgezeit jeder Monat mit einer rentenrechtlichen Zeit belegt ist.

Am Jahresende 2014 gab es rund 252.000 freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung; das sind 0,7 Prozent aller aktiv Versicherten am Ende dieses Berichtsjahres (Abb. 24). Im gesamten Berichtsjahr lag die Zahl der freiwillig Versicherten mit rund 340.000 deutlich höher, weil durch die Anerkennung eines zusätzlichen Entgeltpunktes für jedes vor 1992 geborene Kind Frauen über der Regelaltersgrenze erstmals einen Rentenanspruch erwerben konnten. Für einen Teil der Frauen reichten die Kindererziehungszeiten allerdings nicht aus um die Wartezeit von 5 Jahren zu erfüllen, sodass sie zusätzliche freiwillige Beiträge leisteten. In Folge stieg im Jahr 2014 die Zahl der freiwilligen Beitragszahler unterjährig ungewöhnlich stark an (vgl. 24 f.).

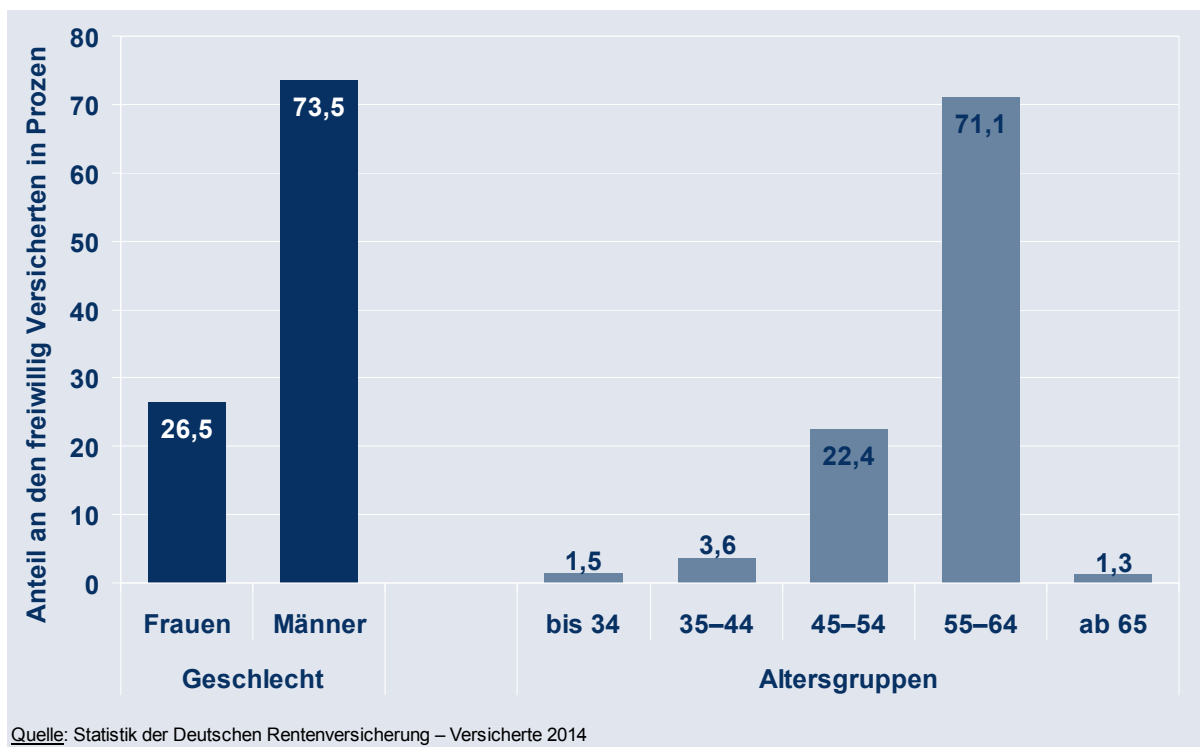
Seit 2004 ist sowohl die Zahl als auch der Anteil der freiwillig Versicherten an den aktiv Versicherten insgesamt rückläufig. Die Zahl der freiwillig Versicherten sank um rund 224.000 Personen. Dies entspricht einer Abnahme um 47 Prozent.

Abb. 24: Entwicklung der Anzahl der freiwillig Versicherten zwischen 2005 und 2014



Die überwiegende Mehrheit der freiwillig Versicherten (90 Prozent) zahlte im Jahr 2014 den Mindestbeitrag von monatlich 85,05 Euro. Nur 1,1 Prozent der freiwillig Versicherten zahlten den monatlichen Höchstbeitrag von 1.124,55 Euro im Kalenderjahr 2014. Dies deutet darauf hin, dass die Mehrheit der freiwillig Versicherten durch ihren Beitrag nicht bestrebt ist, höhere Rentenanwartschaften zu erzielen. Es geht ihnen in erster Linie um die Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente und um den Schutz im Fall von Erwerbsminderung.

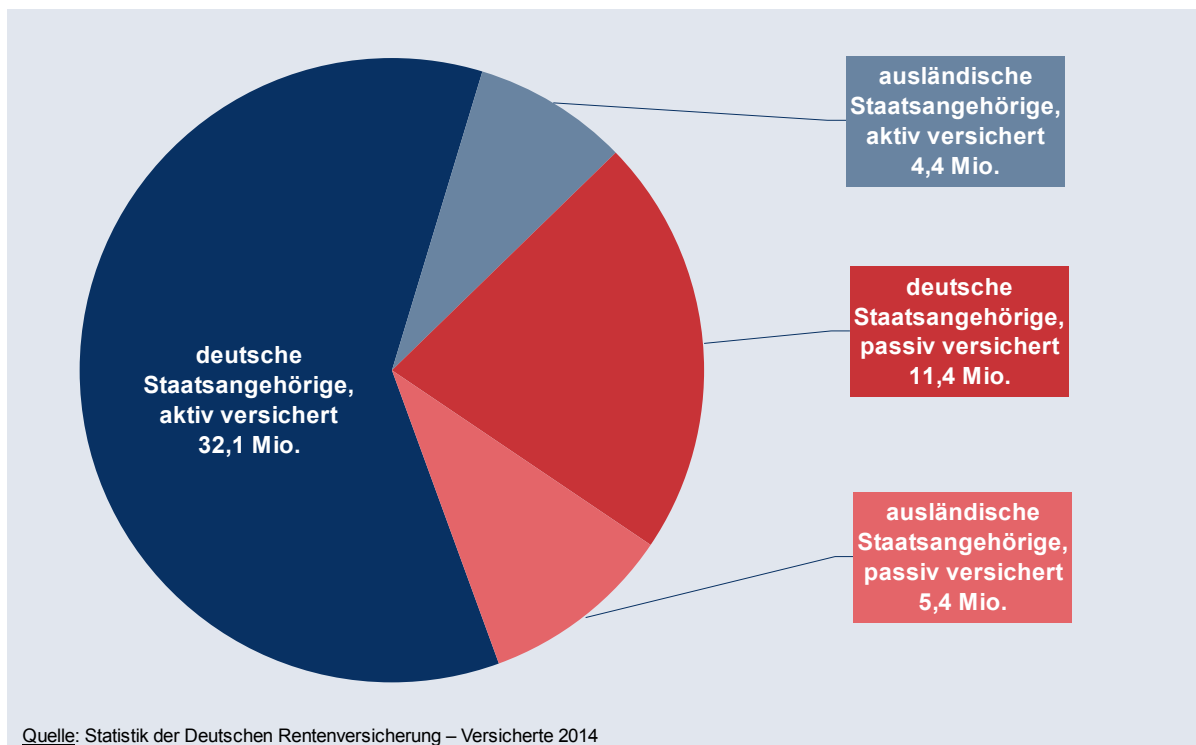
Die Mehrzahl der freiwillig Versicherten sind Männer und Frauen im Alter von 55 bis 64 Jahren (Abb. 25). Einerseits sind dies ältere Personen, die freiwillig Beiträge einzahlen, weil sie abschätzen können, welche Beitragszeiten noch notwendig sind, um die Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Altersrente zu erfüllen, oder sie haben vor 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt und zahlen freiwillig Beiträge, um weiterhin gegen das Risiko der Erwerbsminderung abgesichert zu sein. Andererseits sind es ehemals selbstständige Handwerker, die im höheren Erwerbsalter nach 18 Jahren Pflichtbeitragszeiten in die freiwillige Versicherung wechseln. Jüngere Versicherte können sich entweder aufgrund einer Pflichtversicherung nicht freiwillig versichern oder sie sehen nicht die Anreize für eine freiwillige Versicherung. Nur 5,1 Prozent der freiwillig Versicherten sind jünger als 45 Jahre.

Abb. 25: Verteilung der freiwillig Versicherten nach Geschlecht und Alter am 31.12.2014

Versicherte mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Ausländische Staatsangehörige bilden im engeren Sinn keine eigene Versichertengruppe, allerdings weisen ihre Versicherungsbiografien in der Regel durch Zuwanderung und in vielen Fällen durch eine spätere Auswanderung Besonderheiten auf. Dies zeigt sich zum Beispiel an der Verteilung der aktiv und passiv Versicherten (Abb. 26). Am Jahresende 2014 waren rund 4,4 Millionen Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit aktiv versichert, das sind mehr als 12 Prozent aller aktiv Versicherten. Unter den passiv Versicherten, also Personen, für die am Jahresende kein Versicherungsstatus im Versicherungskonto verzeichnet ist, die aber zu einem früheren Zeitpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, gibt es rund 5,4 Millionen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Das sind mehr als 32 Prozent aller passiv Versicherten.

Abb. 26: Versicherte am 31.12.2014 nach Staatsangehörigkeit und Versichertenstatus



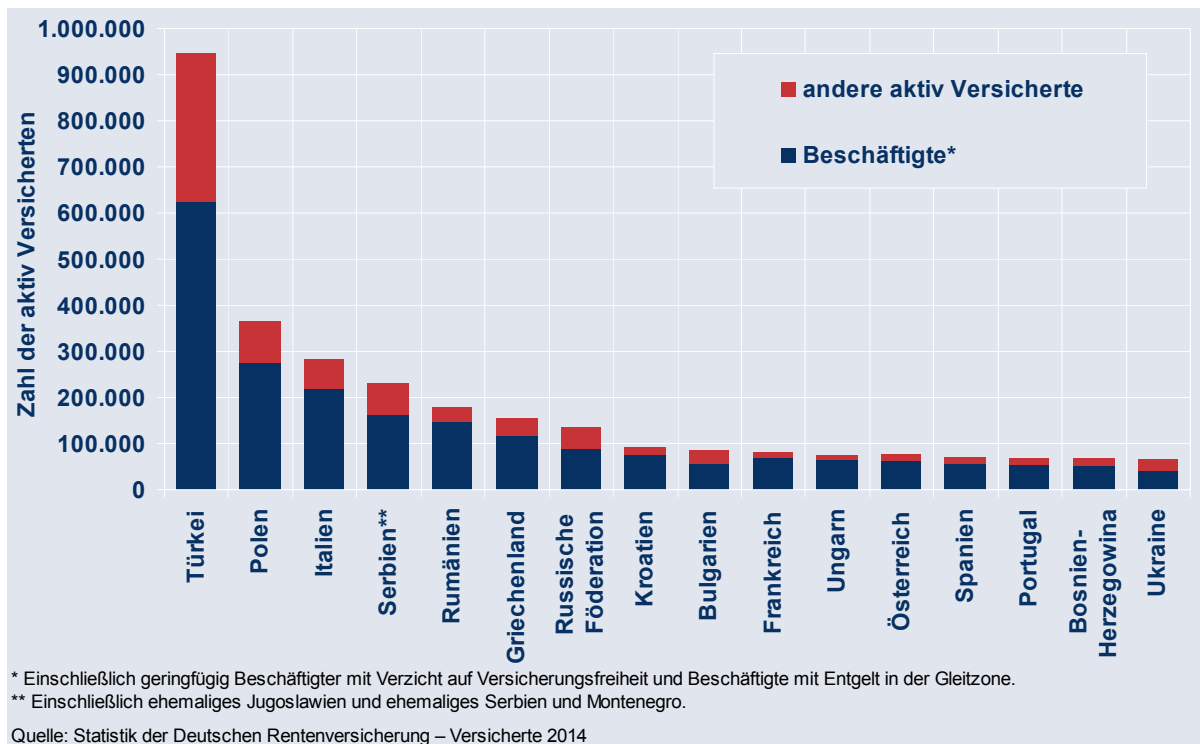
Der Hauptgrund für den hohen Anteil an passiv Versicherten ist die Auswanderung aus Deutschland. Mit der Auswanderung erlischt in der Regel die aktive Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sofern keine Beitragserstattung vorgenommen wurde, bleiben aber die zurückgelegten Versicherungszeiten und die erworbenen Ansprüche im Versicherungskonto gespeichert. Die Person wird als passiv Versicherte weitergeführt.

Staatsangehörigkeit und Zuwanderung

In den Versicherungskonten ist nur die Information zur Staatsangehörigkeit vorhanden. Ausländische Staatsangehörige können nicht mit Personen gleichgesetzt werden, die nach Deutschland eingewandert sind. Zum einen ist nach Zahlen des Statistischen Bundesamts aus dem Jahr 2007 etwa jede fünfte in Deutschland lebende Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Dies sind zurzeit meist noch jüngere Personen. Zum anderen nahm ein Teil der zugewanderten Menschen die deutsche Staatsangehörigkeit an. Zudem haben als sogenannte Spätaussiedler zugewanderte Personen eine Sonderrolle, da sie aufgrund ihres deutschen Herkunftsnachweises die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Das Merkmal Staatsangehörigkeit steht häufig in einem engen Zusammenhang mit der Zuwanderung aus anderen Staaten, kann aber nicht mit dieser gleichgesetzt werden.

Unter den am Jahresende 2014 aktiv Versicherten mit ausländischer Staatsbürgerschaft bilden türkische Staatsbürger die bei Weitem größte Gruppe (Abb. 27). Ihre Zuwanderungsgeschichte reicht bis in die 1960er-Jahre zurück, als Anwerbeabkommen mit mehreren Staaten des Mittelmeerraums – unter anderem 1961 mit der Türkei – geschlossen wurden. Die zweitgrößte Nationalitätengruppe unter den Versicherten bilden polnische Staatsangehörige. Die Zahl der polnischen Staatsangehörigen hat in den letzten 10 Jahren, nach Beitritt zur Europäischen Union und der Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit am stärksten unter allen ausländischen Staatsangehörigen zugenommen. Zwischen 2004 und 2014 stieg die Zahl der polnischen Staatsangehörigen um das 3,5-fache auf rund 364.000. Zusammengenommen wären Staatsangehörige aus Ländern des ehemaligen Jugoslawien die zweitgrößte Gruppe unter den Versicherten mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Hier erfolgte die Zuwanderung sowohl im Rahmen von Anwerbeabkommen und Familiennachzug als auch infolge der Kriege zwischen den Nachfolgestaaten während der 1990er-Jahre. Unter den 16 größten Nationalitätengruppen finden sich mit Griechenland, Italien, Portugal und Spanien weitere Länder, mit denen einstmals ein Anwerbeabkommen geschlossen wurde. Allerdings erfolgt aus den genannten EU-Mitgliedstaaten ein Teil der Zuwanderung auch im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit, die mittlerweile zwischen den meisten Ländern der EU besteht.

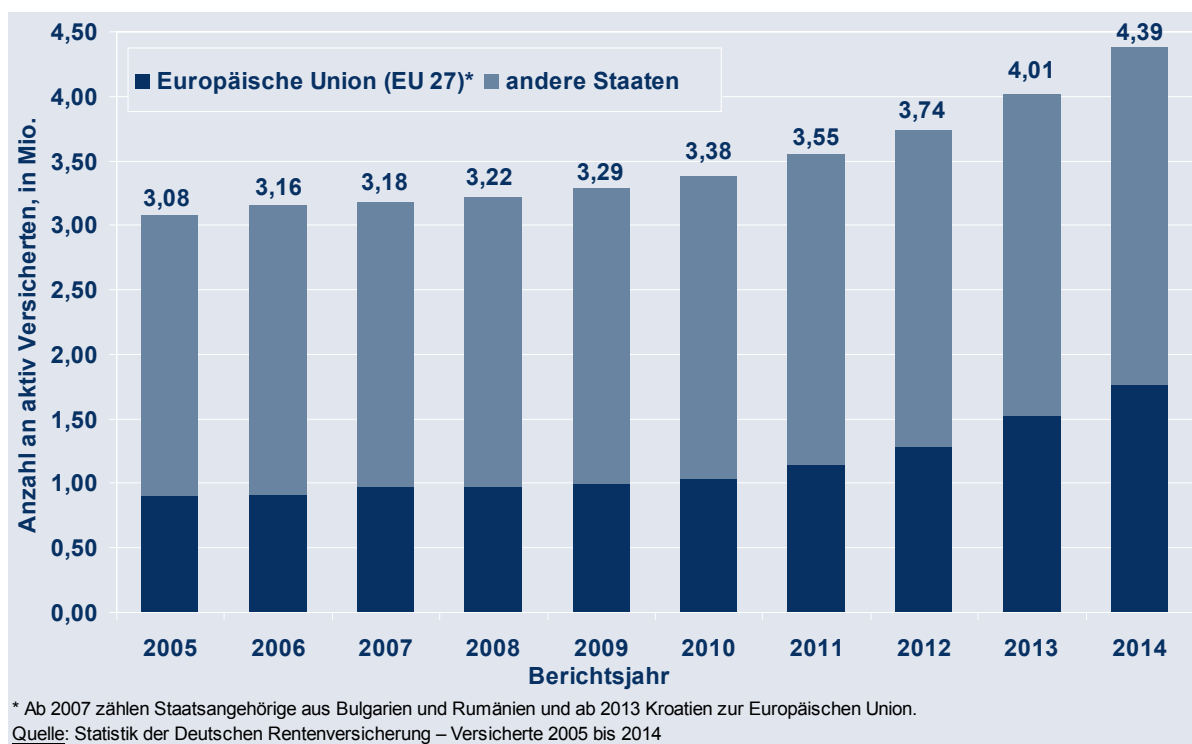
Abb. 27: Aktiv Versicherte und Beschäftigte nach Ländern mit den meisten Staatsangehörigen am 31.12.2014



Zwischen 2005 und 2014 nahm die Zahl der aktiv versicherten ausländischen Staatsangehörigen kontinuierlich zu. Insgesamt gab es im Jahr 2014 rund 1,22 Millionen aktiv versicherte ausländische Staatsangehörige mehr als noch 2005. Damit hat sich ihre Zahl um 40 Prozent erhöht (Abb. 28). Wird berücksichtigt, dass jedes Jahr auch ein gewisser Anteil an versicherten ausländischen Staatsangehörigen wieder in ihr Herkunftsland zurückkehrt oder in ein anderes Land auswandert, dann liegt die Zahl der insgesamt in der Deutschen Rentenversicherung in diesem Zeitraum versicherten Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit noch deutlich höher als die berichteten Zahlen im Querschnitt.

Die Zunahme der ausländischen aktiv Versicherten im Beobachtungszeitraum ist zum einen auf die Zuwanderung aus den EU-Mitgliedstaaten zurückzuführen. Die Zahl der ausländischen aktiv Versicherten mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats stieg zwischen 2005 und 2014 um rund 900.000 Personen. Die 2007 und 2013 neu hinzugekommenen Mitgliedsstaaten Bulgarien, Kroatien und Rumänien tragen zum Zuwachs mit 540.000 Personen wesentlich dazu bei. Zum anderen erreichen die Kinder der in den 1960er- und 1970er-Jahren zugewanderten ausländischen Staatsangehörigen das Erwerbstätigenalter. Die größte Gruppe unter ihnen sind türkische Staatsangehörige. Sie sind häufig in Deutschland geboren und haben die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern beibehalten.

Abb. 28: Entwicklung der Zahl der aktiv versicherten ausländischen Staatsangehörigen, 2005 bis 2014



Im Berichtsjahr erstmals versicherte ausländische Staatsangehörige

Die aktuelle Dynamik bei der Entwicklung der ausländischen Versicherten wird erst an der Zahl der ausländischen Versicherten deutlich, die in einem Berichtsjahr erstmals Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland entrichtet haben. Am Jahresende 2014 gab es rund 416.000 neue Versicherungsverhältnisse von ausländischen Staatsangehörigen (Abb. 29). Auch in den beiden Jahren zuvor lag die Anzahl der Neuversicherten mit ausländischer Staatsbürgerschaft weit über 250.000 Personen. In den Jahren von 2006 bis 2010 lag die Zahl der erstmals versicherten ausländischen Staatsbürger jeweils deutlich unter 200.000 Personen.

Ein zentraler Grund für die Entwicklung war die am 1. Mai 2011 erfolgte Ausweitung der Arbeitnehmerfreizügigkeit auf nunmehr 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dazugekommen sind die Länder Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn. Seit 2014 gilt auch für bulgarische und rumänische Staatsangehörige die Arbeitnehmerfreizügigkeit. EU-Bürger aus Staaten, für die die Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt, haben das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat unter den gleichen Voraussetzungen eine Beschäftigung aufzunehmen wie ein Angehöriger dieses Staates.

Von den rund 416.000 Personen, die im Jahr 2014 erstmals als aktiv Versicherte geführt wurden, besitzen 200.000 Personen eine Staatsbürgerschaft aus den zehn EU-Staaten, für die die Arbeitnehmerfreizügigkeit in den letzten Jahren neu eingeführt wurde. Davon kamen allein rund 100.000 Personen aus Bulgarien und Rumänien, für die die Arbeitnehmerfreizügigkeit erst ab 2014 galt. Der Zuwachs an ausländischen Staatsbürgern bei den aktiv Versicherten beschränkte sich

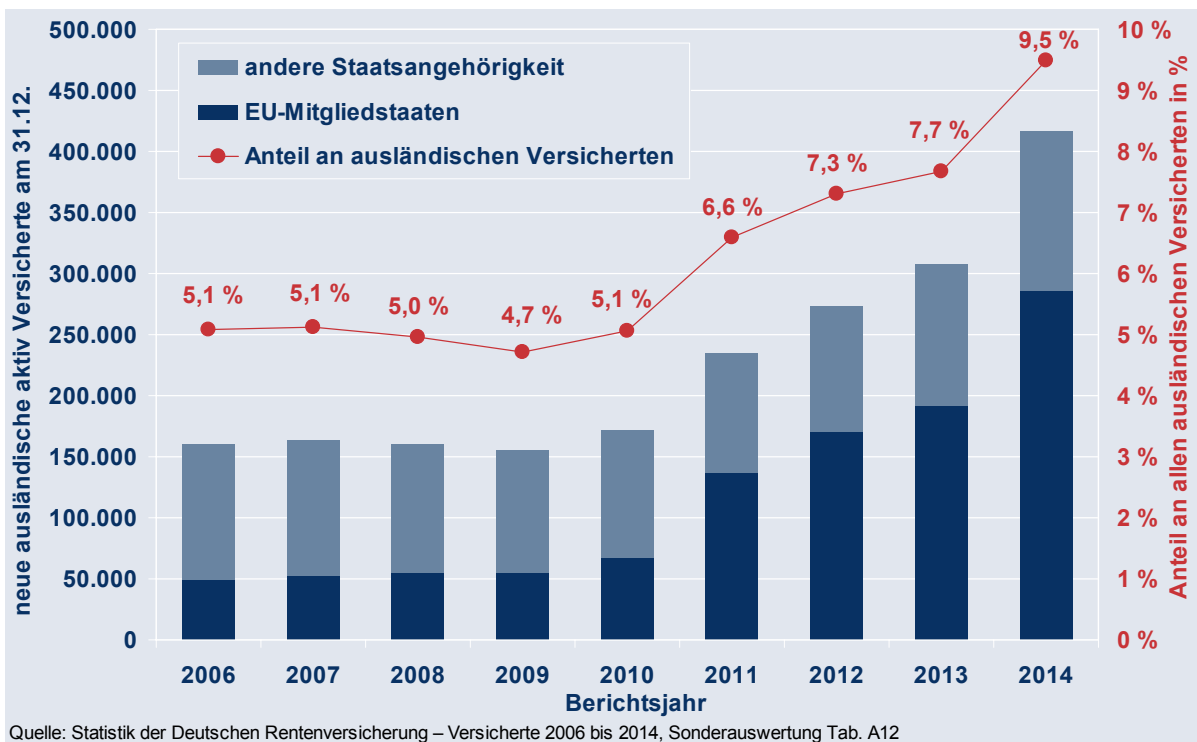
nicht nur auf die Staaten der Europäischen Union. Auch die Zahl und der Anteil von Staatsbürgern aus China, Indien, Russland, und Syrien erhöhten sich deutlich.

Zuwanderung von Flüchtlingen

Nach Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge steigt seit 2009 die Zahl der Asylanträge stark an. Im Jahr 2014 wurden rund 200.000 Asylanträge gestellt. Die Entwicklungen der Flüchtlingsmigration der letzten Jahre spiegeln sich in den Daten der Deutschen Rentenversicherung zurzeit kaum wider. Der Hauptgrund ist, dass zwischen der Einwanderung als Flüchtling und der ersten Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oft mehrere Jahre vergehen können. Deshalb wird in diesem Versichertenbericht nicht gesondert auf Versicherte mit einer Staatsangehörigkeit aus den zugangsstärksten Herkunftsländern von Flüchtlingen, insbesondere Afghanistan, Irak und Syrien, eingegangen. Erst in den nächsten Jahren ist zu erwarten, dass der Anteil an ausländischen Versicherten aus diesen Ländern ansteigen wird.

Nicht alle im Jahr 2014 erstmals Versicherten mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind Personen, die in diesem Jahr nach Deutschland zugewandert sind. Neu als Versicherte erfasst werden auch in Deutschland geborene oder schon längere Zeit in Deutschland lebende Ausländer, die im *Berichtsjahr* ihr erstes Versicherungsereignis aufweisen. Gerade für große und bereits lange Zeit ansässige Zuwanderergruppen in Deutschland, wie türkische Staatsangehörige, sind die Neufälle bei den Versicherten nur zum Teil auf die aktuelle Zuwanderung zurückzuführen (vgl. Infobox S. 64).

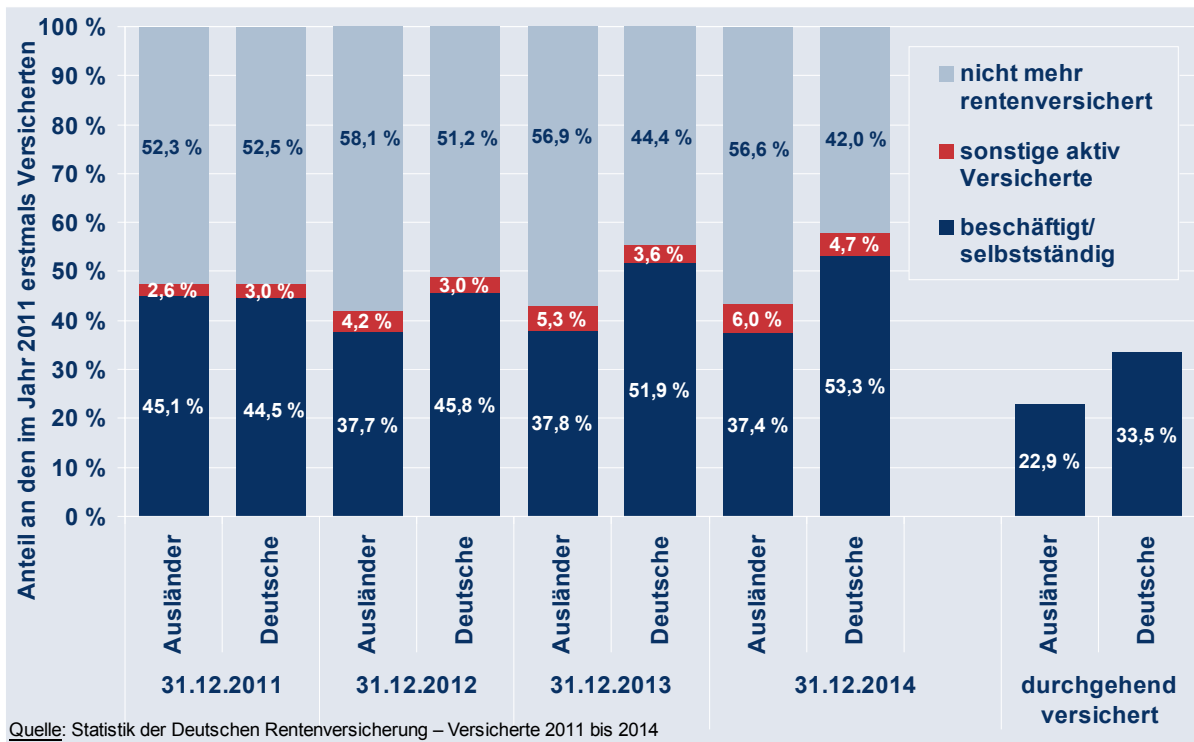
Abb. 29: Anzahl und Anteil der Neufälle an den aktiv Versicherten zwischen 2006 und 2014



Eine Längsschnittbetrachtung zeigt, wie stetig oder fragmentiert der *Versicherungsverlauf* über die Jahre ist. Seit 2011 können die jährlich erhobenen Versicherungsdaten über ein sogenanntes *Pseudonym* miteinander verbunden werden. Abbildung 30 stellt den Versicherungsstatus von Personen jeweils am Jahresende dar, bei denen 2011 überhaupt erstmals eine rentenrechtliche Zeit im *Versicherungskonto* verzeichnet wurde. Kurzfristig beschäftigte Personen, wie zum Beispiel Saisonarbeiter, sind hier in der Regel nicht erfasst, weil sie aufgrund der begrenzten Beschäftigungszeit nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Bemerkenswert ist, dass unter den 2011 erstmals versicherten Personen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – über die Hälfte am Jahresende 2014 nicht mehr aktiv versichert ist. Das verdeutlicht, dass der Einstieg oft nicht mit einer andauernden Beschäftigung beginnt, sondern am Anfang der Erwerbsbiografie oft kurze Versicherungsphasen vorliegen.

Im weiteren Zeitverlauf gibt es unterschiedliche Entwicklungen zwischen ausländischen und deutschen Staatsangehörigen. Während unter den Deutschen in den Folgejahren der Anteil der Beschäftigten und rentenversicherten Selbstständigen kontinuierlich auf knapp 54 Prozent ansteigt, sinkt der bei ausländischen Staatsangehörigen, die 2011 erstmals versichert waren, im Folgejahr nochmals und bleibt dann in etwa konstant bei 37 bis 38 Prozent. Einen von 2011 bis 2014 durchgehenden Versicherungsverlauf weisen nur 23 Prozent der ausländischen und 34 Prozent der deutschen Neuversicherten auf. Insgesamt zeigt sich am Anfang des Versicherungsverlaufs eine große Fluktuation, die unter ausländischen Staatsangehörigen nochmals stärker ausgeprägt ist als unter Deutschen. Wie hoch der Anteil der Rückwanderer unter den ausländischen Staatsangehörigen ist, kann aus den Daten nicht geschlossen werden. Die Emigration trägt sicherlich zur höheren Fluktuation unter den ausländischen Versicherten bei.

Abb. 30: Versicherungsstatus ausländischer und deutscher Neuversicherter zwischen 2011 und 2014



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2011 bis 2014

VERSICHERTENENTGELTE

Beschäftigte entrichten zusammen mit den Arbeitgebern auf Basis ihrer erzielten Entgelte bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung. Die Höhe des erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ist zum einen entscheidend für die Berechnung der Entgeltpunkte und damit für die erworbenen Rentenanwartschaften. Zum anderen bestimmen die jährlichen Veränderungsdaten der Versichertenentgelte die Höhe der Rentenanpassung mit. Im Folgenden wird auf diese zwei Aspekte eingegangen. Da für Beschäftigte im ursprünglichen Bundesgebiet andere Bemessungs- und Berechnungsgrundlagen gelten als in den neuen Bundesländern einschließlich des Ostteils Berlins, differenzieren die folgenden Ausführungen immer nach alten und neuen Bundesländern. Bei den Versichertenentgelten aus Beschäftigung wird die regionale Aufteilung über den Beschäftigungsort vorgenommen, der speziell und ausschließlich für diese Statistik zwischen dem ursprünglichen Bundesgebiet und dem Beitrittsgebiet differenziert wird.

Entgelte aus versicherungspflichtiger Beschäftigung

Die Verteilung der beitragspflichtigen Versichertenentgelte von versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten gibt Aufschluss über Einkommensunterschiede und damit auch über Unterschiede bei den im Berichtsjahr erworbenen Rentenanwartschaften. Die Streuung in den Jahresentgelten ergibt sich sowohl aus der unterschiedlichen Höhe der monatlichen Entgelte als auch aus der unterschiedlichen Zeitdauer innerhalb eines Jahres, in der Entgelte aus versicherungspflichtiger Beschäftigung erzielt wurden. Im Jahr 2014 haben 25,3 Prozent der im Berichtsjahr versicherungspflichtig Beschäftigten für weniger als 360 Tage im Jahr ein Entgelt aus Beschäftigung bezogen. In der Betrachtung der Jahresentgelte würden zeitweilige Beschäftigungszeiten im Kalenderjahr das Durchschnittsentgelt eines Jahres in der Regel verringern. Um diese Auswirkungen der Beschäftigungsdauer auszuschließen und adäquate Vergleiche zwischen den Jahren und sozialen Gruppen vornehmen zu können, wird in den folgenden Analysen das hochgerechnete Jahresentgelt ausgewiesen.

Das auf das Berichtsjahr hochgerechnete Jahresentgelt ergibt sich, indem das erzielte Bruttoarbeitsentgelt eines Jahres durch die Tage in versicherungspflichtiger Beschäftigung geteilt und dann mit 365 multipliziert wird. Es werden nur Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten berücksichtigt. Damit ist einerseits gewährleistet, dass Personen mit einer ähnlichen Beschäftigungssituation verglichen werden. Andererseits werden Beschäftigungsgruppen mit in der Regel niedrigeren Entgelten ausgeklammert, wie Beschäftigte in Berufsausbildung oder geringfügig Beschäftigte. Die Vergleiche nach Region und Geschlecht geben deshalb keinen allgemeinen Überblick über die Unterschiede bei den versicherungspflichtigen Entgelten, sondern beschränken sich auf die bedeutendste Beschäftigtengruppe.

Ein Vergleich der Entwicklung des durchschnittlichen hochgerechneten Jahresentgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze (Median) der versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten zwischen 2005 und 2014 zeigt, dass es vor allem bei den beschäftigten Männern zwischen den alten und neuen Bundesländern noch große Unterschiede gibt (Abb. 31). Der Median des Jahresentgelts lag im Jahr 2014 bei beschäftigten Männern aus den alten Bundesländern mit 36.844 Euro um 11.571 Euro höher als bei beschäftigten Männern in den neuen Bundesländern.

Abb. 31: Hochgerechnetes Jahresentgelt für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Geschlecht, 2005 bis 2014



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2005 bis 2013, Tab. 67.00 V und 68.00 V

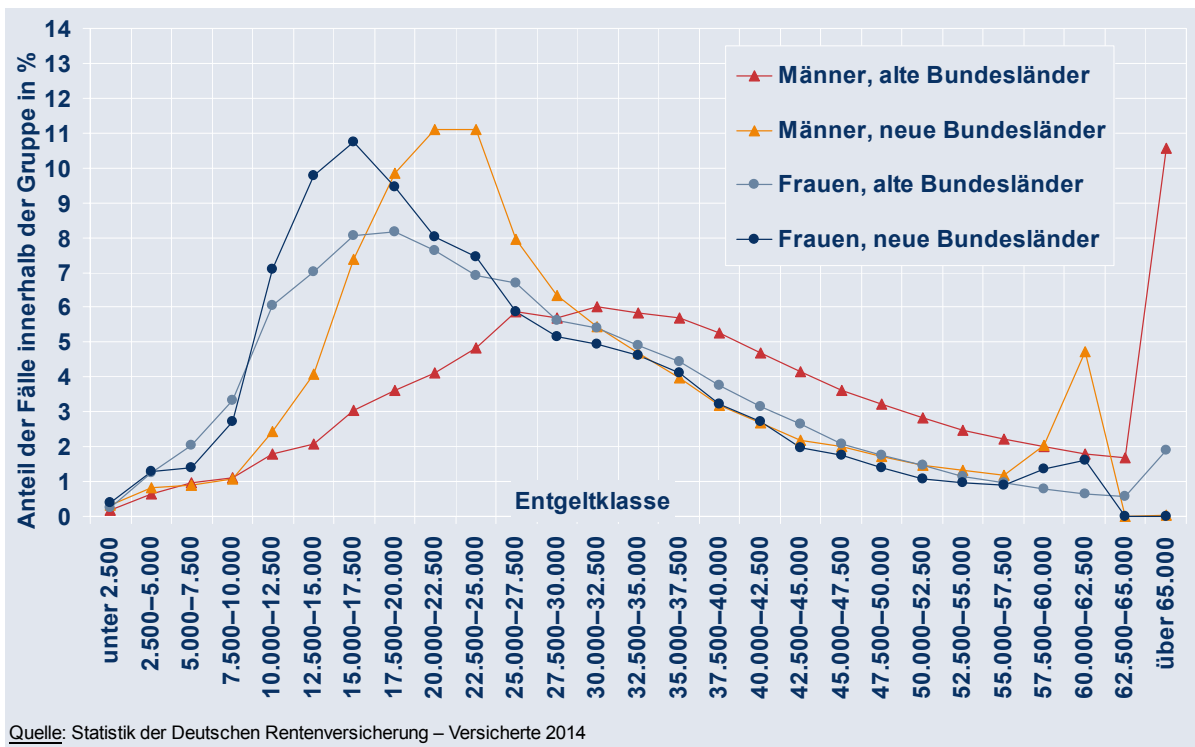
Im Vergleich zu Männern unterscheiden sich versicherungspflichtig beschäftigte Frauen aus den neuen Bundesländern weniger von westdeutschen Frauen. Im Jahr 2014 lag der Median des Jahresentgelts bei Frauen aus den neuen Bundesländern mit 22.228 Euro um 2.506 Euro niedriger als bei Frauen in den alten Bundesländern. Es gilt allerdings zu bedenken, dass die Quote der teilzeitbeschäftigten Frauen, die durchschnittlich geringere Jahresentgelte erzielen, in den alten Bundesländern um einige Prozentpunkte höher liegt als in den neuen Bundesländern.

Arbeitsentgelte werden in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze erfasst. Dies hat auch Auswirkungen auf die Unterschiede bei den Jahresentgelten zwischen den alten und neuen Bundesländern, denn die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern ist höher als in den neuen Bundesländern (im Jahr 2014 für die allgemeine Rentenversicherung West: 71.400 Euro, Ost: 60.000 Euro). Es muss außerdem berücksichtigt werden, dass im Jahr 2014 der Anteil an Personen mit erzielten Jahresentgelten an oder über der Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern mit 5,4 Prozent fast doppelt so hoch ist als in den neuen Bundesländern (2,8 Prozent). Das heißt, dass der Anteil nicht erfasster Entgelte über der Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern höher liegt und sich damit die tatsächlich erzielten Entgelte zwischen den alten und neuen Bundesländern noch deutlicher unterscheiden. Insbesondere bei Männern ist das der Fall, da im Jahr 2014 rund 80 Prozent aller Personen mit Entgelten an oder über der Beitragsbemessungsgrenze Männer aus Westdeutschland sind.

Die unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen und die Kappung der Entgelte an der Beitragsbemessungsgrenze haben keinen Einfluss auf den in Abbildung 31 ausgewiesenen Median, denn dieser ist nur von der Rangverteilung der Entgelte abhängig. Aber sie beeinflussen den Mittelwert. Wenn die Beitragsbemessungsgrenze in den neuen Bundesländern erhöht würde, dann stiege auch der Mittelwert in Ostdeutschland. Wenn auch Entgelte über der Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt würden, dann würde der Mittelwert vor allem bei Männern in Westdeutschland höher liegen.

Eine Analyse der Verteilung der beitragspflichtigen Versichertenentgelte für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten im Jahr 2014 zeigt, wie heterogen die hochgerechneten Jahresentgelte zwischen Männern und Frauen in den alten und neuen Bundesländern verteilt sind (Abb. 32). Die größte Varianz weisen Männer in den alten Bundesländern auf. Sie sind unterdurchschnittlich in den unteren und überdurchschnittlich in den oberen Entgeltklassen vertreten. Männer in den neuen Bundesländern erzielen deutlich niedrigere Entgelte aus Beschäftigung, die sich im Kern auf einen Jahresentgeltbereich zwischen 12.500 und 35.000 Euro verteilen. In dieser Entgeltspanne liegen knapp 68 Prozent der beschäftigten Männer in Ostdeutschland. Zum Vergleich: Im selben Einkommensabschnitt verteilen sich rund 41 Prozent der westdeutschen Männer.

Abb. 32: Verteilung der hochgerechneten Jahresentgelte 2014 für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Entgeltklassen



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2014

Die hochgerechneten Jahresentgelte von beschäftigten Frauen sind deutlich niedriger als von beschäftigten Männern. Die Unterschiede zwischen Frauen aus den alten und neuen Bundesländern sind dabei weniger stark ausgeprägt als bei den Männern der beiden Gebiete. Rund 73 Prozent der Frauen in den neuen Bundesländern erzielten ein Jahresentgelt zwischen 10.000 und 35.000 Euro. In den alten Bundesländern liegen in diesem Entgeltbereich 67 Prozent der Frauen. Im Vergleich zu den Männern gibt es einerseits mehr Frauen mit niedrigen Jahresentgelten unter 15.000 Euro und andererseits weniger Frauen, die ein Jahresentgelt an oder über der Beitragsbemessungsgrenze beziehen.

Entwicklung der Versichertenentgelte für die Rentenanpassung

Für die jährliche Anpassung des aktuellen Rentenwerts und damit der ausgezahlten Renten werden unter anderem die beitragspflichtigen Entgelte der Versicherten einbezogen. Im sogenannten Lohnfaktor wird bei der Rentenanpassung die Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte mit einer Zeitverschiebung berücksichtigt. Die Berechnung der Versichertenentgelte bezieht – im Gegensatz zu den oben präsentierten Daten zu den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten – weitere Versichertengruppen mit einer entgeltbezogenen Beitragszahlung ein.

Es werden berücksichtigt:

- versicherungspflichtig Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten,
- Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung,
- Beschäftigte neben Rentenbezug,
- Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone,
- Vorruhestandsgeldbeziehende,
- Altersteilzeitbeschäftigte,
- geringfügig Beschäftigte,
- Arbeitslosengeldbezieher (Leistungsempfang nach dem SGB III).

Für die Bestimmung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte werden die erzielten Jahresentgeltsummen der einzelnen Versichertengruppen auf die Summe der in einem Jahr zurückgelegten Versicherungszeiten bezogen. Das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt ist folglich die Summe der in einem Berichtsjahr von den Versicherten erzielten beitragspflichtigen Entgelte bezogen auf die Summe der im Berichtsjahr zurückgelegten Tage mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, die in Versicherungsjahre ausgedrückt werden. Es wird also weder ein Pro-Kopf-Entgelt noch ein auf das Jahr hochgerechnetes Entgelt ermittelt. Das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt wird getrennt für die alten und neuen Bundesländer berechnet, weil sich die beitragspflichtigen Versichertenentgelte zwischen den alten und neuen Bundesländern seit der Wiedervereinigung immer noch nicht vollständig angeglichen haben. Deshalb wird für beide Gebiete getrennt ein aktueller Rentenwert ermittelt.

In Tabelle 3 ist die Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte zwischen 2005 und 2014 wiedergegeben. Die Veränderungen der durchschnittlichen Entgelte über die Zeit ergeben sich im Wesentlichen durch sechs Prozesse. Erstens führen Erhöhungen bei den Löhnen und Gehältern zu einem Anstieg der Versichertenentgelte. Zweitens führen unter den Beschäftigten berufliche Wechsel, zum Beispiel durch Beförderung, zu Veränderungen bei den Versichertenentgelten. Drittens gibt es Wechsel zwischen den Versicher-

tengruppen, wenn zum Beispiel die Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld sinkt oder steigt. Da die durchschnittlichen Entgelte in den Versichertengruppen verschieden sind – am geringsten bei den geringfügig Beschäftigten, am höchsten bei den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten –, ändert sich dadurch auch das durchschnittliche beitragspflichtige Entgelt der Versicherten insgesamt. Viertens kann es Veränderungen beim durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelt durch Abgänge (beispielsweise Renteneintritt) und Zugänge (beispielsweise junge Neuversicherte, Zuwanderer) geben. Fünftens wird durch eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen das maximal zu berücksichtigende Versichertenentgelt erhöht, sodass dadurch die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte steigen. Ein sechster Grund kann schließlich sein, dass sich die Dauer von Bezugszeiten für bestimmte Entgeltgruppen verändert, z. B. Bezugsdauer von Arbeitslosengeld. Damit erhöht oder senkt sich der Einfluss einer Entgeltgruppe im Vergleich zu den anderen und somit verändert sich auch das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt.

Beim Vergleich der durchschnittlichen Entgelte im Zeitverlauf oder zwischen den alten und neuen Bundesländern darf deshalb nicht nur auf Unterschiede in der Entwicklung der Löhne und Gehälter geschlossen werden, sondern die unterschiedliche Verteilung der Fälle auf die Versichertengruppen und Veränderungen bei der Beitragsbemessungsgrenze erklären ebenfalls einen Teil der Veränderungen. So ist zum Beispiel die geringfügige Beschäftigung in den alten Bundesländern weiter verbreitet als in den neuen Bundesländern (vgl. Abb. 15 auf S. 43).

Tab. 3: Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte (DBVS) in den alten und neuen Bundesländern 2005 bis 2014

Jahr	durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelte alte Bundesländer	Steigerung im Vergleich zum Vorjahr alte Bundesländer	durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelte neue Bundesländer	Steigerung im Vergleich zum Vorjahr neue Bundesländer
	in Euro	in %	in Euro	in %
2005	25.877	0,02	20.385	0,86
2006	26.068	0,74	20.365	-0,10
2007	26.414	1,33	20.659	1,44
2008	26.939	1,99	21.188	2,56
2009	26.980	0,15	21.489	1,42
2010	27.406	1,58	22.051	2,62
2011	27.949	1,98	22.734	3,10
2012	28.609	2,36	23.324	2,60
2013	29.340	2,56	23.995	2,88
2014	30.129	2,69	24.805	3,38

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2005 bis 2014

Die Differenzen in der Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte sind ein zentraler Grund für die Unterschiede bei der Rentenanpassung, die nach geltendem Rechtsstand eine für Ost- und Westdeutschland unabhängige jährliche Anpassung des aktuellen Rentenwerts und damit eine jeweils separate Bewertung der in Ost- oder Westdeutschland erworbenen Entgeltpunkte vorsieht.

VERSICHERUNGSBIOGRAFIEN

Die bisher dargestellten Statistiken lieferten Informationen zu den Versicherten zu bestimmten Zeitpunkten. Für die Berichterstattung über die zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten und die erworbenen Rentenanwartschaften sind Informationen zum gesamten Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig. Die Statistik über die Versicherungsbiografien wird auf Grundlage der Versicherungskontenstichprobe durchgeführt. In ihr werden für einen zufällig ausgewählten Teil der Versicherten die bisher zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten und die daraus abgeleiteten Rentenanwartschaften erfasst.

Die Versicherungskontenstichprobe

Die Versicherungskontenstichprobe wurde in Form einer geschichteten Zufallsstichprobe von rund 600.000 Versicherten erstmals 1983 aus den Versicherungskonten erhoben und wird seitdem als Längsschnitterhebung fortgeführt. Zur Grundgesamtheit gehören alle Personen, deren Versicherungskonto mindestens einen Eintrag enthält und die am 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahrs mindestens 15 und höchstens 67 Jahre alt sind. Um aussagekräftige Ergebnisse für die Gesamtpopulation der Versicherten zu erhalten, werden die Stichprobenfälle auf alle Versicherten hochgerechnet.

Der Datensatz enthält soziodemografische Angaben, biografiebezogene Informationen über Versicherungszeiten und erworbene Entgeltpunkte der Versicherten sowie Angaben über die Höhe der Rentenansprüche auf Grundlage einer fiktiven Rentenberechnung am 31. Dezember des Berichtsjahrs. Den Angaben in diesem Bericht liegen nur die tatsächlich zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten zugrunde. Abschläge und mögliche Zurechnungszeiten werden hier nicht berücksichtigt.

Die folgenden Angaben für das Jahr 2014 in diesem Versichertenbericht beziehen sich auf Deutsche mit geklärten Konten (ab dem Jahr 2008 oder später) im Alter von 30 bis 64 Jahren, die noch keine eigene Rente beziehen. Ausländer wurden ausgeschlossen, weil sie oft durch Immigration erst später im Lebensverlauf ein Versichertenverhältnis beginnen oder durch Emigration Deutschland wieder verlassen und damit keine neuen Versicherungszeiten hinzukommen. Deswegen liegen für sie häufig nur partielle Versicherungsverläufe in Deutschland vor, die schwer zu interpretieren sind. Geklärte Konten sind wichtig, um

Detaillierte Statistiken zu den Rentenanwartschaften finden sich im Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung unter dem LINK: [www://statistik-rente.de](http://www.statistik-rente.de)

sicherzugehen, dass auch alle rentenrechtlichen Zeiten erfasst wurden. Die Statistiken in diesem Bericht beschränken sich auf die 30- bis 64-Jährigen, weil in der Regel erst ab dem 30. Geburtstag eine Kontenklärung angeregt wird. Jüngere Jahrgänge weisen dagegen mehr ungeklärte Lücken in ihren Biografien auf und werden deshalb ausgeschlossen. Die Erwerbsverläufe von Versicherten unterscheiden sich deutlich zwischen den alten und neuen Bundesländern und den Geschlechtern. Erwerbsbiografien in der DDR zeichnen sich in der Regel durch lange und ununterbrochene Versicherungsverhältnisse aus, die vor allem für ältere Versicherte in den neuen Bundesländern prägend sind. Außerdem war und ist die Erwerbsbeteiligung von ostdeutschen Frauen deutlich größer als von westdeutschen Frauen. Die nach der Wiedervereinigung vollzogenen wirtschaftlichen Umbrüche führten bei Personen in den neuen Bundesländern zu Brüchen in den Erwerbsverläufen und Zeiten der Arbeitslosigkeit. Je nach Geburtsjahrgang sind die Erwerbsbiografien in den neuen Bundesländern von diesen beiden Phasen unterschiedlich geprägt.

Erwerbsbiografien in den alten Bundesländern verliefen kontinuierlicher. Es gab jedoch seit der Wirtschaftskrise Anfang der 1970er-Jahre und dem Ausbau des Niedrigeinkommensbereichs auch dort strukturelle Umbrüche, von denen Geburtskohorten unterschiedlich betroffen sind. Außerdem unterscheiden sich die Erwerbsbiografien von Frauen und Männern in Westdeutschland stark, da Frauen mehr inaktive Zeiten oder Beschäftigung in Teilzeit aufweisen. Deshalb werden in den folgenden Darstellungen die Angaben für die alten und neuen Bundesländer sowie nach Geschlecht getrennt ausgewiesen.

Ein besonderes Augenmerk gilt in diesem Kapitel den 55- bis 59-jährigen Versicherten. Sie haben noch nicht das Alter erreicht, um in eine Altersrente zu wechseln, gleichzeitig aber einen Großteil ihrer Versicherungskarriere vollzogen, sodass keine gravierenden Veränderungen bei den Rentenanwartschaften mehr zu erwarten sind. Sie sind deshalb eine gute Untersuchungsgruppe, um die Verteilung von rentenrechtlichen Zeiten und erworbenen Rentenanwartschaften zu analysieren.

Schließlich ist es wichtig zu betonen, dass Rentenanwartschaften nicht mit dem Alterseinkommen gleichgesetzt werden können. Es gibt viele Versicherte, die weitere Versorgungsansprüche erworben haben, wie Beamte oder Selbstständige, und gerade deswegen nur begrenzte Beitragszeiten und Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung aufweisen. Außerdem erwarten viele Versicherte neben den Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung weitere Leistungen aus betrieblicher oder privater Altersvorsorge.

Rentenrechtliche Zeiten

Die Rentenhöhe bestimmt sich in erster Linie aus den während des Erwerbslebens erzielten rentenversicherungspflichtigen Einkommen, für die Versicherte Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben. Zweitens ist die Zahl der Beitragsjahre mitentscheidend für die Höhe der erworbenen Rentenanwartschaften. Beide Dimensionen werden im Folgenden dargestellt.

Zunächst zu den Beitragszeiten: Tabelle 4 zeigt die durchschnittlichen Beitragszeiten für verschiedene Altersgruppen, differenziert nach dem Wohnort in den alten oder neuen Bundesländern sowie nach dem Geschlecht. Hierfür wurden vollwertige Beitragszeiten, also Monate, in denen ausschließlich Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt werden, und beitragsgeminderte Zeiten zusammengefasst. Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit beitragsfreien Zeiten (Anrechnungszeiten) belegt sind.

Bis zum 60. Lebensjahr steigen bei den Versicherten die durchschnittlichen Beitragszeiten wie erwartet in allen ausgewiesenen Teilgruppen deutlich an. Bei der Gruppe der 60- bis 64-Jährigen ist hingegen der Zuwachs an Beitragszeiten in den alten Bundesländern deutlich gebremst. Zum einen liegt dies am hohen Anteil westdeutscher Frauen, die aufgrund ihrer geringen Rentenanwartschaften und nicht erfüllten Wartezeiten für einen vorzeitigen Übergang in den Ruhestand bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren und drei Monaten (2014) versichert bleiben, während westdeutsche Frauen mit längeren Beitragszeiten eher vorzeitig in Altersrente gehen und aus dem Kreis der Versicherten ausscheiden. In den letzten Jahren verändert sich allerdings dieser Trend. Durch die Abschaffung der Altersrente für Frauen ab dem Geburtsjahrgang 1952 ist ein vorzeitiger Eintritt in diese Altersrente mit 60 Jahren für Frauen nicht mehr möglich. Während 2012 und 2013 die Zahl der Versicherungsjahre bei westdeutschen Frauen im Alter zwischen 60 und 64 Jahren im Vergleich zu Altersgruppe der 55- bis 59-jährigen Frauen rückläufig waren (2012: -1,9 Jahre, 2013: -0,6 Jahre), stieg die Zahl der Versicherungsjahre im Berichtsjahr 2014 um 0,1 Jahre leicht an.

Tab. 4: Durchschnittliche Beitragszeiten* nach Altersgruppen am 31.12.2014

Alters- gruppe	Versicherte: alte Bundesländer (einschließlich Wohnort im Ausland)						Versicherte: neue Bundesländer (einschließlich Ostberlin)					
	Frauen			Männer			Frauen			Männer		
	alle		überwiegend gRV versichert**	alle		überwiegend gRV versichert**	alle		überwiegend gRV versichert**	alle		überwiegend gRV versichert**
	Jahre	Jahre	%	Jahre	Jahre	%	Jahre	Jahre	%	Jahre	Jahre	%
30–34	9,8	9,8	99	10,6	10,6	99	10,4	10,4	100	11,4	11,4	100
35–39	13,6	13,6	100	14,5	14,5	99	14,7	14,7	100	15,2	15,2	100
40–44	17,8	17,9	99	18,4	18,6	99	20,4	20,5	100	19,9	20,0	99
45–49	21,3	22,2	95	22,4	23,7	94	25,1	25,5	98	24,2	25,2	95
50–54	24,1	27,2	83	26,0	29,5	84	29,3	30,5	94	28,6	31,3	87
55–59	26,9	33,9	65	30,3	36,4	76	33,8	36,5	87	33,9	37,7	83
60–64	27,0	39,5	46	32,2	41,9	65	37,6	41,0	84	38,1	42,6	79

* Ausgewiesen sind vollwertige und beitragsgeminderte Beitragszeiten von versicherten Deutschen mit einer Kon-
tenklärung im Jahr 2008 oder später.

** Eine überwiegende Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist gegeben, wenn vom 17. Lebens-
jahr bis zum aktuellen Jahr mindestens 73 Prozent des Zeitraums mit Beitragszeiten oder beitragsfreien Zeiten be-
legt ist. In der zweiten Teilspalte wird angegeben, wie hoch der Anteil der Versicherten ist, der die Bedingung
einer überwiegenden Versicherung in der gRV erfüllt.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2014

Versicherte in den neuen Bundesländern weisen längere durchschnittliche Bei-
tragszeiten auf als Versicherte in den alten Bundesländern. Ostdeutsche Frauen
haben in den Altersgruppen ab 35 Jahre sogar mehr Beitragsjahre als westdeut-
sche Männer. Die langen Beitragszeiten in den neuen Bundesländern resultieren
zum einen bei den älteren Alterskohorten teilweise aus den kontinuierlichen Er-
werbsverläufen von fast allen Frauen und Männern in der DDR. Außerdem sind
die Zeiten der Erwerbsunterbrechung von Frauen nach der Geburt eines Kindes
in Ostdeutschland kürzer als in Westdeutschland und werden im Wesentlichen
durch Beitragszeiten für die Kindererziehung überbrückt, sodass ein lückenloser
Versicherungsverlauf bestehen bleibt. In Westdeutschland gibt es einen bedeuten-
den Teil von Müttern, die nach Ablauf der Kindererziehungszeiten nicht
wieder in einen Beruf einsteigen oder nur einer versicherungsfreien geringfügigen
Beschäftigung nachgehen (vgl. Abb. 14 auf S. 42).

Aber auch der Anteil der Männer, die überwiegend in der gesetzlichen Renten-
versicherung versichert sind, liegt in den neuen Bundesländern in allen Alters-
gruppen höher als bei Männern in den alten Bundesländern. Bei den
Unterschieden zwischen den alten und neuen Bundesländern ist auch zu beden-
ken, dass es in den alten Bundesländern mehr Personen gibt, die nach relativ

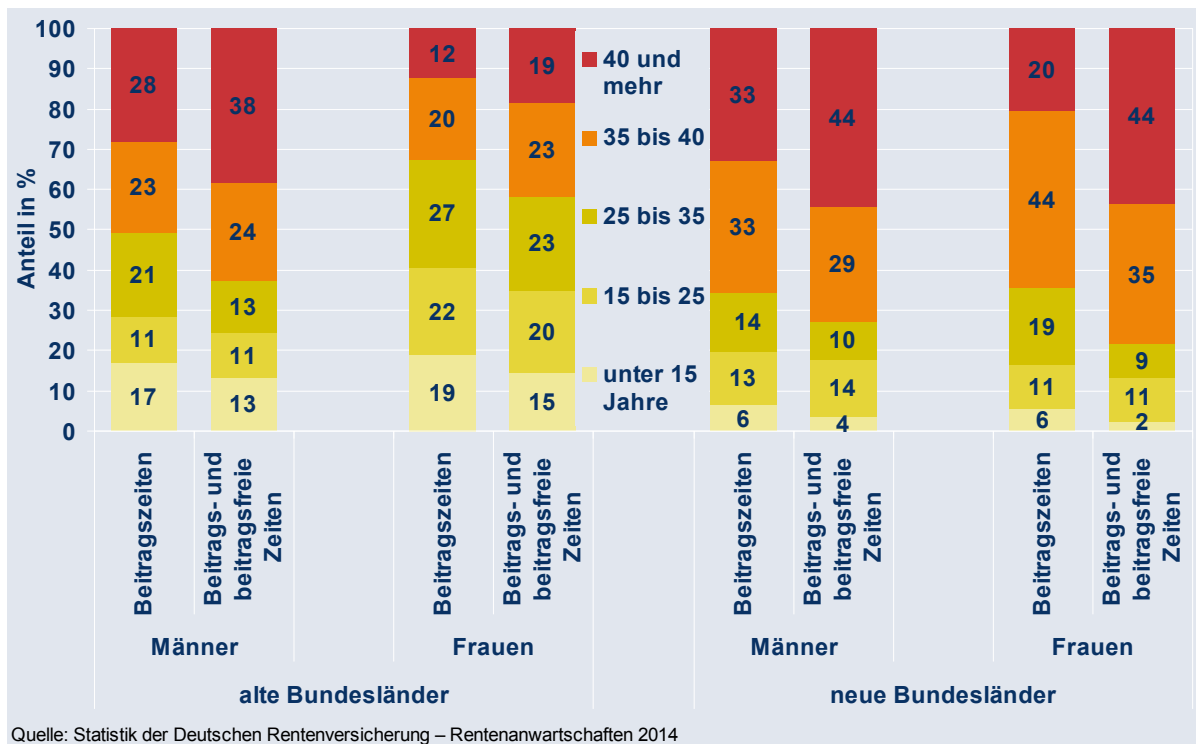
kurzen Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung in andere Versorgungssysteme wechselten, beispielsweise durch Verbeamtung oder den Übergang in die Selbstständigkeit.

Die oben aufgeführten Muster zeigen sich auch bei der Beitragsverteilung der 55- bis 59-jährigen Versicherten (Abb. 33). Diese Altersgruppe hat den größten Teil ihrer Versicherungskarriere zurückgelegt und wird in den nächsten Jahren in eine Altersrente wechseln. Für sie können deshalb weitreichendere Schlüsse hinsichtlich der Versicherungszeiten gezogen werden. Versicherungsverläufe mit einer hohen Zahl an Beitragsjahren sind in den neuen Bundesländern häufiger als in den alten Bundesländern. Zwei Drittel der ostdeutschen Männer haben im Alter zwischen 55 und 59 Jahren bereits mehr als 35 Beitragsjahre in ihrem Versicherungskonto stehen. Bei Westdeutschen Männern sind es etwas mehr als die Hälfte. Insbesondere für die Altersgruppe der 55- bis 59-Jährigen, die einen Teil ihrer Erwerbsbiografie in der DDR zurückgelegt hatten, sind die oben angesprochenen alternativen Erwerbswege durch Selbstständigkeit oder Verbeamtung seltener, sodass sie während ihrer Erwerbstätigkeit in der Regel überwiegend als versicherungspflichtig Beschäftigte rentenrechtliche Zeiten angesammelt haben.

Noch ausgeprägter sind die Unterschiede bei den Frauen. In Westdeutschland ist der Anteil an Frauen mit 35 Beitragsjahren und mehr mit 32 Prozent nur halb so groß wie in Ostdeutschland (64 Prozent). Die Daten zeigen die deutlichen Unterschiede in der Einbindung in die gesetzliche Rentenversicherung der zwischen 1959 und 1955 geborenen Frauen. Selbst für diese Geburtskohorten, die in Westdeutschland die Bildungsexpansion und die Ausweitung der Erwerbstätigkeit von Frauen während der 1970er und 1980er Jahre als erste Jahrgänge mit vollzogen haben, ist es eine Minderheit, die eine Versicherungskarriere mit 40 und mehr Beitragsjahren realisieren kann.

Teilweise werden niedrigere Beitragszeiten durch beitragsfreie Zeiten ergänzt. Diese können die Rentenanwartschaften ebenfalls erhöhen. Rentenrechtliche Zeiten, die nicht durch Beiträge gekennzeichnet sind, führen zwar zu längeren Versicherungszeiten in den hier betrachteten Teilgruppen der ost- und westdeutschen Männer und Frauen, sie verändern aber das Verhältnis der Verteilung der Zeiten zwischen den Gruppen nicht wesentlich. Einzig ostdeutsche Frauen weisen nochmals deutlich längere Versicherungszeiten aus beitragsfreien Zeiten und Beitragszeiten auf, so dass sie im Schnitt sogar längere Versicherungsverläufe erreichen als ost- oder westdeutsche Männer. Frauen in Westdeutschland gewinnen durch die Einbeziehung von Berücksichtigungszeiten für die Kindererziehung und die Pflege von Angehörigen dazu. Die durchschnittlichen in der Rentenberechnung angerechneten Berücksichtigungszeiten von westdeutschen Frauen im Alter zwischen 55 und 59 Jahren liegen bei mehr als drei Jahren, während sie sich bei Frauen derselben Altersgruppe aus den neuen Bundesländern im Schnitt auf unter einem Jahr belaufen. Bei den Versicherungsverläufen von Männern spielen Berücksichtigungszeiten in der Regel keine Rolle.

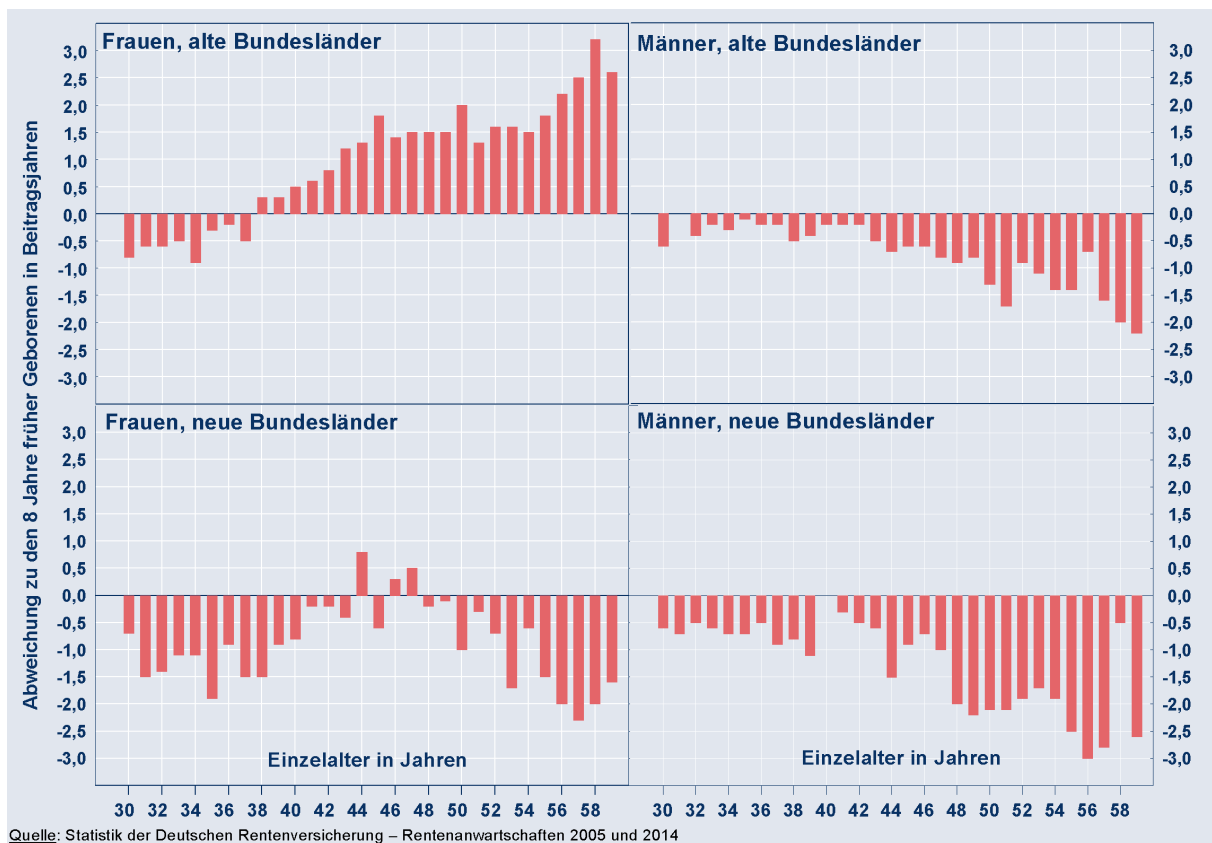
Abb. 33: Verteilung der rentenrechtlichen Zeiten von 55- bis 59-jährigen Versicherten nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2014



Die rentenrechtlichen Zeiten verschiedener Altersgruppen untereinander zu vergleichen ist wenig erhellend, da ältere Versicherte aufgrund der längeren Lebenszeit mehr Chancen hatten rentenrechtliche Zeiten zurückzulegen. Der Vergleich wird dann sinnvoll, wenn die rentenrechtlichen Zeiten unterschiedlicher Geburtskohorten zum gleichen Alter gegenübergestellt werden. Daran lässt sich ablesen, ob jüngere oder ältere Geburtskohorten im gleichen Lebensalter mehr oder weniger rentenrechtliche Zeiten aufweisen. Ein Vergleich zwischen den neun Jahre auseinander liegenden Geburtsjahrgängen zeigt, dass nur später geborene Frauen in Westdeutschland ab dem 39. Lebensjahr längere Beitragszeiten im selben Lebensalter aufweisen als die neun Jahre früher geborenen Geburtsjahrgänge (Abb. 34). Durchschnittlich weisen die neun Jahre später geborenen westdeutschen Frauen in jedem Lebensjahr rund 11 Monate längere Beitragszeiten auf als gleichaltrige Frauen aus den alten Bundesländern im Jahr 2005.

Bei Männern in den alten und neuen Bundesländern ist die Entwicklung umgekehrt. Insgesamt weisen die jüngeren Geburtsjahrgänge im gleichen Lebensalter niedrigere Beitragszeiten auf. Vor allem ab dem Alter von 40 Jahren nehmen die Unterschiede zwischen den Geburtsjahrgängen bei westdeutschen Männern tendenziell zu.

Abb. 34: Unterschiede in den kohortenspezifischen Beitragsjahren zwischen 2005 und 2014 nach Altersjahren



Der Rückgang der Beitragszeiten ist bei später geborenen Männern aus den neuen Bundesländern mit durchschnittlich 15 Monaten am deutlichsten. Neun Jahre später geborene Männer aus den alten Bundesländern haben im Durchschnitt in jedem Altersjahr rund 11 Monate kürzere Beitragszeiten. Bei Frauen aus den neuen Bundesländern zeigt sich nochmals ein eigenständiges Muster. Hier haben die neun Jahre später geborenen zwischen 30 und 39 Jahren sowie ab dem Alter von 50 niedrigeren Beitragszeiten als die früher geborenen ostdeutschen Frauen im gleichen Alter. Im vierten Lebensjahrzehnt zeigen sich kaum Unterschiede zwischen den Geburtskohorten. Aus den kürzeren Beitragszeiten in Ostdeutschland und bei den Männern in Westdeutschland lässt sich nicht zwangsläufig auf niedrigere Rentenanwartschaften schließen. Entscheidend ist neben den zurückgelegten Zeiten auch die Höhe der Beiträge, die in der gesetzlichen Rentenversicherung in Entgeltpunkten bemessen wird.

Entgeltpunkte

Der zweite wichtige Faktor, der die Rentenhöhe bestimmt, ist die Höhe der jährlich erzielten Entgeltpunkte. Sie werden ermittelt, indem das erzielte versicherungspflichtige Entgelt eines Jahres ins Verhältnis zum Durchschnittsentgelt des betreffenden Jahres gesetzt wird. Wer in einem Kalenderjahr genauso viel wie das Durchschnittsentgelt aller Versicherten verdient hat, erhält dafür einen Entgeltpunkt.



Ermittlung des Durchschnittsentgelts

Das Durchschnittsentgelt wurde einmalig auf der Basis von Teilstatistiken über die Bruttoverdienste von Arbeitern und Angestellten in den unterschiedlichen Wirtschaftszweigen festgestellt. Seitdem wird das Durchschnittsentgelt durch das Statistische Bundesamt nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (ohne Ein-Euro-Jobs) im ursprünglichen Bundesgebiet fortgeschrieben. Solange die Einkommensverhältnisse in den alten Bundesländern und im Beitrittsgebiet unterschiedlich sind, werden die niedrigeren Entgelte im Beitrittsgebiet mit einem jährlich neu festgesetzten Umrechnungsfaktor auf das Westniveau angehoben. Dadurch werden sie mit dem Durchschnittsentgelt vergleichbar. Die Bundesregierung legt jedes Jahr das Durchschnittsentgelt und den Umrechnungsfaktor durch eine Rechtsverordnung fest. Im Jahr 2014 beträgt das Durchschnittsentgelt 34.514 Euro.

Tabelle 5 zeigt die durchschnittlichen Entgeltpunkte aus Beitragszeiten pro Beitragsjahr für verschiedene Altersgruppen. Mit berücksichtigt sind auch zusätzliche Entgeltpunkte für *beitragsgeminderte Zeiten*. Allgemein steigen die durchschnittlichen Entgeltpunkte im Erwerbsverlauf an. Darin spiegeln sich berufliche Aufstiege im Erwerbsleben und in Teilen auch ein Senioritätsprinzip bei den Löhnen und Gehältern wider. Bei den 60- bis 64-Jährigen sind, wie oben beschrieben, Selektionseffekte zu beobachten, da Personen mit hohen Rentenanwartschaften, also mit höheren durchschnittlichen Entgeltpunkten, häufiger die Anspruchsvoraussetzungen für eine der vorgezogenen Altersrentenarten erfüllen als Personen mit geringeren Entgeltpunkten. Sie gehen deshalb früher in Altersrente und zählen dann nicht mehr zu den Versicherten. Übrig bleiben Versicherte mit niedrigen Anwartschaften, die wegen der Regelung zu den Wartezeiten keine vorzeitige Altersrente beziehen können oder sich einen vorzeitigen Übergang in die Altersrente aufgrund der Abschläge nicht leisten können. Deshalb stagnieren mit Ausnahme von Männern in den neuen Bundesländern die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Beitragsjahr bei den 60- bis 64-Jährigen oder sinken sogar wieder leicht ab.

Tab. 5: Durchschnittliche Entgeltpunkte je Beitragsjahr nach Altersgruppen, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2014

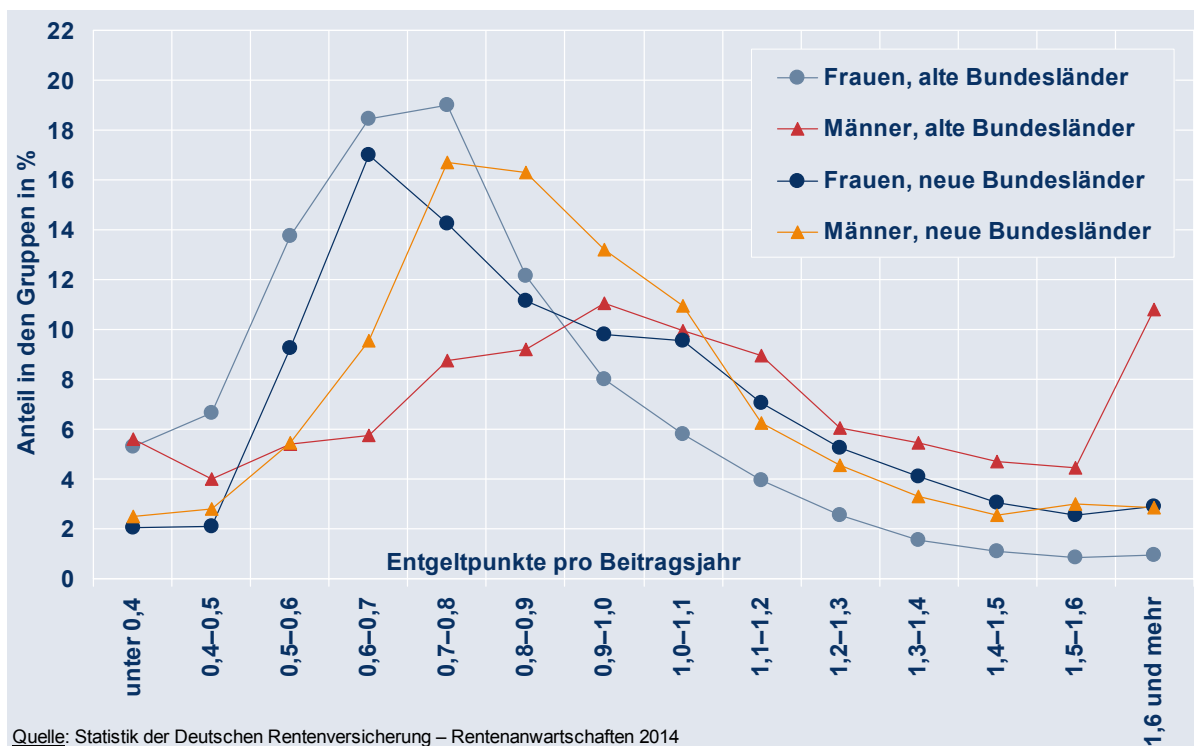
Altersgruppe	Versicherte insgesamt	alte Bundesländer (einschließlich Ausland)		neue Bundesländer (einschließlich Ost-Berlin)	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
30–34	0,71	0,68	0,76	0,64	0,64
35–39	0,78	0,73	0,85	0,71	0,72
40–44	0,85	0,78	0,94	0,81	0,81
45–49	0,89	0,78	1,01	0,88	0,87
50–54	0,90	0,76	1,02	0,91	0,91
55–59	0,90	0,77	1,03	0,90	0,92
60–64	0,90	0,76	1,03	0,90	0,96

* Ausgewiesen sind Entgeltpunkte versicherter Deutscher mit einer Kontenklärung im Jahr 2008 oder später.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2014

Die höchsten durchschnittlichen Entgeltpunkte werden von Männern in den alten Bundesländern erzielt. Ab dem 45. Lebensjahr liegen die durchschnittlichen Entgeltpunkte bei ihnen über eins. Männer wie Frauen in den neuen Bundesländern liegen bis zum 60. Lebensjahr in etwa auf dem gleichen Niveau. Mit um die 0,9 durchschnittliche Entgeltpunkte aber klar unter den Werten der westdeutschen Männer. Frauen in Westdeutschland haben die niedrigsten durchschnittliche Entgeltpunkte. Gründe für diese Differenz sind zum einen der Lohnabstand zwischen Männern und Frauen, die geschlechtsspezifische Arbeitsmarktsegregation – Frauen arbeiten zu einem größeren Anteil in schlechter entlohnten Branchen – und die höhere Teilzeitquote von Frauen, die mit geringeren Einkommen einhergeht. Darüber hinaus steigen die durchschnittlichen Entgeltpunkte bei älteren Frauen in Westdeutschland im späteren Lebensverlauf nicht mehr an. Mit den Querschnittsdaten lässt sich jedoch nicht zwischen einem Alters- und einem Kohorteneffekt unterscheiden. Ein altersspezifischer Grund, der sicherlich eine Rolle spielt, sind die stagnierenden Berufskarrieren bei Frauen nach der Geburt von Kindern. Für diesen Befund spricht auch die Verteilung der durchschnittlichen Entgeltpunkte bei den 55- bis 59-jährigen versicherten Frauen (Abb. 35).

Abb. 35: Verteilung der Entgeltpunkte je Beitragsjahr für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2014



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2014

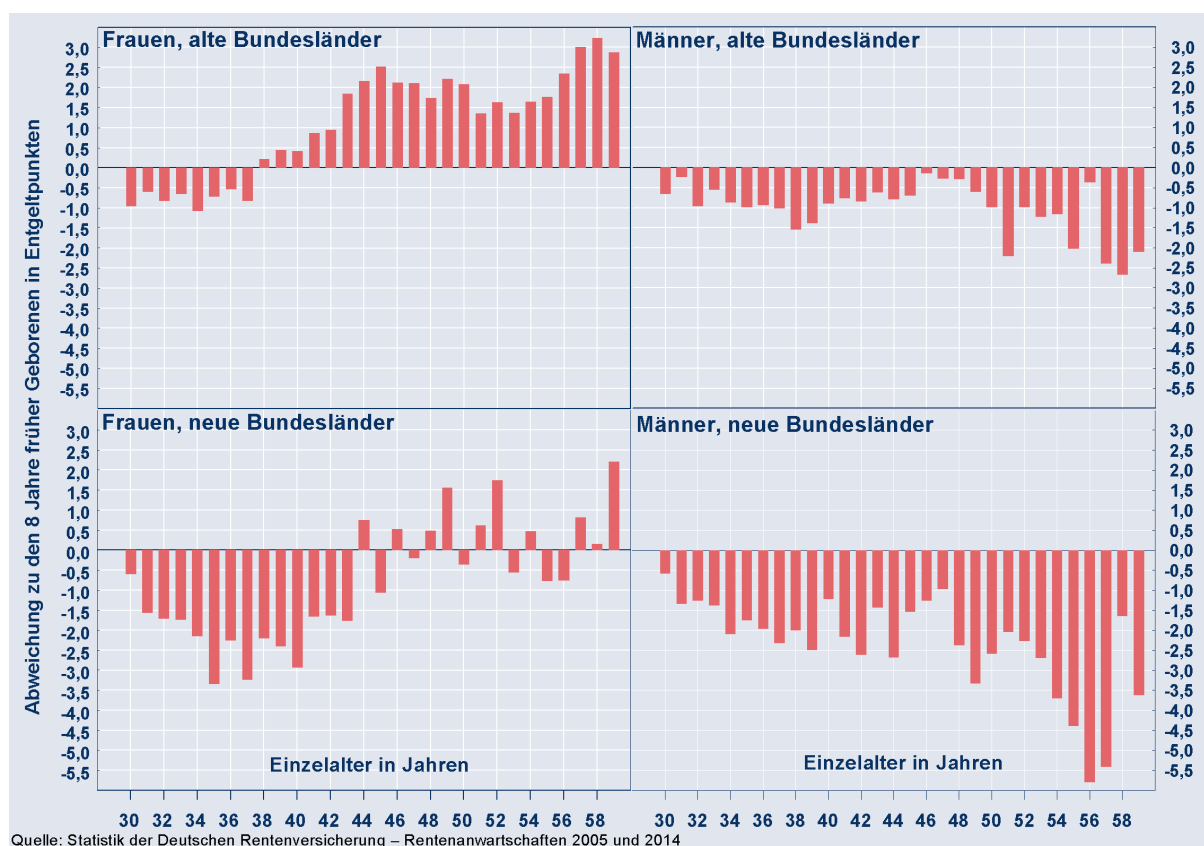
Über 44 Prozent der Frauen in den alten Bundesländern und rund 30 Prozent der Frauen in den neuen Bundesländern rangieren im unteren Entgeltpunktbereich zwischen über null und unter 0,7 Entgeltpunkten pro Beitragsjahr. Bei den Männern sind es in den neuen und alten Bundesländern jeweils 20 Prozent die eine niedrige Entgeltpunktzahl pro Beitragsjahr aufweisen. Im mittleren Bereich liegen jeweils rund die Hälfte der Frauen aus Ost- und Westdeutschland sowie der Männer aus den alten Bundesländern. Bei den ostdeutschen Männern ist der Anteil um rund 64 Prozent höher. Bei Frauen und ostdeutschen Männern gibt es eine Häufung der durchschnittlichen Entgeltpunkte je Beitragsjahr zwischen über 0,6 und unter 0,9 Entgeltpunkte.

Deutlich unterschiedlich ist die Verteilung bei den Männern in den alten Bundesländern. Bei ihnen ist die Verteilungskurve stärker gespreizt: Männer in den alten Bundesländern verteilen sich homogener über die Entgeltgruppen. Ein Fünftel von Ihnen erzielte im Durchschnitt über alle Beitragsjahre mehr als 1,2 Entgeltpunkte. Bemerkenswert ist außerdem, dass rund 11 Prozent der westdeutschen Männer im Durchschnitt mehr als 1,6 Entgeltpunkte pro Beitragsjahr erwarben; bei den anderen in Abbildung 35 dargestellten Gruppen liegt der Anteil unter 3 Prozent.

Im Zeitvergleich zwischen 2005 und 2014 zeigt sich, dass Männer aus jüngeren Geburtskohorten im selben Lebensalter durchschnittlich niedrigere Entgeltpunktsummen aufweisen als die neun Jahre früher geborene Vergleichsgruppe (Abb. 36). Bei den Männern aus Westdeutschland liegen die Entgeltpunktsummen um 0,9 Entgeltpunkte für jedes Altersjahr niedriger, bei Männern aus Ostdeutschland um 2,1 Entgeltpunkte. Vor allem später geborene Männer im Alter

zwischen 50 und 59 Jahren erreichen niedrigere Entgeltpunktsummen als neun Jahre früher geborene Männer im gleichen Alter. Dabei wirkt sich sowohl der Rückgang bei der Zahl der Beitragsjahre für Männer aus (vgl. Abb.34, S. 85) als auch der leichte Rückgang bei den durchschnittlichen Entgeltpunkten je Beitragsjahr. Die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Beitragsjahr haben bei älteren Versicherten einen größeren Einfluss, weil sie mehr Beitragsjahre als jüngere Versicherte aufweisen, mit denen der das Durchschnittsentgelt multipliziert wird.

Abb. 36: Unterschiede in den Entgeltpunktsummen zwischen 2005 und 2014 nach Altersjahren



Auch Frauen aus den neuen Bundesländern haben im Durchschnitt um 0,8 Entgeltpunkte je Altersjahr weniger angesammelt als neun Jahre zuvor geborene ostdeutsche Frauen. Hier sind es aber im Gegensatz zu den Männern die später geborenen Frauen im Alter zwischen 30 und 42 Jahren, die deutlich niedrigere Entgeltpunktsummen aufweisen als acht Jahre zuvor geborene Frauen aus den neuen Bundesländern. Für sie verringert sich im Zeitverlauf sowohl die Zahl der durchschnittlichen Beitragsjahre (vgl. Abb. 34, S. 85) als auch die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Beitragsjahr leicht. Bei den ostdeutschen Frauen über 40 Jahren zeigt sich kein klarer Trend.

Nur Frauen aus den alten Bundesländern erzielen im Durchschnitt um 0,9 Entgeltpunkte für jedes Altersjahr höhere Entgeltpunktsummen als die neun Jahre zuvor geborene Vergleichsgruppe. Hier sind es in erster Linie Frauen

ab 40, die höhere Entgeltpunktsummen aufweisen. Auch bei ihnen hat sich nur wenig an den durchschnittlichen Entgeltpunkten pro Beitragsjahr verändert.

Entscheidend ist der Zuwachs an durchschnittlichen Beitragsjahren, vor allem für westdeutsche Frauen ab dem Alter von 40 Jahren – ein Indiz für die stärkere Erwerbsorientierung von westdeutschen Müttern aus jüngeren Geburtskohorten.

Aus den mit dem Alter nicht stetig steigenden Abständen der Entgeltpunktsummen lässt sich schließen, dass die Unterschiede nicht nur aus den kohortenspezifischen Erwerbsverläufen resultieren, sondern dass andere Periodeneffekte wie die wirtschaftliche Lage eine Rolle spielen. Es bleibt festzuhalten, dass mit Ausnahme der westdeutschen Frauen später geborene Geburtskohorten im Durchschnitt niedrigere Entgeltpunktsummen aufweisen als neun Jahre früher geborene Geburtskohorten. Wenn sich dieser Trend so fortsetzt, wird sich für jüngere Geburtsjahrgänge – unabhängig von der bereits geplanten Absenkung des Rentenniveaus – eine zusätzlich geringere Rentenanwartschaft ergeben als für ältere Geburtsjahrgänge.

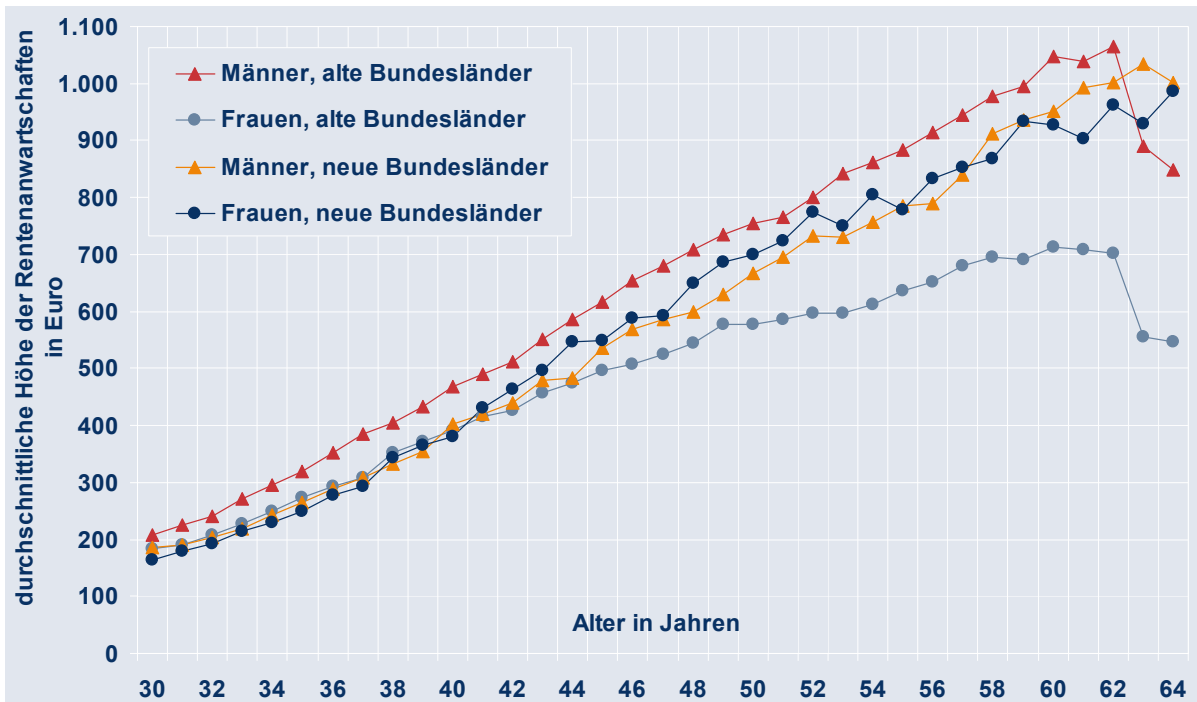
Erworbene Rentenansprüche

Die Unterschiede in den Beitragszeiten und den durchschnittlich erworbenen Entgeltpunkten pro Beitragsjahr zwischen ost- und westdeutschen Frauen und Männern führen auch zu unterschiedlichen Anwartschaften. Abbildung 37 veranschaulicht, wie mit zunehmendem Alter die durchschnittlichen Rentenanswartschaften ansteigen, und belegt, wie wichtig jedes Versicherungsjahr für die Rentenhöhe ist. Ab dem Alter von 60 Jahren steigen die Anwartschaften insbesondere bei westdeutschen Frauen weniger stark an und es entstehen charakteristische Einbrüche bei bestimmten Altersjahrgängen, in denen ein vorzeitiger Übergang in die Altersrente für die beobachteten Geburtskohorten möglich ist. Der starke Einbruch bei den 63-jährigen Versicherten in Westdeutschland ist wahrscheinlich auf die im Jahr 2014 reformierte Rente für besonders langjährig Versicherte zurückzuführen (vgl. Seite 22 ff.) Wobei deutlich wird, dass in Westdeutschland vor allem Personen mit höheren Rentenanswartschaften die Chance eines vorzeitigen Renteneintritts nutzen, während in Ostdeutschland dieser Effekt nicht zu beobachten ist; unter anderem weil die Verteilung der Anwartschaften homogener ist (vgl. Abb. 35 auf S. 88).

Ein Vergleich von Frauen und Männern in den alten und neuen Bundesländern zeigt, dass sich beginnend von einem ähnlichen Ausgangsniveau bei den 30-Jährigen die Schere bei den durchschnittlichen Rentenanswartschaften vor allem zwischen Frauen und Männern in Westdeutschland mit zunehmendem Alter weiter auftut. Die Rentenanswartschaften von westdeutschen Frauen im Alter zwischen 55 und 59 Jahren sind im Schnitt um ein Drittel geringer als die Anwartschaften von gleichaltrigen westdeutschen Männern. Wie schon bei den Beitragszeiten und durchschnittlichen Entgeltpunkten spiegeln sich auch bei den Anwartschaften die geschlechtsspezifischen Erwerbsverläufe in Westdeutschland wider.

In den neuen Bundesländern sind die Geschlechterunterschiede weniger ausgeprägt. Zum einen liegt das Niveau der Rentenanswartschaften bei ostdeutschen Männern klar unter dem Niveau von westdeutschen Männern, zum anderen ist die Erwerbsbeteiligung von ostdeutschen Frauen, wie oben durch die Beitragszeiten belegt, kontinuierlicher als bei westdeutschen Frauen, vor allem in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens.

Abb. 37: Erworbene Rentenanswartschaften am 31.12.2014 nach Alter, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern

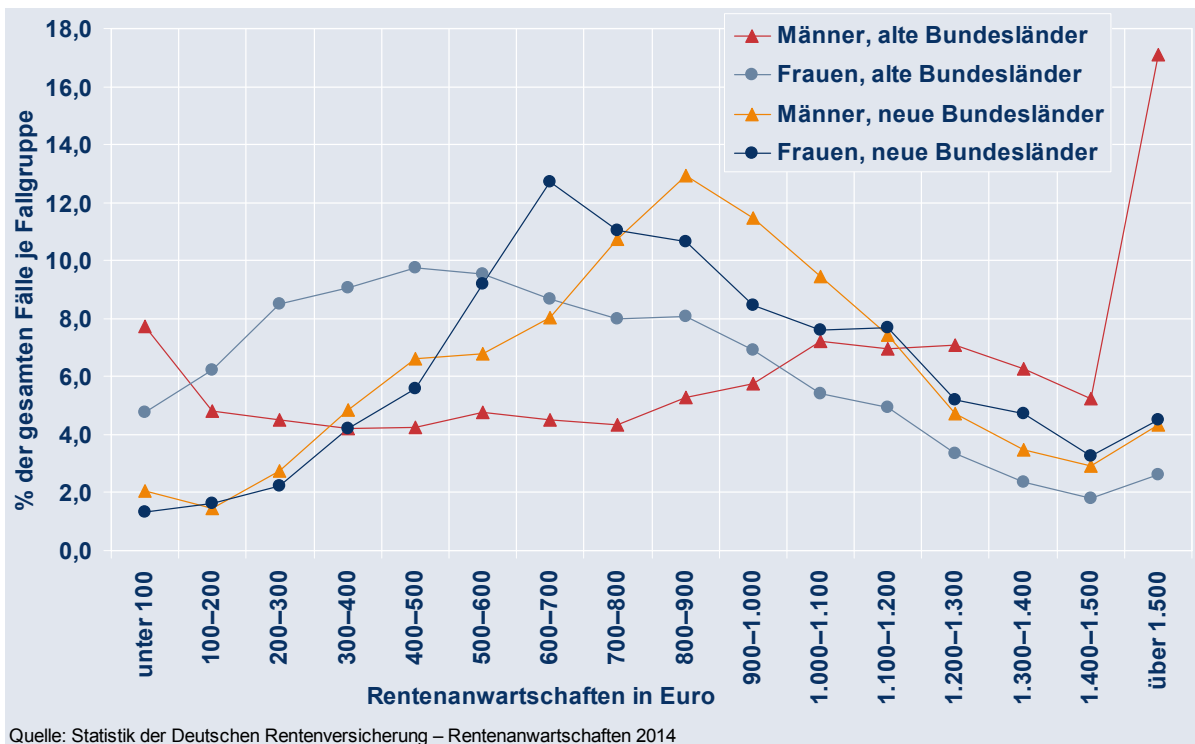


Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanswartschaften 2014

Abbildung 38 zeigt die Verteilung der Rentenanswartschaften der 55- bis 59-Jährigen, wiederum wird nach Geschlecht sowie nach alten und neuen Bundesländern unterschieden. Diese Altersgruppe wurde herangezogen, weil für sie der größte Teil des Erwerbslebens abgeschlossen ist und Selektionseffekte durch vorzeitigen Rentenübergang wie bei den 60- bis 64-Jährigen in diesem Alter noch nicht greifen.

Für die alten und neuen Bundesländer ergeben sich daraus sehr unterschiedliche Verteilungsmuster. Ältere Versicherte in den neuen Bundesländern – Männer wie Frauen – weisen einen sehr hohen Anteil an Rentenanswartschaften im Bereich zwischen 500 und 1.000 Euro auf. Rund die Hälfte der Versicherten in den neuen Bundesländern halten Rentenanswartschaften in dieser Höhe. Dagegen gibt es nur relativ kleine Versichertenanteile im Osten Deutschlands mit sehr geringen (unter 300 Euro) oder höheren Rentenanswartschaften von über 1.300 Euro.

Abb. 38: Verteilung der Rentenanwartschaften für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2014



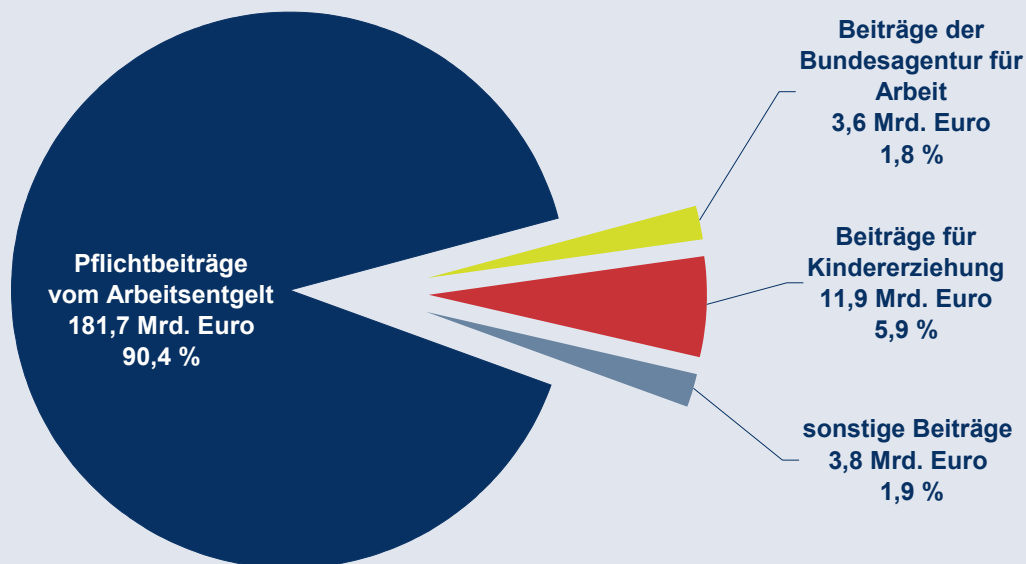
In den alten Bundesländern sind die Rentenanwartschaften stark nach Geschlecht differenziert, und die Verteilung der Anwartschaften ist breiter gestreut. Im Bereich zwischen 500 und 1.000 Euro befinden sich nur 25 Prozent der westdeutschen Männer und 41 Prozent der westdeutschen Frauen. Niedrige Rentenanwartschaften von unter 300 Euro erwarb ein Fünftel der westdeutschen Frauen. Bei den westdeutschen Männern sind es 17 Prozent. Allerdings ist zu vermuten, dass ein Teil der niedrigen Anwartschaften durch den Wechsel in andere Versorgungssysteme, beispielsweise durch Verbeamtung, zu erklären ist. Auf der anderen Seite haben vor allem westdeutsche Männer höhere Rentenanwartschaften. Rund 28 Prozent der Männer aus den alten Bundesländern haben im Alter zwischen 55 und 59 Jahren Ansprüche von über 1.300 Euro erworben. Bei Versicherten aus den neuen Bundesländern sind es 11 Prozent bei den Frauen und 13 Prozent bei den Männern. Nur 7 Prozent der westdeutschen Frauen in dieser Altersgruppe erreichen Anwartschaften über 1300 Euro.

BEITRAGSEINNAHMEN

Die Finanzaufstellungen beziehen sich auf die Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung. Die Einnahmen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung sind aufgrund abweichender rechtlicher Finanzierungsregelungen nicht berücksichtigt. Da der Anteil an knappschaftlich Versicherten an allen aktiv Versicherten im Jahr mit 1,3 Prozent gering ist, haben sie nur einen relativ kleinen Anteil am Beitragsvolumen. Aus den Beitragseinnahmen deckt die Deutsche Rentenversicherung den Großteil der laufenden Ausgaben für Renten- und Rehabilitationsleistungen sowie die Verwaltungskosten. Ergänzt werden die Beitragseinnahmen um Bundeszuschüsse, mit denen unter anderem sogenannte nicht beitragsgedeckte Leistungen der Deutschen Rentenversicherung aus Steuermitteln finanziert werden. Für das Jahr 2014 beliefen sich die Bundeszuschüsse in der allgemeinen Rentenversicherung auf rund 61,34 Milliarden Euro. Das sind 23,3 Prozent der Gesamteinnahmen im Jahr 2014. Schließlich gibt es noch andere Einnahmen, zum Beispiel aus Erstattungen oder Vermögenserträgen. Diese anderen Einnahmen beliefen sich im Jahr 2014 auf 1,26 Milliarden Euro.

Den größten Anteil an den Beitragseinnahmen bilden die sowohl von Versicherten als auch von Arbeitgebern zu leistenden Pflichtbeiträge auf das Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Sie machen im Jahr 2014 90,4 Prozent der Beitragseinnahmen aus (Abb. 39). Bei Beziehern von Arbeitslosengeld werden von der Bundesagentur für Arbeit Beiträge in Höhe von 80 Prozent des letzten Bruttoentgelts an die Deutsche Rentenversicherung gezahlt. Diese Beitragszahlungen summierten sich im Jahr 2014 auf 3,6 Milliarden Euro. Für im Berichtsjahr erbrachte Kindererziehungszeiten für unter dreijährige Kinder zahlt der Bund einen jährlich fortgeschriebenen pauschalen Beitrag. Im Jahr 2014 belief er sich auf 11,9 Milliarden Euro. Daneben gibt es noch weitere Beitragszahlungen, wie zum Beispiel die von den Pflegekassen gezahlten Beiträge für die Rentenversicherung von Pflegepersonen oder die Beiträge von freiwillig Versicherten. Sie lagen insgesamt im Jahr 2014 bei rund 3,8 Milliarden Euro.

Abb. 39: Verteilung der Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2014

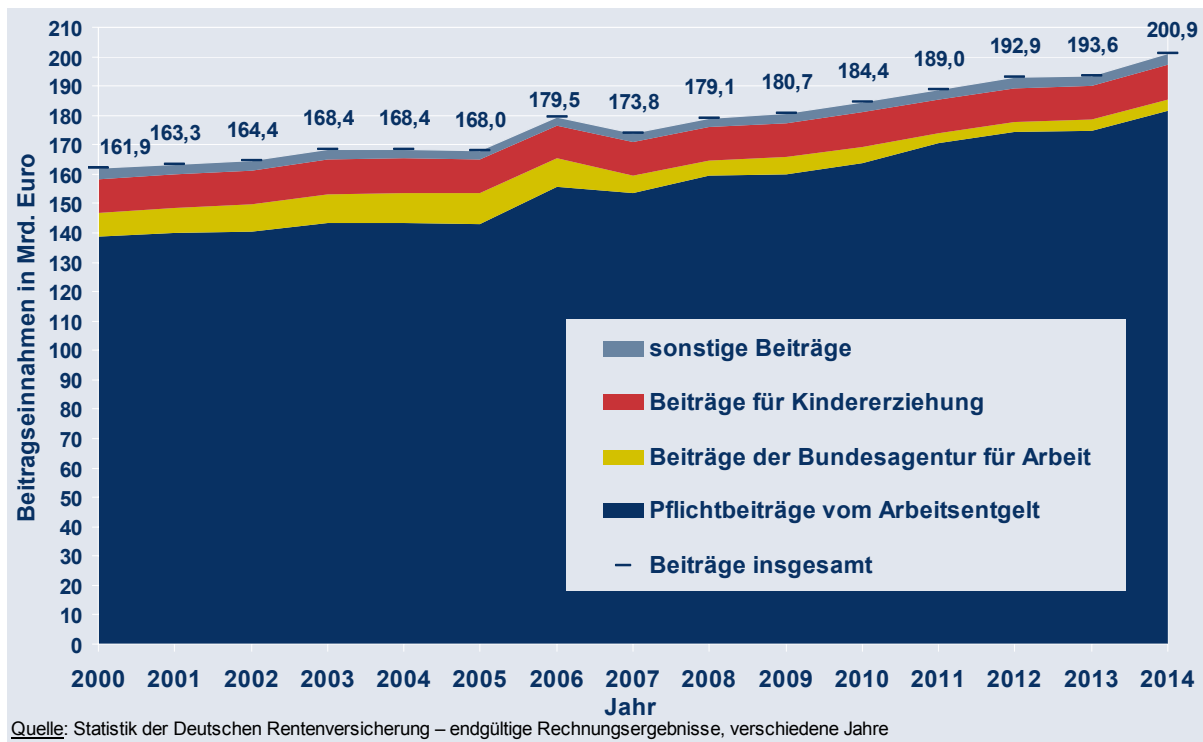
Beitragseinnahmen im Jahr 2014 insgesamt: 200,9 Mrd.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – endgültige Rechnungsergebnisse 2014

Im Zeitverlauf gab es zwischen 2000 und 2014 einen deutlichen Anstieg der Beitragseinnahmen um 39 Milliarden Euro; dies entspricht einem Plus von 24,1 Prozent (Abb. 40). Die positive Einnahmeentwicklung ist fast ausschließlich auf den Anstieg der Pflichtbeiträge vom Arbeitsentgelt zurückzuführen. Dieser Einnahmeposten legte um rund 43 Milliarden Euro zu, ein Plus von 31 Prozent. Die Beitragseinnahmen für Kindererziehung und aus sonstigen Beiträgen erhöhten sich nur leicht im Zeitraum zwischen 2000 und 2014. Nach einer langen Phase des tendenziellen Rückgangs erhöhten sich seit 2014 sowohl die Zahl der neu geborenen Kinder als auch die Zahl der Pflegepersonen (vgl. Abb. 22 auf S. 58) deutlich und damit auch die an sie gekoppelten Beitragszahlungen.

Ein deutlicher Rückgang im Beobachtungszeitraum von über 56 Prozent ist bei den Beiträgen der BA zu verzeichnen. Diese Beitragsposition weist die höchste Volatilität auf, da im Zeitverlauf einerseits die Zahl der Empfänger von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit aufgrund der wirtschaftlichen Lage schwankte und zum anderen durch Rechtsänderungen einerseits mehr Pflichtbeiträge durch die BA entrichtet wurden, wie bei der Hartz-IV-Reform 2005, oder andererseits Pflichtbeiträge entfielen, wie bei der Abschaffung der Pflichtbeiträge für Empfänger von Arbeitslosengeld II seit dem 1. Januar 2011.

Abb. 40: Entwicklung der Höhe der Beitragseinnahmen in der allgemeinen Rentenversicherung zwischen 2000 und 2014 nach Beitragsarten



Insgesamt spiegeln die Zahlen die gute Arbeitsmarktlage mit einer über die Zeit steigenden Zahl an Beschäftigten (Tab. 2 auf S. 31) und einem Rückgang bei den Beziehern von Arbeitslosengeld (Abb. 20 auf S. 52) wider. Weitere Gründe für den Zuwachs bei den Pflichtbeiträgen vom Arbeitsentgelt sind die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen und der Anstieg bei den Löhnen und Gehältern. Auch die Höhe des Beitragssatzes spielt eine Rolle. Im Jahr 2014 lag der Beitragssatz um 0,4 Prozentpunkte unter dem Niveau von 2000. Zwischen 2006 und 2012 war der Beitragssatz über dem Wert des Jahres 2000, was in dieser Zeit die Einnahmen zusätzlich steigerte.

GLOSSAR

Anmerkung: Alle im Glossar erklärten Begriffe sind im Fließtext kursiv gedruckt.

58er-Regelung

Bis zum Jahresende 2007 konnten Arbeitslose, die das 58. Lebensjahr vollendet hatten, Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II beziehen, ohne dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen (§ 428, SGB III). Voraussetzung dafür war, dass der Betroffene bereit war, zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine abschlagsfreie Rente zu beantragen.

aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der der monatlichen Rente entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Der aktuelle Rentenwert wird bei der Berechnung einer Rente in die Rentenformel eingesetzt und entscheidet mit über die Höhe und die Anpassung der Rente. Solange die Einkommensverhältnisse in den alten und → neuen Bundesländern unterschiedlich sind, gibt es zusätzlich einen aktuellen Rentenwert (Ost).

Altersteilzeit

→ Beschäftigte in Altersteilzeit

Anrechnungszeit

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen der Versicherte aus hauptsächlich persönlichen schutzwürdigen Gründen keine Beiträge gezahlt hat (→ beitragsfreie Zeiten), die aber dennoch für die → Wartezeit von 35 Jahren und für die Rentenberechnung berücksichtigt werden. Anrechnungszeiten sind beispielsweise Zeiten, in denen eine versicherte Berufstätigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder einer Ausbildungssuche unterbrochen ist oder unterbleibt.

Anrechnungszeitversicherte

Als Anrechnungszeitversicherte werden alle Personen ausgewiesen, die im Referenzzeitraum ausschließlich → Anrechnungszeiten zurückgelegt haben. Als Anrechnungszeitversicherter kann zum einen nur erfasst werden, wer den Versicherungsträgern als solcher bekannt ist. Beispielsweise werden Schulzeiten von den

Versicherten häufig erst im Zuge eines Leistungsantrags oder Kontenklärungsverfahrens gemeldet und sind deshalb nicht vollständig erfasst. Zum anderen werden → Anrechnungszeiten in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht gezählt, wenn am → Stichtag außerdem Beitragszahlungen durch einen anderen Versicherungstatbestand erfolgten. Solche Versicherte sind dann unter der entsprechenden Gruppe der Beitragszahler erfasst.

Arbeitslosengeld, Empfänger

→ Leistungsempfänger nach dem SGB III

Arbeitslosengeld II, Empfänger

→ Leistungsempfänger nach dem SGB II

Beitragsbemessungsgrenze

Die Beitragsbemessungsgrenze ist die jährlich festgesetzte Einkommensgrenze, bis zu der Pflichtbeiträge vom Bruttoarbeitsentgelt oder -einkommen zu zahlen sind. Darüberliegende Einkommensteile sind nicht beitragspflichtig.

beitragsfreie Zeiten

Beitragsfreie Zeiten sind Zeiten, in denen Versicherte zwar keine Beiträge zahlen, die aber trotzdem bei der Prüfung des Rentenanspruchs und bei der Berechnung der Rente berücksichtigt werden. Dies sind → Anrechnungszeiten, → Ersatzzeiten und → Zurechnungszeiten.

beitragsgeminderte Zeiten

Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit → Beitragszeiten als auch mit → Anrechnungszeiten, einer → Zurechnungszeit oder mit → Ersatzzeiten belegt sind. Als beitragsgeminderte Zeiten gelten auch Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine Berufsausbildung.

Beitragszeiten

Beitragszeiten sind Zeiten, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden oder als gezahlt gelten. Sie werden nochmals unterschieden nach → vollwertigen Beitragszeiten und → beitragsgeminderten Zeiten.

Berichtsjahr

Das Berichtsjahr ist das durch den → Stichtag der Erhebung abgeschlossene Kalenderjahr.

Berücksichtigungszeiten

Berücksichtigungszeiten sind Zeiten, die zwar selbst nicht bewertet werden, aber sich sowohl beim Rentenanspruch – bei der → Wartezeit von 35 oder 45 Jahren – als auch bei der Gesamtleistungsbewertung und den Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt auswirken. Berücksichtigungszeiten können Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Geburtstag des Kindes oder Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 31. März 1995 sein.

Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung

Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, unterliegen der Rentenversicherungspflicht auch dann, wenn sie kein Arbeitsentgelt beziehen. Der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung gilt als Beschäftigung. Die Zeiten der Berufsausbildung werden bei der Berechnung der Rentenhöhe in der Regel aufgewertet. Aufgrund dieser rentenrechtlichen Sonderstellung werden Beschäftigte in Berufsausbildung in der Statistik der Versicherten der Deutschen Rentenversicherung gesondert ausgewiesen.

Beschäftigte in Altersteilzeit

Als Beschäftigte in Altersteilzeit oder Altersteilzeitbeschäftigte werden alle Beschäftigten bezeichnet, die eine Beschäftigung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (einschließlich Modifizierungen) ausgeübt haben und für die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer bestanden hat. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz werden für Arbeitnehmer gewährt, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit verringert haben und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des SGB III gewesen sind.

Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten

Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten weichen entweder bei den zu zahlenden anteiligen Beiträgen vom Standardbeitragsatz ab, oder die Bewertung der Beiträge bei der Rentenberechnung erfolgt aufgrund gesonderter gesetzlicher Bestimmungen. Zu den Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten zählen → geringfügig Beschäftigte, → Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone, → Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung und → Beschäftigte in Altersteilzeit (vgl. → Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten).

Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone

Die Gleitzone beschreibt einen Einkommensbereich, der im Jahr 2014 über den → Entgelten von → geringfügig Beschäftigten von 450 Euro und unter 850 Euro pro Monat liegt. In diesem Entgeltbereich wird der anteilige Beitragssatz des Arbeitnehmers nicht auf das erzielte Arbeitsentgelt, sondern auf ein über eine Formel berechnetes fiktives → Entgelt bezogen, das niedriger liegt als das erzielte Arbeitsentgelt. Der Arbeitgeber entrichtet den vollen Beitragsanteil.

Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten

Zu den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten zählen alle Beschäftigte, die den vollen Beitragssatz auf Basis ihrer tatsächlich erzielten → Entgelte bis zur → Beitragsbemessungsgrenze paritätisch mit dem Arbeitgeber zahlen und die für ihre Beschäftigungszeiten keine besondere rentenrechtliche Bewertung erhalten (vgl. → Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten).

Beschäftigte, versicherungspflichtig

Versicherungspflichtig Beschäftigte leisten nicht selbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Entgelte

→ Versichertenentgelte

Entgeltpunkte

Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte umgerechnet. Die Versicherung eines beitragspflichtigen Entgelts in Höhe des Durchschnittsentgelts eines Kalenderjahrs ergibt einen vollen Entgeltpunkt.

Ersatzzeit

Ersatzzeiten sind Zeiten vor 1992, in denen Versicherte keine Beiträge zahlen konnten, weil sie durch außergewöhnliche Umstände, wie zum Beispiel Kriegsgefangenschaft oder politische Haft in der DDR, daran gehindert waren. Diese Zeiten werden bei der Prüfung des Rentenanspruchs und bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

freiwillig Versicherte

Freiwillig Versicherte sind alle Personen, die freiwillig Beiträge entrichten. Sie erwerben damit – bezogen auf Alter und Tod – denselben Versicherungsschutz wie → Pflichtversicherte.

Geburtenziffer

Als zusammengefasste Geburtenziffer wird die Zahl der lebend Geborenen in Relation zur Anzahl der Frauen im fertilen Alter (15 bis 45 Jahre) bezeichnet.

geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn die Entgeltgrenze von 450 Euro monatlich (im Jahr 2014) regelmäßig nicht überschritten wird. Als geringfügig Beschäftigte gelten außerdem die sogenannten kurzfristigen Beschäftigungen, die innerhalb eines Kalenderjahrs auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind. Bei solchen Beschäftigungen ist es unerheblich, wie hoch das monatlich erzielte Arbeitsentgelt ist. Arbeitsentgelte aus kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig.

Handwerker

Unter Handwerker werden hier selbstständige Gewerbetreibende im Handwerksgewerbe verstanden. Das Handwerksgewerbe muss unter Nachweis bestimmter Qualifikationen ausgeübt werden, in der Regel durch Eintragung in die Handwerksrolle. Handwerker können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Kindererziehungsleistung (KLG)

Seit dem 1. Oktober 1987 wird in den alten Bundesländern Müttern der Geburtsjahrgänge vor 1921 eine Kindererziehungsleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt (KLG). Die Leistung für Kindererziehung nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) wird inzwischen auch Eltern aus den → neuen Bundesländern gewährt, die sich nachweislich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben. Die

Leistung wird auch an Eltern gezahlt, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Kindererziehungszeit (KEZ)

Wer Kinder erzieht, bekommt sogenannte Kindererziehungszeiten als Pflichtbeitragszeiten in Höhe eines Durchschnittsentgelts gutgeschrieben. Für jedes nach 1991 geborene Kind werden die ersten drei Jahre nach dem Monat der Geburt als Erziehungszeit angerechnet. Für Geburten vor 1992 sind es seit der Gesetzesreform vom Juli 2014 mittlerweile 24 Kalendermonate.

Leistungsempfänger nach dem SGB II

Zeiten des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) sind seit dem Wegfall der Versicherungspflicht zum 31. Dezember 2012 grundsätzlich → Anrechnungszeiten.

Leistungsempfänger nach dem SGB III

Zeiten des Bezugs von Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld) sind Pflichtbeitragszeiten, wenn der Leistungsbezieher im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig war.

Lohnfaktor

Der Lohnfaktor ist Teil der Rentenanpassungsformel. Er bildet den Anstieg der beitragspflichtigen → Versichertenentgelte aus dem vorletzten Jahr ab, korrigiert um die aktuelle Entwicklung der Bruttoentgelte aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR).

Median

Wie das arithmetische Mittel (→ Mittelwert) ist der Median eine statistische Maßzahl zur Beschreibung der mittleren Lage einer Verteilung. Er kennzeichnet die Merkmalsausprägung, oberhalb und unterhalb derer je die Hälfte aller Beobachtungen liegt.

Mindestversicherungszeit

→ Wartezeit

Minijobber

→ geringfügig Beschäftigte

Mittelwert (arithmetischer)

Der arithmetische Mittelwert dient wie der → Median zur Beschreibung der mittleren Lage einer Verteilung im Sinne des Durchschnitts. Er errechnet sich, indem die Merkmalsausprägungen aller Einzelfälle addiert werden und die Summe schließlich durch die Zahl der Fälle dividiert wird.

neue Bundesländer

Zu den neuen Bundesländern gehören die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und der Ostteil Berlins. Berlin wird in der Statistik der Rentenversicherung weiterhin in einen Ost- und Westteil gegliedert. In der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamts wird nach Stadtbezirken unterschieden, bei denen sich mittlerweile ehemalige Stadtteile des Ost- und Westteils zusammengeschlossen haben. Die Bevölkerungszahlen für die alten und neuen Bundesländer können deshalb nicht exakt den regionalen Versicherungszahlen gegenübergestellt werden. Für die Berechnung der Bevölkerungszahlen in Berlin wurden die westlichen Stadtbezirke einschließlich Mitte und die östlichen Stadtbezirke einschließlich Friedrichshain-Kreuzberg zusammengefasst. Das Verhältnis der so erzielten Stadtregionen beträgt 59 Prozent West und 41 Prozent Ost und ist zwischen 2005 und 2012 weitgehend konstant. Nach diesem Verteilungsschlüssel wurden die Bevölkerungszahlen von Berlin den alten und neuen Bundesländern zugeordnet.

nicht beitragsgedeckte Leistungen

Rentenbestandteile, denen als Maßnahme des sozialen Ausgleichs keine oder zu niedrige Beitragsleistungen zugrunde liegen, werden als nicht beitragsgedeckte Leistungen bezeichnet. Da diese in die gesamtgesellschaftliche Verantwortung fallenden Mehrkosten nicht einseitig auf die Beitragszahler umgelegt werden können, müssen sie von der Allgemeinheit getragen, also aus Steuermitteln finanziert werden. Dementsprechend erhält die Deutsche Rentenversicherung Bundeszuschüsse.

Pflichtversicherte

Als Pflichtversicherte werden alle Personen ausgewiesen, in deren → Versicherungskonto im jeweiligen Bezugszeitraum wenigstens ein Pflichtbeitrag gespeichert wurde.

Pseudonym

Jeder Versicherte ist durch seine Sozialversicherungsnummer eindeutig zu identifizieren. Um den Datenschutz zu gewährleisten, steht die Sozialversicherungsnummer der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht zur Verfügung. Stattdessen liefern die kontoführenden Träger der Rentenversicherung ein Pseudonym. Dieser Identifikationsschlüssel ist ebenfalls für jede Person eindeutig. Mit dem Pseudonym lässt sich jedoch aufgrund der Verschlüsselung nicht auf die Sozialversicherungsnummer schließen.

Regelaltersgrenze

Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat, kann auf Antrag – wenn die allgemeine → Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist – die Regelaltersrente erhalten. Die Regelaltersgrenze ist für Geburtsjahrgänge bis 1946 der 65. Geburtstag. Sie wird für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 von 2012 an schrittweise auf den 67. Geburtstag angehoben. Für Versicherte, die ab 1964 geboren sind, ist die Regelaltersgrenze der 67. Geburtstag.

Rentenanpassung

Als Rentenanpassung wird die jährliche Dynamisierung (Erhöhung) der Renten bezeichnet. Die Renten folgen dabei grundsätzlich der Brutto-lohntwicklung – unter Berücksichtigung von Veränderungen des Beitragssatzes, des Altersvorsorgeanteils und des Nachhaltigkeitsfaktors. Die Anpassung erfolgt in der Regel zum 1. Juli eines Jahres.

Rentenanwartschaft

Als Rentenanwartschaft wird die am Erhebungsstichtag fiktiv berechnete Rente bezeichnet, die sich aus den bis dahin im → Versicherungskonto gespeicherten Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung und den zurückgelegten → rentenrechtlichen Zeiten ergibt.

rentenrechtliche Zeiten

Rentenrechtliche Zeiten sind alle Zeiten, die für die Berechnung der Rente des Versicherten berücksichtigt werden können. Dazu zählen → Beitragszeiten als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen oder als → beitragsgeminderte Zeiten, → beitragsfreie Zeiten und → Berücksichtigungszeiten.

Rentnerquote

Die Rentnerquote weist den Anteil an Rentempfängern an der Bevölkerung gleichen Alters auf. In diesem Berichtsband wird die Rentnerquote für die 60- bis 64-jährige Bevölkerung ermittelt und mit der → Versichertenquote verglichen.

sonstige Leistungsempfänger nach dem SGB

Als sonstige Leistungsempfänger nach dem SGB werden in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung die Empfänger von Engeltersatzleistungen, wie zum Beispiel Krankengeld, Verletzungsgeld oder Übergangsgeld, bezeichnet. Nicht dazu gehören die → Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB III, die gesondert ausgewiesene Fallgruppen darstellen.

Stichtag

Der Stichtag (auch Erhebungsstichtag) ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Alle Merkmale in dieser Statistik mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit, des Wohnorts und des Versicherungsträgers werden zu diesem Stand erhoben.

Übergangsgeld

Das Übergangsgeld ist eine finanzielle Unterstützung für Versicherte, die eine Leistung zur Rehabilitation erhalten und in dieser Zeit nicht oder nicht voll arbeiten können.

Versichertenentgelte

Das Versichertenentgelt eines Kalenderjahrs ist das im → Versicherungskonto gespeicherte und gegebenenfalls auf die → Beitragsbemessungsgrenze begrenzte versicherungspflichtige Entgelt von Beschäftigten, auf das Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhoben werden.

Versichertenquote

Die Versichertenquote weist den Anteil der rentenversicherten Personen an der Bevölkerung gleichen Alters auf. In diesem Berichtsband wird die Versichertenquote für die 60- bis 64-jährige Bevölkerung ermittelt und mit der → Rentnerquote verglichen.

versicherungspflichtig Beschäftigte

→ Beschäftigte, versicherungspflichtig

Versicherungskonto

Als Versicherungskonto wird die mit Mitteln der automatischen Datenverarbeitung geführte und verwaltete Datensammlung bezeichnet, in der die Versicherungsträger alle Informationen eines Versicherten speichern, die für die spätere Leistungsgewährung bedeutsam sind. In das Versicherungskonto werden die von Arbeitgebern, Versicherten und sonstigen Organisationen gemeldeten Daten aufgenommen.

vollwertige Beitragszeiten

Vollwertige Beitragszeiten sind Kalendermonate, die mit Beiträgen belegt und in denen keine weitere Belegung durch → Anrechnungszeiten, → Zurechnungszeiten, → Ersatzzeiten oder Zeiten einer Berufsausbildung vorliegen.

Wartezeit

Wartezeit (auch Mindestversicherungszeit) wird die Zeit genannt, die Versicherte in bestimmtem Umfang mit → rentenrechtlichen Zeiten belegt haben müssen, um eine Leistung beanspruchen zu können. Bei der Regelaltersrente beispielsweise beträgt die sogenannte allgemeine Wartezeit 60 Kalendermonate, also fünf Jahre.

Zurechnungszeit

Zurechnungszeiten werden für Versicherte gewährt, die bereits vor dem 62. Geburtstag eine Erwerbsminderungsrente erhalten. Zu den vorhandenen Zeiten wird die Zeit bis zum 62. Geburtstag mit dem Wert berücksichtigt, der der durchschnittlichen monatlichen Beitragszahlung während des bisherigen Versicherungslebens entspricht. Auch bei Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten wird eine Zurechnungszeit angerechnet, wenn der Versicherte vor dem 62. Geburtstag gestorben ist.

Zuschläge für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung

Für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung, für das der Arbeitgeber einen Beitragsanteil getragen hat, werden Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt (§ 76 b, SGB VI).

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Systematik der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung zum Rechtsstand 2014	12
Abb. 2: Versicherte ohne Rentenbezug nach Versichertenverhältnis am 31.12.2014.....	18
Abb. 3: Veränderung der Quote der Versicherten mit Wohnort in Deutschland an der Bevölkerung nach Einzelalter zwischen 2013 und 2014.....	23
Abb. 4: Versicherungsstatus im Zugangsjahr der Rentenzugänge im Jahr 2014	24
Abb. 5: Freiwillig Versicherte im Alter von 66 Jahren und älter nach Geschlecht 2013 und 2014	25
Abb. 6: Zuwachs der Rentenanwartschaft durch die um zwei Jahre verlängerte Zurechnungszeit bei angenommenem Eintritt einer vollen Erwerbsminderung in Euro und Prozent.....	27
Abb. 7: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in %, 2005 bis 2014	33
Abb. 8: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in %, 2005 bis 2014 nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern.....	34
Abb. 9: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in %, nach Geschlecht und Bundesland am 31.12.2014	35
Abb. 10: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug am Jahresende 2014 nach Versicherungsverhältnis.....	38
Abb. 11: Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach Versicherungsverhältnis zwischen 2012 und 2014	39
Abb. 12: Entwicklung der geringfügig Beschäftigten ohne Rentenbezug zwischen 2005 und 2014.....	40
Abb. 13: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2014.....	41
Abb. 14: Verteilung der geringfügig Beschäftigten nach Geschlecht und Altersgruppen am 31.12.2014.....	42
Abb. 15: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2014.....	43
Abb. 16: Flexibilisierung und Anhebung der Regelaltersgrenzen	45
Abb. 17: Versichertenstatus der 60- bis 64-Jährigen im Zeitverlauf als Anteil der Bevölkerung im gleichen Alter	47
Abb. 18: Rentenversicherungspflichtige Beschäftigte im Alter von über 65 Jahren im Zeitverlauf.....	48
Abb. 19: Versicherungspflichtige Beschäftigung im Kohortenvergleich.....	50
Abb. 20: Entwicklung der Leistungsempfänger nach dem SGB II und III am Jahresende, 2005 bis 2014	52
Abb. 21: Rentenversicherte Selbstständige zwischen 31.12.2005 und 31.12.2014.....	56
Abb. 22: Entwicklung der Anzahl rentenversicherter Pflegepersonen zwischen 2004 und 2013	58
Abb. 23: Zusammensetzung der rentenversicherten Pflegepersonen nach Geschlecht, Alter und Erwerbsstatus am Jahresende 2004 und 2013 (aktualisierte Vorjahreszahlen)	59
Abb. 24: Entwicklung der Anzahl der freiwillig Versicherten zwischen 2005 und 2014	61
Abb. 25: Verteilung der freiwillig Versicherten nach Geschlecht und Alter am 31.12.2014.....	62
Abb. 26: Versicherte am 31.12.2014 nach Staatsangehörigkeit und Versichertenstatus	63
Abb. 27: Aktiv Versicherte und Beschäftigte nach Ländern mit den meisten Staatsangehörigen am 31.12.2014	65
Abb. 28: Entwicklung der Zahl der aktiv versicherten ausländischen Staatsangehörigen, 2005 bis 2014.....	66
Abb. 29: Anzahl und Anteil der Neufälle an den aktiv Versicherten zwischen 2006 und 2014	67
Abb. 30: Versicherungsstatus ausländischer und deutscher Neuversicherter zwischen 2011 und 2014.....	69

Abb. 31: Hochgerechnetes Jahresentgelt für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Geschlecht, 2005 bis 2014	73
Abb. 32: Verteilung der hochgerechneten Jahresentgelte 2014 für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Entgeltklassen	75
Abb. 33: Verteilung der rentenrechtlichen Zeiten von 55- bis 59-jährigen Versicherten nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2014	84
Abb. 34: Unterschiede in den kohortenspezifischen Beitragsjahren zwischen 2005 und 2014 nach Altersjahren	85
Abb. 35: Verteilung der Entgeltpunkte je Beitragsjahr für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2014	88
Abb. 36: Unterschiede in den Entgeltpunktsummen zwischen 2005 und 2014 nach Altersjahren	89
Abb. 37: Erworbene Rentenanwartschaften am 31.12.2014 nach Alter, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern	92
Abb. 38: Verteilung der Rentenanwartschaften für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2014	93
Abb. 39: Verteilung der Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2014	96
Abb. 40: Entwicklung der Höhe der Beitragseinnahmen in der allgemeinen Rentenversicherung zwischen 2000 und 2014 nach Beitragsarten	97

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Ausgewählte Ergebnisse der Versichertenstatistik am Jahresende	19
Tab. 2: Entwicklung der Beschäftigtengruppen im Zeitverlauf 2004 bis 2014.....	31
Tab. 3: Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte (DBVS) in den alten und neuen Bundesländern 2005 bis 2014.....	78
Tab. 4: Durchschnittliche Beitragszeiten* nach Altersgruppen am 31.12.2014	82
Tab. 5: Durchschnittliche Entgeltpunkte je Beitragsjahr nach Altersgruppen, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2014	87
Tab. A1: Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in den Jahren 2005 bis 2014.	111
Tab. A2: Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in den Jahren 2005 und 2014 nach Geschlecht und Region	112
Tab. A3: Beschäftigte und Beschäftigungsquoten nach Bundesland und Geschlecht am 31.12.2014.....	113
Tab. A4: Geringfügig Beschäftigte am Jahresende 2012 und 2014 nach Versicherungsverhältnis.....	114
Tab. A5: Entwicklung der geringfügig Beschäftigten ohne Rentenbezug zwischen 2005 und 2014.....	114
Tab. A6: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2014.....	115
Tab. A7: Verteilung der geringfügig Beschäftigten nach Geschlecht und nach Altersgruppen am 31.12.2014.	115
Tab. A8: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2014.....	116
Tab. A9: Versicherten- und Rentenquoten der 60- bis 64-jährigen Bevölkerung	117
Tab. A10: Beschäftigungsquoten verschiedener Geburtskohorten nach Alter.....	118
Tab. A11: Verteilung der Pflegepersonen am Jahresende nach Geschlecht, Altersgruppen und Versichertenstatus für 2004 und 2013	119
Tab. A12: Ausländische aktiv Versicherte am 31.12. nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten.....	120

TABELLENANHANG

Tab. A1: Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in den Jahren 2005 bis 2014

Jahr	Beschäftigte insgesamt	Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten	Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten	Bevölkerung im Alter 15 bis 64 Jahre
2005	24.819.856	21.940.863	2.878.993	54.918.049
2006	25.443.338	22.394.281	3.049.057	54.574.251
2007	26.128.726	22.936.526	3.192.200	54.417.397
2008	26.471.960	23.173.721	3.298.239	54.134.237
2009	26.246.727	22.798.592	3.448.135	53.877.881
2010	26.949.160	23.640.648	3.308.512	53.966.108
2011	27.651.671	24.430.948	3.220.723	54.131.105
2012	27.947.462	24.780.911	3.166.551	53.125.688
2013	28.899.413	25.228.126	3.671.287	53.272.221
2014	29.351.137	25.728.780	3.622.357	53.422.103
Anteil an der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren in %				
2005	45,2 %	40,0 %	5,2 %	100,0 %
2006	46,6 %	41,0 %	5,6 %	100,0 %
2007	48,0 %	42,1 %	5,9 %	100,0 %
2008	48,9 %	42,8 %	6,1 %	100,0 %
2009	48,7 %	42,3 %	6,4 %	100,0 %
2010	49,9 %	43,8 %	6,1 %	100,0 %
2011	52,2 %	46,1 %	6,1 %	100,0 %
2012	52,5 %	46,6 %	6,0 %	100,0 %
2013	54,2 %	47,3 %	6,9 %	100,0 %
2014	54,9 %	48,2 %	6,8 %	100,0 %
Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2005 bis 2014; Statistisches Bundesamt				

Bezug: Abb. 7, S. 33

Tab. A2: Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in den Jahren 2005 und 2014 nach Geschlecht und Region

Region	Geschlecht	2005				2014			
		Beschäftigte insgesamt	Beschäftigte ohne Beitragsbe-sonderheiten	Beschäftigte mit Beitragsbe-sonderheiten	Bevölkerung im Alter 15 bis 64 Jahre	Beschäftigte insgesamt	Beschäftigte ohne Beitragsbe-sonderheiten	Beschäftigte mit Beitragsbe-sonderheiten	Bevölkerung im Alter 15 bis 64 Jahre
alte Bundesländer	Frauen	8.915.195	7.760.936	1.154.259	21.487.352	11.276.784	9.494.088	1.782.696	21.410.165
	Männer	11.397.126	10.263.991	1.133.135	21.868.133	13.064.318	11.721.261	1.343.057	21.695.494
neue Bundesländer	Frauen	2.181.964	1.881.267	300.697	4.922.004	2.444.405	2.167.647	276.758	4.354.460
	Männer	2.325.571	2.034.669	290.902	5.221.487	2.565.630	2.345.784	219.846	4.578.766
Anteil an der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren in %									
alte Bundesländer	Frauen	41,5 %	36,1 %	5,4 %	100,0 %	52,7 %	44,3 %	8,3 %	100,0 %
	Männer	52,1 %	46,9 %	5,2 %	100,0 %	60,2 %	54,0 %	6,2 %	100,0 %
neue Bundesländer	Frauen	44,3 %	38,2 %	6,1 %	100,0 %	56,1 %	49,8 %	6,4 %	100,0 %
	Männer	44,5 %	39,0 %	5,6 %	100,0 %	56,0 %	51,2 %	4,8 %	100,0 %

Bemerkung: Berlin wird in der Statistik der Rentenversicherung weiterhin in einen Ost- und Westteil gegliedert. In der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamts ist diese regionale Aufteilung nicht mehr gebräuchlich. Es wird nach Stadtbezirken unterschieden, bei denen sich mittlerweile ehemalige Stadtteile aus Ost und West zusammengeschlossen haben. Die Bevölkerungszahlen für die alten und neuen Bundesländer können deshalb nicht exakt den regionalen Versichererzahlen gegenübergestellt werden. Für die Berechnung der Bevölkerungszahlen in Berlin wurden die westlichen Stadtbezirke einschließlich Mitte und die östlichen Stadtbezirke einschließlich Friedrichshain-Kreuzberg zusammengefasst. Das Verhältnis der so erzielten Stadtregionen beträgt 59 Prozent West und 41 Prozent Ost und ist zwischen 2005 und 2014 weitgehend konstant. Nach diesem Schlüssel wurden die Bevölkerungszahlen von Berlin den alten und neuen Bundesländern zugeordnet.

Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2005 und 2014; Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank

Bezug: Abb. 8, S. 34

Tab. A3: Beschäftigte und Beschäftigungsquoten nach Bundesland und Geschlecht am 31.12.2014

Bundesland	Frauen			Männer		
	Beschäftigte	Bevölkerung 15 bis 64 Jahre	Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung	Beschäftigte	Bevölkerung 15 bis 64 Jahre	Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung
	in Tausend	in Tausend	%	in Tausend	in Tausend	%
Baden- Württemberg	1.848	3.520	52,5 %	2.163	3.599	60,1 %
Bayern	2.263	4.187	54,0 %	2.572	4.274	60,2 %
Berlin	542	1.168	46,4 %	545	1.176	46,4 %
Brandenburg	440	777	56,6 %	452	811	55,7 %
Bremen	99	216	45,9 %	113	221	51,0 %
Hamburg	307	600	51,1 %	324	595	54,5 %
Hessen	1.009	2.008	50,3 %	1.155	2.027	57,0 %
Mecklenburg- Vorpommern	276	506	54,6 %	278	535	52,0 %
Niedersachsen	1.280	2.526	50,7 %	1.495	2.573	58,1 %
Nordrhein- Westfalen	2.781	5.801	47,9 %	3.265	5.831	56,0 %
Rheinland- Pfalz	656	1.317	49,8 %	751	1.338	56,1 %
Saarland	155	323	48,1 %	180	328	54,8 %
Sachsen	713	1.233	57,8 %	758	1.306	58,0 %
Sachsen- Anhalt	386	690	56,0 %	415	732	56,8 %
Schleswig- Holstein	460	912	50,5 %	490	908	53,9 %
Thüringen	381	669	56,9 %	416	712	58,4 %
Deutschland (gesamt)	13.596	26.454	51,4 %	15.371	26.968	57,0 %

Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2014; Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank

Bezug: Abb. 9, S. 35

Tab. A4: Geringfügig Beschäftigte am Jahresende 2012 und 2014 nach Versicherungsverhältnis

Versicherungsverhältnis	2012		2014	
	Anteil	Anzahl der Personen*	Anteil	Anzahl der Personen*
versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte, nicht im Privathaushalt	90,0 %	5.073.996	77,0 %	4.317.830
versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte, im Privathaushalt	3,3 %	185.748	3,4 %	192.455
versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte, nicht im Privathaushalt	6,4 %	362.808	19,0 %	1.065.597
versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte, im Privathaushalt	0,3 %	15.935	0,6 %	34.051

* Übt eine Person sowohl eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt als auch eine gewerbliche geringfügige Beschäftigung aus, dann wird sie doppelt gezählt.
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2012 und 2014, Sonderauswertung

Bezug: Abb. 10, S. 38

Tab. A5: Entwicklung der geringfügig Beschäftigten ohne Rentenbezug zwischen 2005 und 2014

Jahr	geringfügig Beschäftigte insgesamt	Ausschließlich geringfügig Beschäftigte	Anteil geringfügig Beschäftigter insgesamt an allen Beschäftigten	Anteil ausschließlich geringfügig Beschäftigter an allen Beschäftigten	Beschäftigte
2005	5.086.654	3.030.360	18,4 %	10,9 %	27.706.636
2006	5.291.836	3.070.025	18,7 %	10,8 %	28.337.181
2007	5.274.841	3.046.590	18,2 %	10,5 %	28.958.089
2008	5.349.916	3.054.135	18,3 %	10,4 %	29.265.089
2009	5.494.249	3.059.067	18,9 %	10,5 %	29.020.221
2010*	5.546.124	3.034.541	18,7 %	10,2 %	29.681.922
2011	5.688.369	3.052.728	18,3 %	9,8 %	31.081.673
2012	5.606.886	2.982.064	17,9 %	9,5 %	31.253.852
2013	5.686.090	2.972.528	17,7 %	9,2 %	31.719.349
2014	5.609.933	2.870.459	17,4 %	8,9 %	32.172.348

* Vor 2011 sind bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten auch geringfügig Beschäftigte mit Anrechnungszeit mitgezählt.
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2005 bis 2014

Bezug: Abb. 12, S. 40

Tab. A6: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2014

Versicherungsverhältnis	Anteil an allen geringfügig Beschäftigten mit weiteren Versichertenstatus	Anzahl der geringfügig Beschäftigten
mit Beschäftigung	75,9 %	2.079.395
mit Selbstständigkeit	0,4 %	11.620
mit Arbeitslosengeldbezug	3,6 %	97.861
mit Bezug von Arbeitslosengeld II	16,1 %	442.164
mit Pflegeperson	1,6 %	43.967
sonstige	2,4 %	64.467
insgesamt	100,0 %	2.739.474

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2014, Sonderauswertung

Bezug: Abb. 13, S. 41

Tab. A7: Verteilung der geringfügig Beschäftigten nach Geschlecht und nach Altersgruppen am 31.12.2014

Altersgruppen	geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug				
	Männer		Frauen		insgesamt
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl
bis 19	194.303	9,9 %	230.128	6,3 %	424.431
20–24	292.818	14,9 %	356.307	9,8 %	649.125
25–29	242.937	12,4 %	295.373	8,1 %	538.310
30–34	178.504	9,1 %	293.762	8,1 %	472.266
35–39	160.143	8,2 %	331.570	9,1 %	491.713
40–44	173.387	8,8 %	412.875	11,3 %	586.262
45–49	211.095	10,8 %	534.060	14,6 %	745.155
50–54	199.553	10,2 %	520.358	14,3 %	719.911
55–59	159.410	8,1 %	400.661	11,0 %	560.071
60–64	124.172	6,3 %	251.830	6,9 %	376.002
ab 65	24.656	1,3 %	21.480	0,6 %	46.136
ohne Altersangabe	267	0,0 %	284	0,0 %	551
insgesamt	1.961.245	100,0 %	3.648.688	100,0 %	5.609.933

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2014, Sonderauswertung

Bezug: Abb. 14, S. 42

Tab. A8: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2014

Bundesland	Anteil der geringfügig Beschäftigten	geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug	Bevölkerung 15 bis 64 Jahre
Baden-Württemberg	12,3 %	874.304	7.119.817
Bayern	11,5 %	971.891	8.460.766
Berlin	6,4 %	150.900	2.344.437
Brandenburg	5,6 %	89.061	1.588.328
Bremen	10,9 %	47.488	437.211
Hamburg	9,8 %	117.141	1.194.586
Hessen	10,7 %	433.618	4.035.833
Mecklenburg-Vorpommern	5,8 %	60.415	1.041.590
Niedersachsen	11,2 %	570.563	5.098.594
Nordrhein-Westfalen	11,6 %	1.349.756	11.632.455
Rheinland-Pfalz	11,5 %	304.340	2.655.311
Saarland	10,8 %	70.196	651.001
Sachsen	5,8 %	146.416	2.539.240
Sachsen-Anhalt	5,5 %	77.671	1.421.744
Schleswig-Holstein	11,1 %	201.191	1.820.085
Thüringen	5,6 %	77.855	1.381.105

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2014, Sonderauswertung

Bezug: Abb. 15, S. 43

Tab. A9: Versicherten- und Rentenquoten der 60- bis 64-jährigen Bevölkerung

Jahr	versicherungs- pflichtig Beschäftigte	Versicherte mit Bezug von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit	gering- fügig Be- schäftigte	sonstige Aktiv Versi- cherte	passiv Versicher- te	Versicher- ten- rentner	Differenz zur Wohn- bevölkerung
2000	9,9 %	2,6 %	2,6 %	3,5 %	22,0 %	55,5 %	3,9 %
2005	14,9 %	6,7 %	2,7 %	2,6 %	20,5 %	47,4 %	5,2 %
2007	18,4 %	7,7 %	2,8 %	2,7 %	21,8 %	42,0 %	4,6 %
2009	23,0 %	8,1 %	3,1 %	3,0 %	22,8 %	36,4 %	3,6 %
2010	24,4 %	8,2 %	3,2 %	3,0 %	22,7 %	35,2 %	3,4 %
2011	26,4 %	7,1 %	3,4 %	3,9 %	22,7 %	35,1 %	1,4 %
2012	28,8 %	6,7 %	3,5 %	4,1 %	23,0 %	32,5 %	1,4 %
2013	31,6 %	7,2 %	3,0 %	3,9 %	23,7 %	29,7 %	1,3 %
2014	33,5 %	6,7 %	3,1 %	3,8 %	23,5 %	28,1 %	1,3 %

Bemerkung: Bruch in der Zeitreihe aufgrund revidierter Bevölkerungszahlen 2011.

Quellen: Sonderauswertung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte und Rentenbestand am 31.12. mit Wohnort im Inland, verschiedene Jahre, zur Bevölkerung; Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank

Bezug: Abb. 17, S. 47

Tab. A10: Beschäftigungsquoten verschiedener Geburtskohorten nach Alter

Alter	Geburtskohorten					
	1935 – 1939	1940 – 1944	1945 – 1949	1950 – 1954	1955 – 1959	1960 – 1964
Beschäftigungsquote in % der entsprechenden Bevölkerung						
50	-	-	51,5 %	52,6 %	54,3 %	59,4 %
51	-	-	50,6 %	51,5 %	54,4 %	-
52	-	-	49,6 %	50,5 %	54,5 %	-
53	-	-	48,6 %	49,7 %	54,4 %	-
54	-	-	47,3 %	49,2 %	54,5 %	-
55	-	48,4 %	45,3 %	48,4 %	54,6 %	-
56	-	47,9 %	43,3 %	47,9 %	-	-
57	-	47,3 %	41,5 %	47,3 %	-	-
58	-	46,3 %	39,2 %	46,3 %	-	-
59	-	45,4 %	37,3 %	45,4 %	-	-
60	14,8 %	23,4 %	30,0 %	42,2 %	-	-
61	11,0 %	18,0 %	26,4 %	-	-	-
62	8,9 %	14,2 %	23,3 %	-	-	-
63	4,5 %	9,1 %	16,3 %	-	-	-
64	2,8 %	6,2 %	12,8 %	-	-	-
65	-	-	2,0 %	-	-	-

Quellen: Sonderauswertung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte und Rentenbestand am 31.12. mit Wohnort im Inland, verschiedene Jahre; Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank; eigene Berechnungen

Bezug: Abb. 19, S. 50

**Tab. A11: Verteilung der Pflegepersonen am Jahresende nach Geschlecht, Altersgruppen und Versicher-
tenstatus für 2004 und 2013**

Verteilung der Pflegepersonen	2004		2013	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Pflegepersonen insgesamt	340.194	100,0 %	295.652	100,0 %
nach Geschlecht				
Frauen	316.372	93,0 %	267.730	90,6 %
Männer	23.822	7,0 %	27.922	9,4 %
nach Alter				
15 bis 29 Jahre	25.480	7,5 %	19.407	6,6 %
30 bis 39 Jahre	34.620	10,2 %	20.450	6,9 %
40 bis 49 Jahre	107.767	31,7 %	85.312	28,9 %
50 bis 59 Jahre	129.746	38,1 %	123.962	41,9 %
60 bis 64 Jahre	39.686	11,7 %	44.019	14,9 %
65 Jahre und älter	2.895	0,9 %	2.502	0,8 %
nach Versichertenstatus				
nur Pflegeperson	178.993	52,6 %	122.556	41,5 %
Pflegeperson und erwerbstätig	123.773	36,4 %	126.594	42,8 %
Pflegeperson und arbeitslos	29.398	8,6 %	42.123	14,2 %
Pflegeperson und sonstiger Versichertenstatus	8.030	2,4 %	4.379	1,5 %

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2005 und 2014, aktualisierte Zahlen aus dem Vorjahr

Bezug: Abb. 23, S. 59

Tab. A12: Ausländische aktiv Versicherte am 31.12. nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Jahr	Ausländer			
	Ausländische aktiv Versicherte am 31.12.	im Berichtsjahr erstmals aktiv Versicherte aus EU- Staaten	im Berichtsjahr erstmals aktiv Versicherte aus anderen Staaten	Anteil der erstmals aktiv Versicherten an allen ausländischen aktiv Versicherten
2005	3.083.039	60.708	216.192	9,0 %
2006	3.157.196	48.836	111.369	5,1 %
2007	3.177.964	52.131	110.825	5,1 %
2008	3.216.229	54.623	105.131	5,0 %
2009	3.288.055	55.263	99.806	4,7 %
2010	3.381.184	67.457	103.643	5,1 %
2011	3.549.340	136.619	97.654	6,6 %
2012	3.736.837	170.211	102.830	7,3 %
2013	4.013.072	192.035	116.040	7,7 %
2014	4.385.965	286.196	129.728	9,5 %

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2005 bis 2014

Bezug: Abb. 29, S. 67

Impressum

Herausgeber

Deutsche Rentenversicherung Bund
Grundsatz- und Querschnittsbereich: Finanzen und Statistik
Bereich 0760 - Statistische Analysen
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: statistik-bln@drv-bund.de

Koordination

Edgar Kruse
Dr. Wolfgang Keck
Alena Degtjarjev

Mitarbeit

Wir danken folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Mitwirkung: Thomas Bütetisch, Andreas Dannenberg, Sebastian Ellert, Winfried Hain, Petra Hinz, Dr. Kalamkas Kaldybajewa, Tino Krickl

Fotos

Deutsche Rentenversicherung Bund

Lektorat

Elke Weidenstraß

Druck

H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

Auflage

500 Exemplare

ISSN

2199-6415 (Versichertenbericht)

Berlin, Juni 2016